

Zur

Lehre von den Schutzzöllen.

~~~~~  
Eine zur Erlangung des Grades

eines

Magisters der politischen Oekonomie

mit Genehmigung

Einer Hochverordneten Historisch-Philologischen Facultät

der

Kaiserlichen Universität zu Dorpat

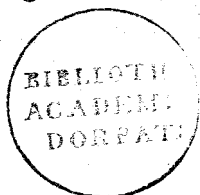
verfasste und zur öffentlichen Vertheidigung bestimmte

Abhandlung

von:

**Carl Walcker,**

cand. oec. publ.



—————  
Dorpat.

Gedruckt bei E. J. Karow, Universitäts-Buchhändler.

—  
1867.

Auf Verfügung der historisch-philologischen Facultät gedruckt.

Dorpat, den 24. März 1867.

(Nr. 20.)

*Dr. L. Schwabe,*  
Decan der hist.-philol. Facultät.

D42274

# Inhaltsverzeichniss.

## Erster Abschnitt.

### Die Einführung der Schutzzölle.

#### Erstes Kapitel. Einleitung.

|                                                                                                   | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| § 1. Schutz- und Finanzzölle. Erziehungs- und Erhaltungszölle . . . . .                           | 1     |
| § 2. Der Stand der Schutzzollfrage . . . . .                                                      | 3     |
| § 3. Die Methode der Behandlung der Schutzzollfrage . . . . .                                     | 6     |
| § 4. Die Literatur der Schutzzollfrage . . . . .                                                  | 8     |
| § 5. Die Stellung der nationalökonomischen und politischen Parteien zur Schutzzollfrage . . . . . | 14    |

#### Zweites Kapitel. Prüfung der nichtmercantilistischen Gründe für Erziehungszölle.

|                                                                                    |    |
|------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 6. Drei Fehlschlüsse der Schutzzöllner . . . . .                                 | 21 |
| § 7. Widerlegung der scheinbar haltbarsten Gründe für Erziehungszölle . . . . .    | 25 |
| § 8. Die Schutzzölle und die Factoren des Kostenpreises . . . . .                  | 31 |
| § 9. Prüfung der Smith'schen Ausnahmen von der Regel der Handelsfreiheit . . . . . | 35 |
| § 10. Widerlegung der üblichsten Gründe gegen Erziehungszölle . . . . .            | 39 |

#### Drittes Kapitel. Widerlegung der mercantilistischen Gründe für Schutzzölle.

|                                                          |    |
|----------------------------------------------------------|----|
| § 11. Die Schutzzölle und die Handelsbilanz . . . . .    | 44 |
| § 12. Die Schutzzölle und die nationale Arbeit . . . . . | 51 |

#### Viertes Kapitel. Die Anlegung der Schutzzölle.

|                                                       |    |
|-------------------------------------------------------|----|
| § 13. Die Berechnung des Schutzbedürfnisses . . . . . | 54 |
| § 14. Differenzialzölle . . . . .                     | 61 |
| § 15. Rückzölle und Exportbonificationen . . . . .    | 62 |
| § 16. Die Höhe der Schutzzölle . . . . .              | 63 |
| § 17. Gewichts- und Werthzölle . . . . .              | 66 |
| § 18. Die Dauer der Schutzzölle . . . . .             | 66 |

## Zweiter Abschnitt.

### Die Wirkungen der Schutzzölle.

|                                                     | Seite |
|-----------------------------------------------------|-------|
| § 19. Die Schutzzölle und die Consumenten . . . . . | 67    |
| § 20. Die Schutzzölle und der Ackerbau . . . . .    | 72    |
| § 21. Die Schutzzölle und der Zollertrag . . . . .  | 74    |
| § 22. Die Schutzzölle und die Geschichte . . . . .  | 76    |

## Dritter Abschnitt.

### Die Aufhebung der Schutzzölle.

|                                                                                                                                         |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 23. Die relative Berechtigung der Erhaltungszölle . . . . .                                                                           | 80 |
| § 24. Enquêtes. Ueberflüssige Erhaltungszölle . . . . .                                                                                 | 82 |
| § 25. Die Aufhebung der Erhaltungszölle . . . . .                                                                                       | 83 |
| § 26. Handelsverträge . . . . .                                                                                                         | 88 |
| § 27. Volkswirtschaftliche und finanzielle Reformen, die in Russland mit der<br>Aufhebung der Schutzzölle Hand in Hand gehen müssen . . | 88 |
| § 28. Der projectirte Handelsvertrag zwischen Russland und dem Zollverein                                                               | 94 |

---

### Corrigendum.

S. 19, Z. 8 von oben muss es heissen 1864 statt 1854.

# **Erster Abschnitt.**

## **Die Einführung der Schutzzölle.**

### **Erstes Kapitel. Einleitung.**

#### **§ 1. Schutz- und Finanzzölle. Erziehungs- und Erhaltungszölle.**

**Zölle** im Allgemeinen sind von der Staatsgewalt, oder von Privatpersonen erhobene Abgaben, die auf ein- aus- oder durchgeführte Waaren gelegt werden. Je nachdem dabei das fiscale Interesse, oder die Unterstützung der einheimischen Production massgebend ist, unterscheidet man Finanz- oder Steuerzölle und volkswirtschaftliche Zölle oder Schutzzölle im weiteren Sinne des Wortes. Im engeren Sinne bedeutet dasselbe volkswirtschaftliche Einfuhrzölle und im engsten und gebräuchlichsten Sinne volkswirtschaftliche Einfuhrzölle auf ausländische Industrieproducte. Die Schutzzölle entwickelten sich historisch theils aus den Finanzzöllen, theils aus absoluten Prohibitionen ausländischer Waaren. Man kann daher die Schutzzölle oder Restrictionen im Gegensatz zum Prohibitivsystem oder der absoluten Restriction auch als partielle Prohibition bezeichnen und Restriction und Prohibition als Protection zusammenfassen, weil beide nur quantitativ, nicht qualitativ, verschieden sind <sup>1)</sup>.

---

1) Bastiat, *Sophismes économiques*, 1847 II, 14.

Der amerikanische Präsident Polk hat den Unterschied zwischen Finanz- und Schutzzöllen noch näher dahin formulirt, dass es einen gewissen Zollsatz für jede Waare gebe, bei dem die gesammte Zolleinnahme am grössten sei. Werde der Zoll noch weiter erhöht, so dass die Staatskasse etwas verliert, so werde die Abgabe zu einem Schutzzoll. Trotz der von Rau<sup>1)</sup> dagegen erhobenen Einwände ist diese Unterscheidung im Wesentlichen durchaus zutreffend. Es ist allerdings richtig, dass man die finanziell vortheilhafteste Höhe des Zolles oft nicht kennt, und dass dieselbe auch nicht gleich bleibt; aber sie lässt sich ja leicht durch einige Experimente mit dem Zolltarif ermitteln, die dem Handel und der Industrie nicht schaden, da sie zeitig angekündigt werden können, und da es sich nur um Finanzzölle handelt. Bei Dingen, die das eigene Land nicht erzeugen kann und soll, z. B. bei Reis und Kaffe, ist allerdings jeder Zoll ein Steuerzoll. Polk meint indess offenbar nur industrielle Einfuhrzölle, bei denen jeder Schutzzoll zugleich ein Finanzzoll ist, und umgekehrt, wenn auch die Schutzzollwirkung solcher Finanzzölle in der Regel nur eine unbeabsichtigte Nebenwirkung ist. Der Polk'sche Satz ist übrigens nur eine neue Formulirung des alten, von der Erfahrung tausendfach bestätigten und von den meisten Nationalökonomem, auch von Roscher<sup>2)</sup>, anerkannten Satzes, dass der prohibitive und der finanzielle Zweck bei Schutzzöllen im umgekehrten Verhältnisse gedeihen. Nur insofern bedarf diese Behauptung einer Einschränkung, als eine übermässige Erhöhung der Schutzzölle nicht blos der Staatskasse ein *lucrum cessans* verursacht, sondern auch durch die Zunahme des Schmuggels grossentheils paralytirt wird.

Bei den Schutzzöllen muss man die beiden Fragen wohl unterscheiden: 1) ob es rätlich ist, durch einen neu anzulegen-

1) Lehrb. der polit. Oek. II. § 205 c. Vergleiche auch Smith, *Wealth of Nations* IV, 2 am Schluss.

2) Grundriss zu Vorles. über die Staatsw. S. 128.

den Schutzzoll einen neuen Industriezweig hervorzurufen, und 2) ob es rätlich ist, überkommene Schutzzölle allmählig, oder plötzlich abzuschaffen. Im ersten Falle könnte man von Erziehungszöllen, im zweiten Falle von Erhaltungszöllen reden.

Das Wort **Freihandel** drückt gegenwärtig nur aus, dass in einem Lande ein mehr, oder minder vollständiges Finanzzollsystem besteht. Es ist zwar neuerdings mehrfach, z. B. von L. Stein, die Ansicht ausgesprochen worden, dass mit den Fortschritten des Wohlstandes, der Consumtions- und Einkommensstatistik, der Steuererhebungskunst und des Patriotismus eine Zeit kommen werde, in der man alle Zölle durch Klassen- und Einkommensteuern ersetzen werde, ähnlich wie die preussische Schlacht- und Mahlsteuer auf dem Lande und in den meisten Städten durch jene Steuern ersetzt ist. Dann würde das Wort **Freihandel** noch die neue, weitere Bedeutung der Zolllosigkeit erhalten. Gegenwärtig ist es indess noch vollkommen gerechtfertigt, die Begriffe **Freihandelssystem** und **Finanzzollsystem** zu identificiren.

## § 2. Der Stand der Schutzzollfrage.

Die Zeit einer unbefangenen, auch den Schutzzöllnern gerecht werdenden Erwägung dieser Streitfrage dürfte wohl schon gekommen sein, denn auf der ganzen Schlachtlinie, sowohl im Leben, als in der Wissenschaft, ist der schliessliche Sieg des **Freihandels** so gut wie entschieden. Die Vertreter des letzteren pflegen daraus den Schluss zu ziehen, dass dieser Erfolg vorzugsweise, oder ausschliesslich durch die Güte ihrer Argumente erzielt worden sei. So naheliegend dieser Schluss auch ist, so ist er doch nur theilweise richtig. Schon der Umstand muss a priori Zweifel gegen denselben wach rufen, dass so ausgezeichnete Nationalökonommen, wie Hermann, Rau, Ro-

scher, Hildebrand u. A., deren bona fides selbstverständlich ist, noch heute, 91 Jahr nach A. Smith, an der Schutzzolldoctrine festhalten. Die Freihandelstheoretiker übersehen auch in der Regel das grosse Gewicht der von der Theorie ziemlich unabhängigen, mannigfach zusammengesetzten freihändlerischen Interessen. Man denke z. B. nur an die Edinburger Kaufleute, welche Smith für den Freihandel gewannen, an Cobden's Bonmot, dass nicht gute Gründe, sondern schlechte Kartoffeln die englischen Kornzölle gestürzt haben, an die vorherrschend agricol-commerziellen Interessen Preussens, des mächtigsten deutschen Staates, und endlich — last not least — an die mächtige Freiheits- und Fortschrittsströmung unserer Zeit, die jedenfalls eine bedeutsame, auch auf handelspolitischem Gebiete wirksame Thatsache ist, wie verschieden man auch über manche Forderungen des Zeitgeistes denken mag.

Ich werde nachzuweisen suchen, dass die Freihandelsdoctrine richtig ist, dass aber die üblichsten, von A. Smith herrührenden Gründe für dieselbe unhaltbar sind, wenn ihm auch das Verdienst gebührt, durch andere Ausführungen seines unsterblichen Werkes den festen Grund gelegt zu haben, auf welchem Bastiat<sup>1)</sup>, der weitaus bedeutendste Freihandelstheoretiker, weiter gebaut hat. Ich werde dabei nicht verhehlen, dass auch das wohlgefügte Freihandelssystem Bastiat's noch einige Lücken und Mängel hat. Die vor-List'sche Schutzzolltheorie stellte crass mercantilistische Irrthümer auf, von denen sich auch List, der bedeutendste Schutzzolltheoretiker, nicht ganz frei gehalten hat. Man würde es dem List'schen Buche sofort anmerken, auch wenn man es nicht wüsste, dass es eine Sammlung von Zeitungsartikeln ist, welche alle Vorzüge und Mängel einer solchen Entstehung an der Stirn trägt. Das Werk ist

---

1) Die übrigen Ansichten Bastiat's, mit denen ich grossentheils nicht einverstanden bin, kommen hier nicht in Betracht.

lobendig, fesselnd und blendend, aber unwissenschaftlich geschrieben, denn es enthält in bunter Mischung wahre und halb wahre Deductionen, falsche historische Inductionen, kecke Behauptungen und Fehlschlüsse und Appellationen an unklare, leicht irre gehende patriotische Gefühle. List ist von Hildebrand und Schäffle ein Wohlthäter des deutschen Volkes genannt worden. Diese Behauptung lässt sich indess selbst vom schutzzöllnerischen Standpunkte aus anfechten, denn es ist der Beweis nicht beigebracht worden, dass die damaligen Schutzzollerhöhungen eine Wirkung der List'schen Agitation waren. List's Selbstmord spricht vielmehr gegen diese Hypothese. Auch die Stiftung des Zollvereins ist nach den neuen Forschungen Aegidi's ein Verdienst Preussens, und nicht List's, wenn auch List und Nebenius gleichzeitig für jene nationale Schöpfung wirkten. Ungerecht ist es dagegen, die ausserordentlichen Verdienste List's um das deutsche Eisenbahnwesen mit dem Sophisma zu leugnen, dass Andere ebenso gehandelt haben würden. Mit dieser Logik kann man jedem grossen Manne seine Lorbeeren streitig machen. Ist es doch bekannt, wie schwere Kämpfe der patriotische und in dieser Beziehung weitblickende Agitator um der Eisenbahnen willen mit jenem unsterblichen Philisterthum zu bestehen hatte, welches jetzt den Schweif der Manchesterschule bildet. Ebenso grosse Anerkennung verdient die Uneigennützigkeit List's, der alle Bestechungsversuche der englischen Fabrikanten zurückwies und Gesundheit und Vermögen seinen Idealen opferte. Carey, der bekannteste Schutzzolltheoretiker der Gegenwart, ist ein crasser Mercantilist, wie der Listianer A. Held <sup>1)</sup> in seiner Kritik jenes Modenationalökonomen nachgewiesen hat. Carey, der ursprünglich Freihändler war, hat fast garnichts Neues über die Schutz-

---

1) Carey's Socialwissenschaft und das Mercantilsystem, 1866. Vgl. auch die kurze, aber treffliche Rec. Carey's im Lit. Centralblatt 1866 Nr. 30.

zölle gelehrt, denn die Doctrin von der Transportsteuer findet sich schon bei Jefferson, A. Hamilton und List, und die von Carey nur stärker betonte Bodenerschöpfungstheorie List's, deren Richtigkeit überdies fraglich ist, würde nur die Nothwendigkeit einer nationalen Industrie, nicht die Nothwendigkeit von Schutzzöllen beweisen. Carey's Ansichten über den Werth, die Grundrente, die Bevölkerung und das Verhältniss von Kapital und Arbeit sind ebenso wenig ein Beweis für die Schutzzölle, selbst wenn jene Ansichten richtig wären, was sie indess nicht sind.

Schliesslich muss zugegeben werden, dass die meisten Freihändler durch die Art ihrer Polemik selbst daran Schuld sind, dass es gegenwärtig noch Schutzzöllner giebt. Eine sachlich und logisch untadelhafte Widerlegung muss zu der Beweisführung der Gegner ebenso gut passen, wie ein gut gearbeiteter Schlüssel zu seinem Schloss. Statt dessen liefern die meisten Freihändler nur eine ganz unsystematische, aphoristische, nur die schwachen, nicht auch die scheinbar starken Seiten der Gegner beachtende Polemik, die nicht einem fliessenden Dialoge gleicht, sondern zwei nebeneinander herlaufenden Monologen. Daher kommt es, dass viele Freihändler ursprünglich gemässigte Schutzzöllner gewesen sind. Mir selbst ist es z. B. so gegangen. Ich bin natürlich weit entfernt davon zu verkennen, dass es mir nicht gelungen ist, jenes Ideal einer Widerlegung zu erreichen: ich möchte im Gegentheil, meine Abhandlung nur als einen Versuch betrachtet wissen, jene schwierige und verwickelte Aufgabe um einige Schritte ihrer Lösung entgegenzuführen.

### § 3. Die Methode der Behandlung der Schutzzollfrage.

Dieser Gegenstand steht in engem Zusammenhange mit der allgemeinen methodologischen Richtung eines Schriftstellers. Es stehen sich bekanntlich gegenwärtig in der Nationalökonomie zwei methodologische Richtungen gegenüber, nämlich die Ver-

treter der vorherrschend deductiven Methode von Smith, Ricardo, Malthus und Thünen, z. B. Hermann, J. S. Mill, Wagner u. A., und die s. g. historische Schule Roscher's. Letztere wird auch als inductive Schule bezeichnet. Dies ist indess nicht richtig. Auch Quetelet, Laplace und andere Naturforscher und Nationalökonomien betrachten die Nationalökonomie als vorherrschend inductive Wissenschaft, ohne deshalb das s. g. Relativitätsprincip, das zweite Merkmal der Roscher'schen Richtung, anzuerkennen, oder so hoch zu stellen, wie Roscher es thut. Eine Erörterung dieser ebenso schwierigen, als weitgreifenden Fragen gehört natürlich nicht hierher, ich will nur in Kürze bemerken, dass ich mich in dieser Beziehung vollständig den treffenden Ausführungen Wagner's<sup>1)</sup> anschliesse. Auch die Schutzzollfrage muss meiner Ansicht nach vorherrschend deductiv behandelt werden, sowohl aus den allgemein methodologischen Gründen, welche Wagner a. a. O. anführt, als auch deshalb, weil es auf diesem Gebiete meist an brauchbarem Material für historische und statistische Inductionen fehlt. Die meisten Freihändler, z. B. Smith und Bastiat, verfahren auch in der That deductiv, nur M. Chevalier hat schätzbares inductives Beweismaterial für die schädliche Wirkung der Schutzzölle geliefert. Die Schutzzöllner, z. B. List und Carey, verfahren meist inductiv, wovon u. A. Hermann eine Ausnahme macht.

---

1) Vergl. Wagner, Die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen, 1864, S. 65 u 76 und Wagner's Art.: „Statistik“ im Deutschen Staatswört., 1866, Bd. X. passim. Roscher und auch Knies scheinen sich über das im Text Gesagte nicht völlig klar zu sein. Obgleich Roscher z. B. viel gegen „allgemein gültige Wirtschafts Ideale der Völker“ polemisiert, u. A. in seinem System der Volksw. I. § 25, so verspricht er schon im folgenden § eine Schilderung „der Volkswirtschaft“, während er doch consequenter Weise eine Schilderung der Volkswirtschaften versprechen und geben müsste. Vergl. Knies, Die polit. Oek. S. 349.

#### § 4. Die Literatur der Schutzzollfrage.

Die unübersehbare Literatur über diesen Gegenstand bietet in dogmatischer Beziehung wenig Ausbeute. Die meisten Schriftsteller geben fast nur Umschreibungen dessen, was die Koryphäen ihrer Partei gesagt haben. Die nach-Smith'sche Literatur hat Rau <sup>1)</sup> ziemlich vollständig zusammengestellt, es hat indess bekanntlich schon vor den Physiokraten und Smith entschiedene Freihändler gegeben, wie z. B. Bodinus, Pieter de la Court, Walter Raleigh, Dudley North, Filangieri, zum Theil auch Davenant u. A.

Ich gebe einige Nachträge zu den Rau'schen Notizen, zu welchen noch der Katalog der Hamburger Commerzbibliothek 1864 S. 81, 143, 153 und 1285 zu vergleichen ist. Der Holländer Kuhn schrieb ein Specimen oeconomico-politicum inaugurale, quo argumenta exhibentur ad rejiciendam vel commendandam industriae et mercaturae libertatem vulgo allata, Amstelod., 1835 (nur die Gründe für und gegen, ohne Entscheidung). Auch die freihändlerische Petersburger Magisterdissertation von B. Kalinowski: Ueber die Entwicklung und Verbreitung der Idee des Freihandels, 1859, das extrem schutzzöllnerische Werk von A. Uschinski: Ueber die Bedeutung der Manufacturindustrie in Russland und über das Schutzzollsystem, 1858, 2 Theile, und T. Behrend, Grundzüge einer wissenschaftlichen Theorie des Freihandels, Berl. 1848, — sind an dieser Stelle zu erwähnen. Der Aufsatz von Schütz, „Die gegenwärtige Universitätsdoctrin in Deutschland über Handelsfreiheit und Schutzzölle“ (in der Tüb. Zeitschr. 1845, S. 706—743) stellt die Ansichten von Hagen, Bülow, Baumstark, Oberndorfer, Riedel, Rau, Schön, Roscher, Eisenhart, Schmitthenner, Kaufmann und Glaser zusammen.

1) Lehrb. II. § 205 (d) 5. Aufl. 1863.

Bastiat's *Sophismes économiques*, 1847, sind 1847 von Noback auch in's Deutsche übersetzt worden, desgleichen in's Englische, Spanische und 1862 oder 63 auch in's Russische. Von den übrigen Schriften Bastiat's kommen hier hauptsächlich in Betracht: *Le libre échange*, eine Sammlung von Journalaufsätzen und öffentlichen Reden; *Protectionisme et communisme* und *Spoliation et loi*, zwei Nachweise der Verwandtschaft zwischen den schutzzöllnerischen und socialistischen Bestrebungen, und *Ce qu' on voit et ce qu' on ne voit pas ou l'économie politique en une leçon*, eine Hervorhebung der versteckten Schattenseiten der Schutzzölle. Bastiat's *Oeuvres complètes* (6 Bände, 1854 und 55, 2. Aufl. in 7 Bänden 1862) behandeln diese Frage fast auf jeder Seite. Schäffle hat in seiner *N.-Oek.* 2. Aufl. 1867 eine sehr kurze, aber treffliche, auf Bastiat gestützte und doch die Mängel desselben vermeidende Erörterung der Frage gegeben. Schäffle's Art. „Handelspolitik“ im *Deutschen Staatsw.*, Bd IV, 1859 ist weniger gut. Es wird dort z. B. S. 657 behauptet, dass der absolute Freihandel zur Universalherrschaft (!) eines Staates führen könne, obgleich es einige Zeilen weiter mit Recht heisst, dass das Erstreben einer industriellen Universalität ein vergeblicher Kampf gegen die Natur sei. In einem Aufsätze über den preuss.-französ. Handelsvertrag in der *Deutschen Viert.*, 1862, H. 3 spricht sich Schäffle aus grossdeutschen Motiven inconsequenter Weise gegen den Vertrag aus. Der Art. „Handelspolitik“ von Cohen in der 3. Aufl. des Welcker'schen *Staatslexikons* Bd. VII., 1862 ist unbedeutend, und auch die Art. „Handelsfreiheit“ von Prince-Smith und „Schutzzölle“ von H. Rentzsch in dem von dem Letzteren herausgegebenen *Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre*, 1866, enthalten wenig Neues. Scharfsinnig und im Ganzen treffend ist dagegen die Behandlung des Gegenstandes bei v. Hock *Die öffentl. Abgaben*, 1863, S. 137 ff.

Das *Dictionnaire de l'économie politique* von Coquelin

und Guillaumin 1854 giebt reichhaltige Notizen über die einschlagende französische Literatur in den Art. Contrebande, Douanes, List, Liberté du commerce, Liberté des échanges und Tarif de douanes. Ferner sind zu nennen das Dictionnaire du commerce 1859 und 61, das italienische Dizzionario della e. p. von Boccardo, 1857 ff., das englische Dictionary of p. e. von Macleod, 1860 ff. und die zur Verherrlichung der englischen Freihandelsagitation geschriebene Preisarbeit von Dunckley Charter of nations, 1854. Andere englische, französische, deutsche und amerikanische Freihändler und Schutzzöllner citirt Kautz Literaturgesch. der N.-Oek., 1860, S. 550, 602, 684 und 715 bis 722. Ausserdem finden sich noch zahlreiche Aufsätze über die Schutzzölle in verschiedenen Zeitschriften, z. B. in der Deutschen Viert. Nr. 83, 84, 85, 86 und in Faucher's Viert. 1863, H. 1. Faucher giebt a. a. O. eine sehr gute Widerlegung der List'schen Behauptung, dass die Freihändler die Bedeutung des geistigen Kapitals ignorirten.

Biographien List's haben Häusser im ersten Bande der von ihm in drei Bänden 1850 herausgegeben Schriften List's und Welcker in seinem Staatslexikon geliefert. Beide Biographen sind Schutzzöllner. Ueber die Recensionen List's s. Kautz o. c. S. 677.

Streng schutzzöllnerische Ansichten verfiicht der Graf Cancrin<sup>1)</sup> in seinen beiden Werken „Weltreichthum, Nationalreichthum und Staatswirthschaft, 1821 und „Die Oekonomie der

---

1) Roscher (bei Kautz o. c. S. 620) macht folgende treffende Bemerkung über diesen von den Freihändlern häufig unterschätzten Staatsmann: „Storch, Cancrin, BERNHARDI u. s. w. scheinen mir eine besondere „deutsch-russische“ Schule der Nationalökonomie zu bilden, deren Eigenthümlichkeit ich darin suchen möchte, dass sie ganz erfüllt mit den Verhältnissen und Ansichten hoch kultivirter Länder nun in das praktische Leben eines niedrig kultivirten versetzt wurden, und hier schon ex usu eine Menge doctrinärer Vorurtheile ablegen, auf die verschiedenen Bedürfnisse und Fähigkeiten verschiedener Kulturstufen aufmerksam werden und überhaupt eine Menge von Keimen der historischen Methode aufnehmen mussten.“

menschlichen Gesellschaft“, 1845. Gemässigte Schutzzöllner sind: Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate, Bd. I. 1839, Roscher, Grundriss S. 62 ff., Rec. List's in den Gött. gel. Anz. 1842, Bd. II, Nr. 118 ff., Ueber das Kolonialwesen in Rau's Archiv 1848 II. Abth. S. 290, Ueber Kornhandel 1852, S. 133 ff., System II, § 159; B. Hildebrand<sup>1)</sup>, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Bd. I, 1848; Knies, o. c. III., 5 u. 9; Schütz, Grundsätze der N.-Oek., 1843; Kautz, o. c.; Bluntschli, Allg. Staatsrecht, Bd. II., 3. Aufl. 1863; F. J. Stahl, Die Philosophie des Rechts, Bd. II, 2. Abth., 3. Aufl. 1856, H. Schulze, N.-Oek. Bilder aus England, 1853; v. Steinbeis Die Elemente der Gewerbebeförderung, nachgewiesen an der belgischen Industrie, 1851. Auch Gneist<sup>2)</sup> und Schulze-Delitzsch (in einer vor einigen Jahren in Berlin gehaltenen in der National-Ztg. veröffentlichten Rede) behaupten die relative Berechtigung der Schutzzölle, obgleich sie in den Verhältnissen der Gegenwart Freunde des Freihandels sind. L. Stein, Lehrb. der Volksw., 1858 und System der Staatswiss., Bd. I, 1852 und R. v. Mohl, Polizeiwiss., Bd. II, 3. Aufl., 1865, verlangen für gewisse Fälle, gleich Hermann und Carey, ewige (!) Schutzzölle, obgleich Mohl die Nachteile der Schutzzölle im Uebrigen hervorhebt.

Die Schriften für und wider den preuss.-französ. Handelsvertrag von 1862, sind zahllos. Von den ersteren sind hervorzuheben: (Delbrück), Vorwände und Thatsachen, 1862, viele Artikel des Preuss. Handelsarchivs, O. Michaelis' Artikel in der Nat.-Ztg; Weinlig's Aufsätze im Dresdener Journal, die

---

1) Von dieser klassischen Widerlegung des Socialismus sind zwei russische Uebersetzungen erschienen. Die erste gab Schtschepkin 1860 heraus, die zweite W. Besobrasow 1861.

2) Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, bis jetzt 4 Bände, 2. Aufl., Berlin, 1863—67, passim. Die Anhänger Gneist's sind dagegen wohl sämmtlich entschiedene Freihändler, obgleich nur Alexander Meyer und H. v. Treitschke die Frage berührt haben.

auch als Sonderabdruck erschienen sind, und R. v. Mohl, o. c. Auch Rau und Knies hielten Reden für den Vertrag, der Erstere in Heidelberg, der Letztere im badischen Abgeordnetenhaus. Gegen den Vertrag schrieben u. A. Schäffle o. c. und Moritz Mohl, der Verf. des umfangreichen Kommissionsberichtes der württembergischen Kammer von 1863. Reiches Material enthalten auch das Bremer Handelsblatt, M. Wirth's Arbeitgeber, die Jahresberichte der deutschen Handelskammern, von Viebahn's Statistik des Zollvereins und Hübner's Jahrbücher.

Im Februar 1864 erschien in Berlin eine 61 S. starke, wie es scheint nur als Manuscript gedruckte „Denkschrift betreffend den Abschluss eines Handels- und Zollvertrages zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Russland. Den hohen deutschen Regierungen eingereicht von dem bleibenden Ausschusse des Deutschen Handelstages.“ Das russische Finanzministerium liess diese von B. Liebermann, P. J. Stahlberg und A. Soetbeer unterzeichnete Denkschrift (in der „Börsenzeitung“) in's Russische übersetzen und an die russische Börsencomité's vertheilen, die zu Meinungsäusserungen über den Berliner Vorschlag aufgefordert wurden. Sämmtliche Börsencomité's, mit Ausnahme des Odessaschen, sprechen sich mit schutzzöllnerischen Argumenten gegen das Project aus. Die Gutachten von Petersburg, Riga, Odessa und Rostow sind in der „Sammlung von Nachrichten und Materialien in Ressort des Finanzministeriums“, 1865, H. 4, S. 489—493, 493—512<sup>1)</sup>, 513 und 514, und H. 7, S. 420 und 421 in extenso mitgetheilt, desgleichen im 6. H., S. 254—256 ein schutzzöllnerisches Gutachten des Rigaschen Manufacturcomité's. Die 307 S. starke

---

1) Das Rigasche Gutachten erschien auch deutsch in der Rigaschen Ztg. und in der Baltischen Wochenschrift Nr. 8—10, 1865. Die erstere sprach sich 1865 (Nr. 57—60) für die völlige Aufhebung der Schutzzölle unter Entschädigung der Fabrikanten aus, vergl. dagegen unten § 25.

Moskauer Denkschrift (Moskau, 1865) erschien im Auszuge auch in der „Sammlung des Fin.-Min.“ 1866, H. 1—5. Schipow<sup>1)</sup>, der bekannteste und rührigste russische Schutzzöllner, hielt 1864 auf der Nischni-Nowgoroder Messe eine Rede gegen das Project, die von den Repräsentanten der dort versammelten Kaufleute (d. h. wohl nur des schutzzöllnerischen Theiles derselben) unterschrieben und als officieller Protest dem Minister des Innern und der Finanzen eingereicht wurde. Diese in der „Lesebibliothek“ veröffentlichte Rede ist in der Balt. Wochenschrift 1865, Nr. 5 und 6 übersetzt. In der Kölnischen Ztg. 1865, Nr. 173 ist eine Entgegnung des Deutschen Handelstages auf das Rigasche Gutachten aus der Lithographirten Correspondenz des Handelstages abgedruckt. Vgl. auch die Verh. des 3. Deutschen Handelstages, 1865. Das entschieden freihändlerische Odessasche Gutachten spricht sich für möglichst schnelle und liberale Tarifreformen aus.

Auch ein österreichisch-russischer Handelsvertrag ist vorgeschlagen worden in der Schrift „Materialien zur Frage der Abschliessung eines neuen Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Russland. Gesammelt von der Handelskammer in Wien“, Wien 1865, russisch in der „Sammlung des Fin.-Min.“, 1865, H. 9, S. 1—43. Die mitgetheilten Gutachten sind meist freihändlerisch, während eine andere, im 10. H. der „Sammlung“ excerpirt Broschüre über „die handelspolitischen Beziehungen zwischen Oesterreich und Russland“ (Wien, 1865) die russischen Schutzzölle vertheidigt.

Ferner ist von Mitchell, dem Attaché der englischen Gesandtschaft in St. Petersburg, 1866, ein Report on the present state of the trade between Great Britain and Russia erschienen. Dieser interessante Bericht, aus dem die „Sammlung“ 1866, H. 3. und das Preuss. Handelsarchiv Auszüge veröffent-

---

1) Nach der Sammlung des Fin. Min., 1865, H. 9, S. 30 ist der die Leinenindustrie betreffende Abschnitt der Moskauer Denkschrift von Schipow verfasst.

licht haben, enthält u. A. eine Beschreibung der Moskauer Industrieausstellung von 1865 und Gutachten der englischen Handelskammern über die russische Industrie.

Die Gränze zwischen den Freihändlern und den Schutzzöllnern ist einigermassen fließend, weil solche Schutzzöllner, die nur für sehr seltene Fälle Schutzzölle vertheidigen, praktisch genommen den Freihändlern sehr nahe stehen. Trotzdem lässt sich ein fester Eintheilungsgrund finden. Diejenigen Schriftsteller, welche alle Erziehungszölle verwerfen, müssen zu den Freihändlern gerechnet werden, wenn sie auch mit Recht einer allmäligen Aufhebung der Erhaltungszölle das Wort reden; während alle diejenigen Schriftsteller zu den Schutzzöllnern gerechnet werden müssen, die für irgend einen, wenn auch noch so seltenen Fall Erziehungszölle billigen. Nur auf diese Weise lassen sich willkürliche Eintheilungen vermeiden, welche dazu führen, dass ein Autor denselben Schriftsteller zu den Freihändlern zählt, den ein anderer Autor zu den Schutzzöllnern zählt<sup>1)</sup>. Dass A. Smith zu beiden Kategorien gerechnet werden muss, ist nicht ein Fehler meiner Klassifikation, sondern eine bereits von List hervorgehobene Inconsequenz von Smith selbst, vgl. unten § 8.

## § 5. Die Stellung der nationalökonomischen und politischen Parteien zur Schutzzollfrage.

Das zerstreute Material über diesen Gegenstand ist bisjetzt fast nur in Bezug auf England zu historischen Darstellungen verarbeitet worden. Trotzdem werden schon die nachfolgenden kurzen Notizen den Beweis liefern, dass die politischen und handelspolitischen Parteien keineswegs zusammenfallen, dass

---

1) Vergl. z. B. die von einander abweichenden Klassifikationen Rau's, R. v. Mohl's und Rentzsch's.

vielmehr politische Gesinnungsgenossen in verschiedenen handelspolitischen Lagern kämpfen, und umgekehrt.

In England waren die Tories zur Zeit Karl's II. Freihändler, die Whigs Schutzzöllner. Späterhin waren beide Parteien Schutzzöllner, bis das Smith'sche System und die Erstarkung der englischen Industrie zu den grossen Zollreformen führten, die sich an die Namen der Whigs Canning und Huskisson des Torys Peel und der Manchesterländer Cobden und Bright knüpfen 1).

In Frankreich musste Colbert in den Friedensschlüssen mit den Holländern viele seiner Restrictionsmassregeln wieder zurücknehmen. Der Edenvertrag mit England machte im Jahre 1786 dem von den Physiokraten vertretenen Freihandel einige Concessionen. Er wurde indess bald durch die Revolutionskriege aufgehoben, deren Kosten nebst der Finanzzerrüttung die damaligen französischen Regierungen zwangen, die bereits aufgehobenen Zollämter wiederherzustellen. Das erste Kaiserthum war prohibitionistisch aus Hass gegen England, die Bourbonen und das „Bürgerkönigthum“ waren es aus Connivenz gegen die Bourgeoisie. Noch heute sind die meisten französischen „Liberalen“, insbesondere die Orleanisten, extrem schutzzöllnerisch gesinnt. Man denke z. B. an Thiers. Die Lyoner Seidenfabrikanten, einige grosse elsassische Baumwollfabrikanten, wie Dollfuss u. A., und die Seestädte, mit Ausnahme von Rouen, sind Anhänger des Freihandels, für den Bastiat, M. Cheva-

---

1) Vgl. Tooke's *Gesch. der Preise*, deutsch von Asher, 2. Aufl. 1862; Archibald Prentice, *History of the league*; Dunckley o. c.; Richelot, *Hist. de la réforme commerciale en Angleterre*, I. II. 1853; Bastiat, *Cobden et la ligue* 1845; Th. Erskine May, *Die Verfassungsgesch. Englands*, deutsch von Oppenheim, Kap. 8, 10, 18; W. Vocke, *Die Geschichte der Steuern des britischen Reiches*, 1866, S. 281—358; Die Art. „Die englische Manchesterschule“, „Cobden“ und „Bright“ in *Unserer Zeit*, 1858 u. 1865, F. v. Holtzendorff's Vortrag über Cobden, 1866, Gneist, Bd. I, Schütz in der *Tüb. Zeitschrift* Bd. IV. und Friedländer, *Das brit. Zollsystem* 1827.

lier, Jos. Garnier, Wolowski u. A. wirkten. Der Kaiser Napoleon III., der während seines Aufenthalts in England viel mit den Koryphäen der Freihandelsagitation verkehrt hat, soll entschiedener Freihändler sein, obgleich die Handelsverträge von 1860 mit England und von 1862 mit dem Zollverein noch immer am strengen Schutzzollsystem festhalten<sup>1)</sup>.

In Deutschland ging die Freihandelsagitation hauptsächlich von Berlin, Hamburg und Stettin aus. In den 40er Jahren entstand in Berlin ein Freihandelsverein<sup>2)</sup>, zu dem Faucher, Noback, Prince-Smith u. A. gehörten, während Asher, Soetbeer u. A. in Hamburg thätig waren. Auch O. Michaelis, ein Redacteur der Berl. „Nat.-Ztg“ und O. Wolff, der Red. der Stettiner „Ostsee-Ztg“, M. Wirth, Rentzsch, O. Hübner, Bergius, Böhmert, Pickford u. A. wirkten eifrig und verdienstlich für den Freihandel. Auch A. Wagner hat sich an verschiedenen Stellen seiner Schriften entschieden für den Freihandel ausgesprochen. In Norddeutschland giebt es nur noch sehr wenige Schutzzöllner, hauptsächlich unter den rheinischen Fabrikanten und Ultramontanen. Auch Harkort ist Schutzzöllner, obgleich sonst fast alle norddeutschen Liberalen und fast alle nord- und süddeutschen Anhänger der Nationalpartei Freihändler sind. Die grossdeutsche Partei, zu deren heterogenen Bestandtheilen auch die süddeutschen Schutzzöllner gehören, ist, mit Ausnahme Schäffle's und des entschiedenen Freihändlers J. Fröbel, hochschutzzöllnerisch gesinnt. Auch die Kreuzzeitungsmänner, z. B. v. Bülow-Cum-

1) Vgl. v. Hock's Finanzverwaltung Frankreichs 1857 (französisch von Legentil, 1858), Carey's Briefe an M. Chevalier über den Vertrag von 1860 und Schäffle in der Tüb. Ztschr. 1864 u. 1865.

2) Vgl. die Biographie Faucher's in der Gartenlaube, 1863, S. 266 bis 270; Tooke-Asher o. c. Bd. II, S. 234; Richelot, L'association douanière allemande; Rau II. § 297 (b); die seit 1865 in Elberfeld erscheinende Zeitschrift „Der Zollverein“; H. A. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen, 1866; Fischer in Hildebrand's Jahrb. 1866 u. Wagner's Art. „Zollverein“ im D. Staatswört.

merow und der Präs. v. Gerlach, sind, mit Ausnahme Stahl's und J. C. Glaser's, entschieden freihändlerisch gesinnt, was von Riehl mit Recht eine Inconsequenz genannt wird <sup>1)</sup>. Ebenso inconsequent ist es freilich, dass viele Schutzzöllner, z. B. List und Carey, in allen übrigen Punkten Anhänger der wirthschaftlichen Freiheit sind <sup>2)</sup>. In Wagener's Staatslexikon sucht man vergeblich eine Erörterung der Schutzzollfrage, an manchen Stellen spricht es sich indess freihändlerisch aus, obgleich es auch dem Mercantilismus eine relative Berechtigung für seine Zeit zuschreibt.

In Oesterreich herrschen trotz des von der Regierung begonnenen Bruches mit dem Schutzzollsystem im Ganzen noch hochschutzzöllnerische Ansichten vor. Gemässigte Schutzzöllner, wie F. Neumann <sup>3)</sup> und vollends tüchtige Freihändler, wie der Freiherr v. Hock, sind in Oesterreich sehr selten. Noch 1866 wurde ein vom Grafen Kinsky gegründeter Verein für volkwirthschaftlichen Fortschritt polizeilich aufgelöst.

In Italien führte Graf Cavour seine grossartige Reformpolitik auch auf handelspolitischem Gebiete durch, während die neapolitanische Regierung dem Schutzzollsysteme huldigte, was — beiläufig bemerkt — eins der wirksamsten Motive der englischen Parteinahme für Piemont war.

In Belgien vertreten Ch. de Brouckère und G. de Molinari den Freihandel und Jobard die Schutzzölle.

In Spanien ist Ramon de la Sagra Freihändler.

Die Türkei hat ein Finanzzollsystem, obgleich einige Engländer ihr gerathen haben, sich durch das Schutzzollsystem zu regeneriren (!).

---

1) u. 2) Auch der Socialist Marlo (Winkelblech), ein bedingter Listianer, hebt in seiner Weltökonomie Bd. II. 1. 1857 S. 410, 434, 435 und Bd. I. 1. 1848 S. 414 diese Inconsequenzen hervor. Vgl. auch Bastiat o. c.

3) Oesterreichs Handelspolitik in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, 1864. Ueber Ungarn vgl. Kautz S. 735 u. 737.

In Russland trat nach Mühlhausen <sup>1)</sup> erst in der Mitte des 16. Jahrh. eine scharfe Trennung der Binnen- und Gränzzölle ein. Die ersten Spuren einer Restrictionspolitik finden sich im Tarif von 1667. Peter d. G. führte einen gemässigten Schutzzolltarif ein, der erst 1753 bei der Aufhebung der inneren Zölle stark erhöht wurde. Neue Erhöhungen erfolgten unter der Kaiserin Katharina II., so dass der Tarif von 1796 einen fast prohibitiven Charakter hatte. Unter dem Einflusse der Ideen von Smith, Say und Storch erschien dagegen 1819 ein für seine Zeit sehr liberaler Tarif, der indess schon 1821 und 22 durch einen fast prohibitiven Tarif ersetzt wurde, der erst 1850, besonders aber 1857 bedeutend gemildert wurde <sup>2)</sup>. Graf Cancrin <sup>3)</sup>, der in den Jahren 1823—44 als Finanzminister die Handelspolitik Russlands leitete, übersah die Nachtheile prohibitiver und übermässig hoher Zölle keineswegs, er glaubte indess, dass hohe Zölle vom fiscalischen Interesse Russlands geboten seien <sup>4)</sup>.

1) Mühlhausen, ein gemässigter Schutzzöllner, ist Prof. in Moskau. Seine 1865 und 1866 gehaltenen Vorlesungen über Finanzwissenschaft sind lithographirt erschienen. S. 188—201 der Ausg. von 1865 u. S. 167—188 der Ausg. von 1866 giebt Mühlhausen eine Geschichte der russischen Tarifpolitik.

2) Vgl. die Berliner Denkschrift und die Moskausehe Preisschrift über Gränzzölle vom stud. jur. S. Nikolski (abgedruckt in den Berichten der Mosk. Universität, 1865) S. 110—190. Der Verf., ein gemässigter Schutzzöllner, behandelt insbesondere den Tarif von 1857.

3) Vgl. die vom Grafen Alexander von Keyserling herausg. Schrift: Aus den Tagebüchern des Grafen Georg Cancrin, Bd. I, 1865, S. 26, 27, 32, 42 u. S. 60—63 des Tagebuches. Ueber das Cancrin'sche System sind ferner zu vergleichen: Graf Cancrin, Weltreichthum, Nationalreichthum und Staatswirthschaft 1821, ders., Die Oekonomie der menschlichen Gesellschaften und das Finanzwesen, 1845, Schipow in der „Lesebibliothek“, 1864, das Journal de St. Pétersbourg, 1860, v. Reden, Das Kaiserthum Russland, 1843, v. Bodenstedt, Art. „Cancrin“ im Bluntschli'schen Staatswört., W. Goldmann, Das russische Papiergeld, Riga, 1866, 2. Aufl. S. 55—62 u. A. Die drei letztgenannten Schriftsteller sind Gegner des Cancrin'schen Systems. Vgl. noch G. S. Murawjew in der russ. St. Petersb. Ztg. 1865, Nr. 89, in der Samml. d. Fin.-Min. 1865, H. 2 und die Otetsch. Sapiski, 1865, erstes Juliheft.

4) Aus den oben § 1 dargelegten Gründen theile ich diese Ansicht nicht.

Als Vertheidiger des Freihandels sind in Russland aufgetreten: Gorlow, Das Schutzzollsystem in Russland, 1858, Butowski, Tengoborski, Nebolsin, Kamenski, Wernadski im Russki Westnik, 1856, Nr. 8 und passim in seinem Oekon. Anzeiger, 1857--60, v. Törner daselbst 1859, Nr. 150 und 1860, Nr. 167 und 168, Kittarü, im Jahresberichte der Kasan. Univ. für 1856 und 57, N. v. Bunge, in den Otetsch. Sapiski 1857, Februar, W. Besobrasow, daselbst 1854 u. A. Die Schutzzölle werden dagegen vertheidigt von Schipow, Der auswärtige und Binnenhandel, 1861, Babst im Oekon. Anzeiger 1860, Nr. 162, v. Hagemeister im Russ. Westnik, 1857, Nr. 1, Belski, daselbst 1856, Nr. 4, Poletika, Tschishow u. A. Die Petersburger „Börsenzeitung“, der „Golos“ (die „Stimme“), die Moskausche Zeitung, die Rigasche Zeitung und der Odesski Westnik vertreten freihändlerische, die russ. St. Petersburger Zeitung, der „Torgowü Sbornik“, die „Westj“ und die „Moskwa“ dagegen schutzzöllnerische Ansichten. Der oben erwähnte Prof. Kalinowski hielt 1860 öffentliche Vorlesungen über den Freihandel in Petersburg, und Moskausche Kaufleute luden 1860 den Brüsseler Prof. G. de Molinari, zu demselben Zwecke nach Moskau ein. (Derselbe verlangt in seinem Economiste Belge die gänzliche Aufhebung aller Zölle, wogegen sich Bastiat, M. Block, Baudrillart und Wolowski ausgesprochen haben, während F. Passy jener Ansicht beistimmt, vgl. oben § 1).

Im Januar 1867 gaben die Nationalökonomien der Geographischen Gesellschaft dem gerade in Petersburg anwesenden Herrn v. Molinari ein Diner. Alle Anwesenden, unter denen sich auch der General Greigh, der Adjunkt des Finanzministers, Fürst Obolenski, der Chef des Zolldepartements, Lamanski, der Vicedirector der Bank, der Akademiker W. Besobrasow, Kulomsin, Horn u. A. befanden, erkannten dabei die Nothwendigkeit einer ernsten Zollherabsetzung an, wogegen sich nur der Akademiker Jakobi vom schutzzöllneri-

schen Standpunkte aussprach. (Nat.-Ztg. 1867, Nr. 37). Molinari hielt eine in der Mosk. Zeitung vom 11. Jan. abgedruckte Rede, in welcher er constatirte, dass der russische Tarif einen noch prohibitiveren Charakter trage, als der spanische. Er verlangte eine Herabsetzung der Zölle auf das Mass der Schmugglerprämie, welches nach ihm bei Baumwollen- und Wollenwaaren 30% beträgt.

Eine officielle Commission hat im Jahre 1864 ein Project zu einem neuen Zolltarif ausgearbeitet, welches indess nur die Zollförmlichkeit betrifft. Die neu erscheinenden russischen Werke und Aufsätze <sup>1)</sup> über die Schutzzollfrage findet man in Meshow's bibliographischen Uebersichten, welche das Journal des Justizministeriums alljährlich bringt. Die erste, 1865 erschienene, bezieht sich auf die Jahre 1859—64, die zweite, 1866 erschienene auf das Jahr 1865.

In den Verein. Staaten sind die Republikaner Schutzzöllner und die Demokraten, d. h. die Anhänger der Südstaaten und der Sklaverei, Freihändler. Einen bedeutenden Freihändler giebt es in Amerika nicht, daher fällt es Carey nicht schwer, das Feld zu behaupten. In den Vereinigten Staaten wechseln Finanz- und Schutzzolltarife alle Paar Jahr miteinander ab <sup>2)</sup>.

Ueber die Geschichte der neuesten Handelspolitik verschiedener Staaten sind zu vergl.: Richelot, o. c. II, S. 412—427, Beer's Geschichte des Welthandels, Bd. III, das Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold, das Preuss. Handelsarchiv, das Journal des russischen Domänenministeriums, 1844, O. Hübner, Die Zolltarife aller Länder, 1852, 2. Aufl., 1865,

1) Vgl. noch die Literaturangaben bei Nikolski, o. c. S. 70—73 und in dem Pfaff'schen Kataloge der juristischen Abtheilung der Kais. öffentl. Bibliothek, 1863, S. 251—254 (russ.).

2) Vgl. H. Meier in Faucher's Viert. 1865, H. 1, Schmoller in den Preuss. Jahrb. Mai und Juni 1866 und v. Hock, Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Verein. Staaten, 1866.

mit Fortsetzungen, M. Block im Journal des Econ., 1859, Nr. 11, eine 1865 durch das Board of Trade <sup>1)</sup> gemachte Zusammenstellung der europäischen Tarife, die Berichte des Brüsseler Zollreformcongresses von 1856 und die 1865 erschienene Schrift von Moser über den französischen und preussischen Tarif.

Viele Freihändler und Schutzzöllner übertreiben die allgemein volkswirtschaftliche und speciell industriell-commerzielle Bedeutung des von ihnen empfohlenen Systemes der Handelspolitik in's masslose, während doch einerseits die Vereinigten Staaten, England, Preussen u. s. w. zeigen, dass ein Volk sich trotz dem Schutzzollsystem zu einer bedeutenden wirtschaftlichen Blüthe erheben kann, und Mecklenburg, das ehemalige polnische Reich, die Türkei und die wilden Völker andererseits den Beweis liefern, dass in der blossen Schutzzollosigkeit das Heil der Staaten nicht liegt. Die zweckmässige, oder unweckmässige Handelspolitik eines Staats ist trotz ihrer relativen Wichtigkeit doch ein fast verschwindender Factor gegenüber der Gesamtheit der übrigen Factoren, von denen das Gedeihen der Volkswirtschaft abhängt. Diese Factoren sind: die natürliche Ausstattung des Landes und die Gesundheit seiner wirtschaftlichen, politisch-socialen und religiös-sittlichen Zustände und Institutionen <sup>2)</sup>.

## Zweites Kapitel. Prüfung der nichtmercantilistischen Gründe für Erziehungszölle.

### § 6. Drei Fehlschüsse der Schutzzöllner.

Viele Schutzzöllner, auch List und Carey, führen für die Nothwendigkeit von Schutzzöllen auch solche Gründe an,

1) Einen Auszug giebt die Sammlung d. F.-M., 1865, H. 4.

2) Vgl. die Bemerkung von Smith (IV, 9) gegen Quesnay's Ansichten über medicinische und volkswirtschaftliche Diätetik.

welche nur die Nützlichkeit der Industrie im Allgemeinen beweisen. Wer so argumentirt, begeht mit einem Male nicht weniger als drei logische Fehler, nämlich eine Heterozetesis, weil die Industrie und die Schutzzölle verschiedene Dinge sind, und zwei petitiones principii, denn es sind ganz unbewiesene und unrichtige Sätze, dass die Industrie nur durch Staatsunterstützungen entstehen und zur Blüthe gelangen könne, und dass die Schutzzölle die beste, oder gar die einzig mögliche Form der staatlichen Unterstützung der Industrie seien <sup>1)</sup>. Kein verständiger Freihändler hat je geleugnet, dass in der ganzen gemässigten Zone und selbst in dem grössten Theile der heissen Zone eine, je nach dem Umfange und der natürlichen Ausstattung des Landes mehr, oder minder vollständige Reihe der manigfachsten Industriezweige zu den wesentlichsten Voraussetzungen und Förderungsmitteln jeder höheren volkswirtschaftlichen und politischen Kultur gehört. Grade List selbst ist in das andere Extrem verfallen, indem er für die ganze heisse Zone die Möglichkeit einer lebenskräftigen Industrie leugnet und es einen thörichten Einfall nennt, bei dem gegenwärtigen Kulturzustande Spaniens, Portugals, Neapels, der Türkei, Aegyptens und aller barbarischen, halbcivilisirten und heissen Länder vermittelst des Schutzsystems eine eigene Manufacturkraft pflanzen zu wollen <sup>2)</sup>. List hat hierbei nicht blos die Blüthe der schutzzollosen altindischen, baktrischen, hellenischen, arabischen und spanisch-arabischen Industrie übersehen, sondern auch gänzlich vergessen, dass er selbst an einer andern Stelle <sup>3)</sup> seines Werkes behauptet hat, dass der 1681 vom Grafen Ereceira in Portugal angelegte Tuchschutzzoll erstaunliche Erfolge gehabt habe, und dass die portugiesische Tuchindustrie nur zum Theil in

1) Vgl. selbst List, Das nationale System der polit. Oekonomie, 2. Auflage, 1842, S. 434.

2) O. c. S. 274 u. passim.

3) S 108 und 116.

Folge der damaligen Missregierung des Landes, hauptsächlich aber in Folge des englisch-portugiesischen Methuenvtrages von 1703 untergegangen sei. Auch hinsichtlich Spaniens hat List sich selbst widersprochen, indem er an einer anderen Stelle <sup>1)</sup> behauptet, dass sogar das unzulängliche Schutzsystem Philipp's V. und seiner beiden nächsten Nachfolger in allen Zweigen der Industrie einen bedeutenden, unverkennbaren Aufschwung zur Folge gehabt habe. Dass aber der Kulturzustand Portugals und Spaniens in jenen Zeiten höher gestanden habe, als gegenwärtig, wird doch wohl kein Verständiger behaupten. Ich bin natürlich weit entfernt davon, mit diesen Bemerkungen leugnen zu wollen, dass alle Erziehungszölle, also auch die von List selbst verworfenen, absolut verwerflich sind, ich protestire im Gegentheil nur gegen die unhistorische Uebertreibung List's, dass in jenen Ländern eine lebenskräftige Industrie nicht möglich sei, denn diesen Sinn haben die obigen Worte List's nach dem im Anfange dieses § Gesagten. List müsste consequenter Weise auch die extreme und irrige Behauptung aufstellen, dass die in mehreren jener Länder existirenden Erhaltungszölle mit einem Mal aufgehoben werden müssten. Die Hauptursache des Darniederliegens der Industrie in jenen Ländern ist in Wirklichkeit nicht ein unüberwindliches, im Klima, oder im Kulturzustande des Volkes begründetes Hinderniss, sondern die Missregierung, an welcher jene Länder zur Zeit List's litten und, mit Ausnahme Portugals und Neapels, noch gegenwärtig leiden.

Viele Freihändler begehen einen dem List'schen analogen Fehler. Sie werfen nämlich mit der Phrase um sich, dass das Schutzsystem stets und überall Industriezweige hervorrufe, die nur lebensunfähige Treibhauspflanzen, oder volkswirthschaftliche Frühgeburten seien. Einen Beweis für diese Behauptung, ja selbst die Anführung concreter Beispiele sind indess jene Autoren

---

1) S. 116.

bis jetzt stets schuldig geblieben, wenn man von dem eclatanten Falle des Zuckerschutzzolles <sup>1)</sup> absieht, auf welchen der erste jener Vorwürfe allerdings vollständig passt. Andere Beispiele dieser Art werden sich schwerlich finden lassen <sup>2)</sup>, ausser etwa unter irgend welchen volkswirtschaftlich ganz unbedeutenden

1) Die Schutzzöllner berufen sich auf die Vortheile der Runkelrübenzuckerindustrie für die Landwirthschaft und übersehen dabei gänzlich: 1) dass nach Liebig der fortgesetzte Zuckerrübenbau den Boden in hohem Grade entkräftet; 2) dass der Bau solcher Rüben auch zu anderen Zwecken möglich ist, wie England beweist; 3) dass die angeblichen Vortheile dieser Industrie verschwindend klein sind gegen die ungeheuren, unwiderbringlich verlorenen Opfer, welche dieselbe der Volkswirtschaft und der Staatskasse auferlegt; 4) dass diese Industrie in Preussen zu einem massenhaften Aufkaufen der Bauerngüter führt. Vgl. Schäffle, Nat.-Oek., 1861 S. 253 u. Unsere Zeit, 1858 S. 553—571, wo u. A. folgender Ausspruch G. Hanssen's, einer der bedeutendsten landwirthschaftlichen Auctoritäten der Gegenwart, angeführt ist: „Der letzte Act des Dramas, oder sollen wir es Tragödie nennen, ist noch nicht gespielt.“ Dabei ist zu beachten, dass Hanssen im Uebrigen Schutzzöllner ist. Noch absurder sind die von dem Moskauischen Gutachten S. 104 und 105 vorgebrachten Gründe. Es heisst dort nämlich, dass eine Herabsetzung des Rohrzuckerzolles die Preise des Zuckers steigern werde (!), weil der kleinrussische Zucker 1854 die durch den Krieg hochgestiegenen Petersburger Zuckerpreise wieder auf das frühere Niveau herabgedrückt habe. Mit dieser Logik kann man auch beweisen, dass Russland in Treibhäusern Kaffe und Thee bauen müsse. Das Gutachten übersieht ferner, dass selbst der zu Lande importirte Rohrzucker in Russland stets, auch 1854, ohne den Schutzzollzuschlag viel billiger gewesen wäre und noch sein würde, als der kleinrussische Zucker. Sogar die Agiosspeculationen mit dem Zucker werden von dem Gutachten als Argument für den Schutzzoll angeführt, weil sie mit dem Freihandel zunehmen würden; während doch Differenzgeschäfte unter allen Zollsystemen vorkommen, und jene Agiosspeculationen lediglich eine Folge der russischen Papiergeldentwerthung sind! Es giebt nach Tengoborski, Etudes sur les forces productives de la Russie III. S. 270 schlecht organisirte Fabriken, die nur 1 Rubel, ja 50 Kop. vom Pud gewinnen, während der Staat 3 Rubel 35 Kop. an der Steuer verliert. Schon damals — 1853 — betrug der jährliche Verlust des Staates 4,110,000 Rbl. Wenn man erwägt, dass seit 1853 das russische Volkseinkommen bedeutend gestiegen ist, und dass ein mässiger Finanzzoll durch Zunahme der Consumption und Abnahme des Schmuggels den Zollertrag bedeutend steigern würde, so kann man den jährlichen Verlust des Staates durch den Zuckerschutzzoll auf 6—8 M. veranschlagen, d. h. 9,3—12,5% des Deficits von 1866

2) Vgl. Schröter, Die Handelspolitik, 1843, S. 78. Dunckley o. c. S. 5, behauptet dagegen, England sei seit dem Anfange dieses Jahrhunderts auf dem Wege, für eine Reihe reiner Agrikulturstaaten das ausschliessliche Industrieland zu werden.

Luxusgewerben, denn für die continentale, z. B. die russische Eisenindustrie lässt sich ein stricter Beweis dieser Art nicht führen, da täglich eine neue Steinkohlenentdeckung u. dergl. den ganzen Beweis umstossen kann. Noch unhaltbarer ist der zweite Vorwurf. Als einige Freunde Lichtenberg's darüber klagten, dass es so Vieles in der Natur gebe, wovon in unseren Büchern nichts stehe, entgegnete Lichtenberg: „Trösten Sie sich: dafür steht auch so Vieles in unseren Büchern, wovon die Natur und die Geschichte nichts wissen.“ Man muss unwillkürlich an diese Worte des berühmten Satyrikers denken, wenn man bei List und jenen Freihändlern fortwährend ein schematisches Nacheinander der verschiedenen Productionszweige findet, während uns die wirkliche Geschichte bei allen ackerbautreibenden Völkern, aber selbst auch bei den rohesten Jäger-, Fischer- und Nomadenhorden ein mehr, oder weniger vollständiges Nebeneinander der verschiedenen Productionszweige zeigt <sup>1)</sup>).

Schutzzöllnerische Staatsmänner pflegen endlich, wenigstens in wirthschaftlicher Beziehung, gar nicht so hoch über ihrem Volke zu stehen, dass sie viel früher, als die Unternehmerklasse desselben auf neu einzuführende ausländische Industriezweige aufmerksam werden <sup>2)</sup>).

## § 7. **Widerlegung der scheinbar haltbarsten Gründe für Erziehungszölle.**

Die meisten Schutzzöllner sind in eine Menge mercantilistischer und anderer Extravaganzen verfallen. Die Gerechtigkeit verlangt daher eine Kritik der Partei mit den gemässigtsten, von jenen extremen Lehren sich freihaltenden Schutzzöll-

1) Vgl. Hildebrand o. c. S. 73 u. 76 und Knies S. 251 u. 258.

2) Vgl. Roscher I, § 24 und Bastiat, *Soph. éc.* II, 15 und Harm. *éc.* am Anfange.

nern, mit Roscher, Knies, J. S. Mill <sup>1)</sup> u. A., zu beginnen. Roscher <sup>2)</sup> sagt z. B.: „Unmittelbar legt jede Prohibitivmassregel, jeder Schutzzoll dem Volksvermögen Opfer auf. — Dagegen ist es ebenso unzweifelhaft [?], dass ein zweckmässiges Schutzsystem — — eine heilsame Erziehungsmassregel bilden kann. Es werden aus dem Standpunkte einer höheren Weisheit die Kapitalien und Arbeitskräfte des Volkes in solche Kanäle geleitet, die zwar für den Augenblick weniger einträglich sind und eben deshalb vom blossen Einzelinteresse nicht gesucht werden, für die Zukunft aber den allerhöchsten und vielseitigsten Gewinn verheissen. Das anfängliche Opfer würde dem Opfer des Säemannes für die Ernte gleichen. — — Es wird dabei immer auf drei Punkte ankommen: dass eine unzweifelhafte Naturanlage für das beschützte Gewerbe vorhanden ist, dass aber augenblickliche Schwierigkeiten, z. B. Misstrauen der Kapitalisten, Unlust der Arbeiter, überlegene Concurrenz der Fremden u. s. w., diese Anlagen gefesselt halten, dass endlich die verlangten Opfer von dem zu machenden Gewinne bei weitem überwogen werden.“

Viele Freihändler begehen den grossen, auch von Bastiat getheilten Fehler, diese scheinbar stärksten Argumente der Gegner wenig, oder gar nicht zu beachten, oder gar ungerechte Anklagen monopolostischer Absichten u. dergl. zu erheben, statt darauf hinzuweisen, dass die von Roscher geschilderten Schwierigkeiten nur dann nicht ohne Staatsunterstützung überwunden werden können, wenn der neue Industriezweig sogleich vorwiegend, oder ausschliesslich mit dem Kapital, der Intelligenz und der Arbeitskraft des eigenen Landes betrieben werden soll. Wenn ein in der Industrie zurückgebliebener Staat nur persönliche, sociale und mindestens auch communale Freiheit gewährt,

1) Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, dass Mill in anderen Beziehungen extravagante Doctrinen aufgestellt hat.

2) In Rau's Archiv, II. Abth. 1848, S. 290 und 304.

so werden, von ihrer Selbstliebe getrieben, stets soviel ausländische Kapitalisten, Unternehmer, Techniker und Arbeiter freiwillig einwandern, als der Staat nur je brauchen kann, (um selbst von den, in der Vergangenheit häufigen politischen und religiösen Verfolgungen in anderen Staaten abzusehen). Wie sehr aber dadurch die einheimische Industrie gehoben werden kann, haben die flandrischen Tuchmacher in England und die Hugenotten in England und in Preussen gezeigt. Schon D. Hume hat die Meinung ausgesprochen, dass die gewerbliche Präponderanz in einer nothwendigen steten Wanderung von einem Volke zum anderen begriffen sei. Gerade eine sehr hoch entwickelte Industrie mache das Land geldreich, vertheuere damit die Lebensmittel und den Arbeitslohn: bis zuletzt die Unmöglichkeit eintrete, auf dem Weltmarkte mit den wohlfeileren Ländern zu concurriren und der Gewerbfleiss dann sich nach diesen übersiedele. Auch Roscher <sup>1)</sup> stimmt Hume im Ganzen bei, obgleich er mit Recht hervorhebt, dass alle solche Gränzen durch die neueren Transportverbesserungen sehr hinausgerückt sind, und dass das hochkultivirte Land die theuereren Productivkräfte durch billigere, z. B. die Handarbeit durch Maschinenarbeit, ersetzen kann. Hume würde eben vollständig Recht haben, wenn er nur gesagt hätte, dass aus den angeführten Gründen eine mächtige Tendenz <sup>2)</sup> zur Ausgleichung der

1) I. § 263. Vgl § 200 und 260.

2) Bastiat, *Soph. éc. I. 4*, führt folgenden, in der Handelskammer zu Manchester von einem dortigen Fabrikanten gethanen und mit Zahlen belegten Ausspruch an: „Vormals führten wir Zeuge aus; darauf — — Garn — —; sodann Maschinen — —; später Kapitalien — — und endlich unsere Arbeiter und unser industrielles Genie — —. Alle diese Faktoren verwertheten nacheinander ihre Productivkraft dort, wo sie es am vortheilhaftesten fanden, wo das Leben am wohlfeilsten und angenehmsten war, und man kann heute in Preussen, in Oesterreich, in Sachsen, in der Schweiz, in Italien ungeheure Fabriken sehen, die mit englischen Kapitalien gegründet sind, von englischen Arbeitern bedient und von englischen Ingenieuren geleitet werden.“ Dass jene englische Productivkräfte nicht vorwiegend, oder gar ausschliesslich durch die Schutzzölle jener Länder angezogen wor-

industriellen Niveauunterschiede der Völker existirt, dass diese Tendenz aber durch andere Tendenzen zum Theil paralytirt wird und nur die Wirkung hat, die zurückgebliebenen Völker zu heben, aber nicht die vorgeschrittenen wieder herabzudrücken. Grade bei hochkultivirten Völkern haben der Zinsfuß und der Unternehmerlohn eine Tendenz zum Sinken <sup>1)</sup>, und ungewöhnlich vortheilhafte Erwerbsgelegenheiten für mittlere und kleine Kapitalien, z. B. unbenutzte Naturkräfte, wie Wasserfälle u. dergl., werden immer seltener. Das zurückgebliebene Volk hat andererseits eine Reihe von Vortheilen voraus: die Nahrungsmittel, die Bau-, Brenn- und Beleuchtungsmaterialien, die Rohstoffe und die Arbeitskräfte sind bei ihm in der Regel billiger. Dazu kommt die Ersparung an den Transportkosten, welche die inländischen Fabrikanten beim Absatz ihrer Producte und bei dem Einkauf derjenigen Rohstoffe machen, welche die ausländischen Fabrikanten aus dem Inlande beziehen. Der Inländer besitzt ferner eine bessere Kenntniss der Absatzkreise und Consumptionssitten seines Volkes, während er theuer erkaufte ausländische Erfahrungen unentgeltlich benutzen kann. Selbst Mängel der staatlichen Entwicklung, wie Rechtsunsicherheit, ein entwerthetes Papiergeld u. dergl. haben eine Schutzzollwirkung, wenn sie auch natürlich der Industrie ungleich mehr schaden, als nützen. Das Agio wirkt auf dieselbe wie ein Schutzzoll und eine Exportprämie, (besonders wenn der Einfuhrzoll in Münze erhoben wird), bis die Productionskosten und Preise der inländischen Producte um das Agio gestiegen sind. Der Fabrikant leidet bei dem Verschwinden des Agios, weil viele Be-

---

den sind, beweist der Umstand, dass jene Einwanderung sich auch der freihändlerischen Schweiz zugewandt hat. Viel schweizerisches Kapital ist in süddeutschen und österreichischen Fabriken angelegt. An den letzteren hat sich auch der Adel des Reiches stark betheiliget. Auch in Russland giebt es viele englische, französische, elsässische und rheinpreussische Fabrikdirectoren und Techniker, sowie auch ausländische Kapitalien in russischen Fabriken angelegt sind.

1) Vgl. Roscher, I. § 185 u. 196.

standtheile seiner Produktionskosten noch hoch bleiben, wenn seine Producte schon im Preise gesunken sind <sup>1)</sup>).

Die Schutzzöllner ziehen gewöhnlich aus den oben mitgetheilten, überdies nur halbahren Prämissen Roscher's den Fehlschluss, dass der Staat Schutzzölle einführen müsse, während doch mit richtiger Logik aus jenen Prämissen nur gefolgert werden könnte, dass die Einführung neuer Industriezweige auf anderem Wege, als durch vereinzelte Privatkräfte geschehen müsse, dazu würden sich aber am besten in- und ausländische Actiengesellschaften eignen, die man treffend als volkswirtschaftliche Versuchsformen bezeichnet hat <sup>2)</sup>).

Die verschiedenen Massregeln, die der Staat zur Förderung der Industrie ergreifen kann <sup>3)</sup>), lassen sich je nach der Grösse der Mühwaltung und der Geldopfer des Staats folgendermassen gruppieren. 1) Am kleinsten sind die Opfer des Staats, wenn er sich darauf beschränkt, durch einfache Darlegung der im Auslande wenig, oder garnicht bekannten Vortheile, welche das Inland für einen neuen Industriezweig bietet, ausländische Unternehmer, oder Actiengesellschaften zur Einführung desselben zu veranlassen, ähnlich wie Kaufleute durch Uebersendung fingirter Rechnungen neue Geschäftsverbindungen anknüpfen. In manchen Fällen wird dies wohlfeile Mittel mit Erfolg angewandt werden können. 2), 3), 4) und 5) kann der Staat den

---

1) S. Wagner's trefflichen Art. „Papiergeld“ im Deutschen Staatswört. Bd. VII, 1861.

2) Schäffle, Nat.-Oek. 1861, S. 209.

3) Der Nutzen der technischen Unterrichtsanstalten, Gewerbeausstellungen, Preisaufgaben, Reisestipendien, einer guten Organisation des Credit- und Transportwesens u. s. w. ist evident, vgl. die bei Rau II. § 177 (b) genannten Schriften und L. Schwabe, Die Förderung der Kunst in England und der Stand dieser Frage in Deutschland, 1866. Erfindungspatente sind dagegen verwerflich und nöthigenfalls durch nationale, oder internationale Belohnungen zu ersetzen, weil die meisten Erfindungen gewöhnlich fast gleichzeitig von Mehreren gemacht werden, und weil der erste Erfinder durch seinen Ruf einen grösseren Absatz, oder eine vortheilhafte Stelle erhalten wird.

Fabrikanten verzinsliche Vorschüsse machen mit, oder ohne Stundung der Zinsen, oder sich als Actionär, oder Prioritätsgläubiger bei Actiengesellschaften betheiligen. Alle diese Förderungsmittel der Industrie haben vor Schutzzöllen den grossen Vorzug, dass sich das Maximum der etwaigen Opfer des Staats vorausbestimmen lässt<sup>1)</sup>. Diesem Vorzuge gegenüber fällt der Einwand wenig in's Gewicht, dass die nie ganz ausbleibenden, aber bei vorsichtiger Vertheilung der Vorschüsse nur unbedeutenden Verluste des Staates von allen Steuerzahlern getragen werden müssten, während Schutzzölle nach Art einer Gebühr von den Consumenten getragen würden. Hierauf ist zu entgegnen, dass Schutzzölle, die erfahrungsmässig in der Regel viele Menschenalter dauern, von ihren einsichtigeren Vertheidigern nur für Gegenstände des Massenconsums empfohlen werden, und dass sich die Vertheuerung einer Waare durch Schutzzölle indirect auf die meisten anderen Waaren fortpflanzt.

6) Staatliche Zuschüsse ohne Ersatzverbindlichkeit sind natürlich nie zu rechtfertigen. 7) Kann der Staat nach Analogie seiner landwirthschaftlichen Versuchsstationen in freier Concurrenz stehende Staatsfabriken als industrielle Versuchsstationen gründen. Eine tüchtige, freihändlerische Regierung eines wenig entwickelten Volkes kann einen neuen Industriezweig sehr wohl früher und besser kennen, als Privatleute. Einer solchen Regierung wird es nicht schwer fallen, im In- und Auslande eine genügende Anzahl von tüchtigen Verwaltern zu finden, namentlich wenn dieselben gleich den Arbeitern durch Tantiëmen angespornt werden und beim Verkaufe der Fabrik, der noch erfülltem Lehrzweck stets erfolgen muss, ein Vorkaufsrecht erhalten, falls sie gleich viel zahlen, wie andere Käufer. Viele, von besoldeten Directoren verwaltete Privat- und Actienfabriken gedeihen ja sehr gut auch ohne Schutzzölle, oder andere staat-

---

1) Vgl. Rau, II. § 226 (b) und Bastiat, Soph. éc. I, 5.

liche Unterstützungen. In Rheinpreussen und Westphalen soll nur die Minorität der freilich zollgeschützten Fabriken von ihren Besitzern selbst verwaltet werden.

Bei einem guten Regierungssystem wird es, selbst in industriell zurückgebliebenen Staaten, schwerlich jemals nöthig sein, dass der Staat zu einem der unter 2), 3), 4), 5) u. 7) genannten Förderungsmittel der Industrie greift. Sollte indess diese Nothwendigkeit eintreten, so ist, je nach den concreten Verhältnissen das eine, oder das andere jener Mittel zu wählen: die Einführung von Schutzzöllen ist indess jedenfalls zu unterlassen, denn dieselben sind für den Staat die überflüssigste und schädlichste Unterstützungsform der Industrie, wie ich zum Theil bereits gezeigt habe und im ganzen Verlaufe meiner Abhandlung noch zeigen werde.

## § 8. Die Schutzzölle und die Factoren des Kostenpreises.

Die einzelnen ungünstigen Umstände <sup>1)</sup>, gegen welche die verständigeren Schutzzöllner inländische Industriezweige schützen wollen, sind:

1) Natürliche Vortheile des Auslandes in Bezug auf seine geographische Lage, seine Meeresgränzen und die Schiffbarkeit seiner Flüsse. Diese Umstände machen es den dortigen Fabrikanten möglich, durch häufige Rohstoffeinkäufe den Zinsverlust zu ersparen, dem die inländischen Fabrikanten ausgesetzt sind, die grosse Vorräthe halten müssen, was sich übrigens durch die billigeren Engrospreise zum Theil compensirt. Ferner sind hier zu nennen: das Beisammenliegen der Steinkohlen-

---

1) Vgl. § 7 passim, Roscher's treffliche Abhandlung über den Standort der Industriezweige in der Deutschen Viertelj. 1865, Heft 1, das Moskausche Gutachten S. 9 und B. de Boguslawski, De rebus et conditionibus, quae, ut fabricae, officinaeque oriantur, crescant, floreat, sunt necessariae. Diss. inaug., Vra-tislaviae, 1844.

und Eisenlager, die Ersparung an Heiz-, Beleuchtungs- und Bekleidungsmaterial, die längere landwirthschaftliche Arbeitszeit, welche ein milderes Klima mit sich bringt, niedrigere Transportkosten, Productionsvorzüge für Roh- und Hilfsstoffe u. dergl. Die russischen Schutzzöllner berufen sich mit Unrecht darauf, dass die Hausindustrie der russischen Bauern denselben zur vollen Verwerthung ihrer Arbeitskraft im Winter unentbehrlich sei. Das angezogene Factum ist allerdings richtig <sup>1)</sup>, aber es beweist nichts für die Schutzzölle, denn die russische Hausindustrie, welche nach A. Korsak <sup>2)</sup> wichtiger, als die russische Fabrikindustrie ist, kümmert sich nach Tengoborski <sup>3)</sup> garnicht um die Schutzzölle, obgleich sie an mancherlei anderen Uebelständen leidet, die durch Associationen u. dergl. zu beseitigen sind <sup>4)</sup>. Tengoborski <sup>5)</sup> meint z. B., dass die Handleinspinnerei in Russland erst in sehr ferner Zukunft von der Maschinenspinnerei leiden wird. Mit der steigenden Kultur wird überdies das Viehmästen, der Fuhrmannsdienst, das Holzhauen u. s. w. einen grösseren Theil der Winterarbeitszeit der Bauern ausfüllen, als bisher.

Die oben erwähnten natürlichen Vortheile des Auslandes müssen natürlich in Zukunft durch andere Factoren des Kostenpreises aufgewogen werden, wenn ein Schutzzoll auch nur einen Schein von Berechtigung haben soll. Die neueren Verbesserungen der Technik und der Communicationsmittel haben indess den Begriff Bodenständigkeit oder unzweifelhafte Naturanlage einer Industrie zu einem sehr dehnbaren gemacht <sup>6)</sup>.

---

1) Vgl. Tengoborski o. c. II. S. 194 u. 195.

2) Ueber die Formen der Industrie und über die Bedeutung der Hausindustrie im westlichen Europa und in Russland, 1861, S. 308 (russisch).

3) Tengoborski a. a. O.

4) Korsak o. c. S. 308 ff.

5) Tengoborski S. 313.

6) Vgl. B. Cotta, Deutschlands Boden, I. II. 1854. Der engl. Drucker Thomson gestand vor einer Commission des Parlaments, dass Frankreich in Druck-

2) Mangel an Kapital und ein hoher Zinsfuss erschweren die Anlage neuer Fabriken und nöthigen die Fabrikanten, die Rohstoffe auf Credit zu nehmen und vielleicht um 15—20 % theurer zu bezahlen, wie es zu Tengoborski's 1) Zeit in Russland vorkam. Zugleich muss der Fabrikant in Russland lange Credite gewähren, schon wegen der grossen Entfernungen und der Undichtigkeit der Bevölkerung. Die Waaren bleiben lange ohne Umsatz unterwegs 2).

3) Mangel an technischer Intelligenz. Schutzzölle haben in dieser Beziehung häufig die Wirkung, dass viele Grundbesitzer ohne technische Bildung Fabriken anlegen und dann Directoren halten müssen, die oft ungetreu und nachlässig, oder selbst wenig unterrichtet sind, obgleich es natürlich stets sowohl unter den Besitzern, als unter den Directoren auch ausgezeichnet tüchtige Männer giebt 3).

4) Anfängliche Ungeschicklichkeit der Arbeiter, die übrigens durch die Niedrigkeit des Arbeitslohnes zum Theil compensirt wird. In dieser Beziehung herrscht bei vielen Schriftstellern eine grosse Begriffsverwirrung. Sie halten sich einfach an den absoluten Betrag des Arbeitslohnes, der direct, wenn auch nicht indirect, fast garnichts mit der Schutzzollfrage zu thun hat, statt z. B. zu sagen: eine Elle Tuch von der und der Qualität wird von einem englischen Arbeiter in der und der Zeit gefertigt, und dafür bekommt er so und soviel Arbeitslohn, denn er arbeitet so und so viel Stunden täglich und bekommt

---

waaren durch seine sichere Witterung einen hohen Vorzug vor England habe, ihn aber gegen die äusseren Hilfsmittel Englands nicht geltend machen könne. Dingler's Polytechn. Journ. LIV, 270. Das französische Dep. Oberrhein musste vor der Erbauung der Eisenbahnen für seine Baumwolle und Steinkohlen hohe Frachtkosten zahlen, gleichwohl kamen die Spinnereien und Kattunfabriken dort in ausgezeichnete Blüthe. Rau, II. § 209 (c) Vgl. oben § 5.

1) II. S. 199. In neuerer Zeit soll sich dies etwas gebessert haben.

2) Vgl. Schipow in der „Sammlung des Fin.-Min.“ 1865, H. 9, S. 62.

3) Tengoborski S. 201.

den und den Tage-, oder Stücklohn, bei einem russischen Arbeiter stellt sich aber die Sache so und so, u. s. w. H. Rentzsch sagt z. B.: „Kapitalreichthum schliesst ganz selbst von billige Arbeitskräfte aus 1)“ und übersieht dabei, dass ein nominell hoher Arbeitslohn grossentheils durch die Tüchtigkeit und Geschwindigkeit der Arbeit compensirt werden kann. Für die Zukunft ist es freilich von Wichtigkeit, dass diese Eigenschaften sich nicht proportional den steigenden Preisen der Subsistenzmittel steigern lassen.

Eigenthümliche Verhältnisse existiren in dieser Beziehung in Russland 2). Günstig für die Industrie sind: die angeborene Geschicklichkeit der Russen und der niedrige Arbeitslohn, der ein Resultat der Billigkeit des Getreides und der Verbindung von Landbau und Industrie ist 3). Ungünstige Umstände sind dagegen der durch die Unterbrechung der Arbeit im Sommer und durch die vielen Feiertage 4) herbeigeführte Zinsverlust der Fabrikanten. Die Zahl der das ganze Jahr hindurch in den Fabriken beschäftigten Arbeiter nimmt übrigens zu.

Die in diesem § referirten Gründe der Schutzzöllen sind nur eine nähere Ausführung der im vorigen § kritisirten Roscher'schen Begründung der Erziehungszölle und sind daher dort schon widerlegt 5).

1) O. c. S. 772.

2) Vgl. das Mosk. Gutachten S. 8, Tengoborski, II, S. 200 u. 383, III. S. 66 und 76.

3) Dem Verf. der oben § 4 erwähnten Art. der Rigaschen Zeitung ist diese Verbindung ganz unbekannt, ja er leugnet sogar, dass sie in irgend einem Lande möglich sei.

4) In der katholischen Kirche beschränkte Clemens XIV. die übergrosse Zahl der Feiertage.

5) Vgl. auch die treffenden Bemerkungen Schäffle's, Nat.-Oek. S. 255 und 146 gegen eine künstliche, staatliche Ausgleichung der Rentenverhältnisse.

## § 9. Prüfung der Smith'schen Ausnahmen von der Regel der Handelsfreiheit.

1) billigt Smith Schutzzölle, wenn eine Industrie zur Vertheidigung des Landes nothwendig ist, und führt als Beispiel die englische Navigationsacte an, obgleich dieselbe den englischen Schiffen häufig die Hälfte der Fracht kostete und überhaupt ihren Zweck verfehlte <sup>1)</sup>, wie denn auch Crommwell's Furcht vor dem kleinen Holland eine Gespensterfurcht war. Auch Schutzzölle für die Kriegsmaterial-Fabrikation <sup>2)</sup> sind verwerflich, weil ein hermetisch abschliessbarer Duodezstaat ohnedies seine selbstständige Existenz nicht auf die Dauer behaupten kann, und grössere Staaten sich durch Einfuhr helfen können, wie z. B. Russland 1863 trotz seiner Schutzzölle Krupp'sche Gussstahlkanonen eingeführt hat und noch gegenwärtig, wenn ich nicht irre, Schiffspanzer einführt. Eine Coalition aller europäischen Nachbarn Russlands wider dasselbe ist kaum denkbar und kann sich unmöglich so rasch bilden, dass Russland vorher keine Zeit haben sollte, sich mit ausländischem Kriegsmaterial zu versehen, denn seine Nachbarn, besonders Preussen und Oesterreich, sind so uneinig, dass eine Coalition derselben nur bei einem Offensiv-, nicht aber bei einem Defensivkriege Russlands möglich wäre.

Die nationale Unabhängigkeit ist allerdings das höchste Gut eines lebensfähigen Staates, aber der Pseudobegriff derselben, mit dem die Schutzzöllner operiren, ist eine reine, nur auf einer Robinsonsinsel zu realisirende Chimäre. Jeder Verkehr, auch die Ausfuhr von Rohmaterialien und die Einfuhr von Kolonialwaaren (oben § 6 <sup>5)</sup>) bringt eine gewisse gegenseitige

1) S. Wagner, im Handwört. von Rentzsch, S. 733 und die Berichte des amerikanischen Finanzministers von 1866 u. 1867.

2) Vgl. v. Hock, Die öffentl. Abg. a. a. O., dessen Rechnung mit Zinseszinsen übrigens unrichtig ist, s. v. Mohl, o. c. II, S. 372.

Abhängigkeit zu Wege, die übrigens schon dadurch fast paralytirt wird, dass fast alle Roh- und Industrieproducte von mehr als einem Volke geliefert werden. Die Schutzzöllner schlagen sich übrigens selbst, denn die Abhängigkeit ist offenbar auf Seite der letztgenannten Völker grösser, weil man z. B. in Kriegszeiten die Einfuhr der meisten Gewerbeserzeugnisse viel leichter und länger entbehren kann, als jene der meisten Lebensmittel <sup>1)</sup>. Auch auswärtige Staatsanleihen begründen eine gegenseitige Abhängigkeit, trotzdem haben die Schutzzollstaaten Oesterreich, Russland und die V. Staaten sehr bedeutende ausländische Anleihen contrahirt, woran sie auch sehr Recht thaten, wenn sie überhaupt einmal leihen wollten, oder mussten <sup>2)</sup>. Endlich treten bei den Militärschutzzöllen abermals die im § 6 aufgedeckten Fehlschüsse der Schutzzölle zu Tage <sup>3)</sup>.

2) billigt Smith Schutzzölle, wenn im Lande selbst auf die Erzeugnisse des betreffenden Industriezweiges Steuern gelegt sind. Dies ist eine offenbare Inconsequenz, denn eine solche Steuer ist einfach ein Factor des Kostenpreises. List a. a. O. hat daher vollkommen Recht, wenn er gegen Smith einwendet, dass dann auch alle übrigen Nachtheile, welchen unsere Manufacturproduction im Vergleich mit der auswärtigen unterworfen ist, einen Grund zu Schutzzöllen abgeben müssten. Ueberdies ist es ganz falsch, bloß eine einzige Steuer ins Auge zu fassen und nicht die gesammte Besteuerung des Landes, weil fast jede Steuer auf die Produktionskosten fast jeder Waare einwirkt, da der Preis einer Waare ein Bestandtheil des Kostenpreises vieler anderen Waaren ist. Smith widerlegt sich also selbst, indem er gleich darauf Schutzzölle zur Ausgleichung der inländischen Besteuerung der nothwendigsten Lebensmittel verwirft. Es sind nur zwei Fälle möglich. Entweder erhalten die

1) Roscher, I. § 98.

2) S. Wagner's Art. „Staatsschulden“ im Deutschen Staatswört., Bd. X.

3) Z. B. bei List, S. 441.

Steuerzahler vom Staate äquivalente und mehr als äquivalente Gegenleistungen, oder sie erhalten dieselben nicht. Im ersten Falle fällt Smith's Grund von selbst weg, und im zweiten Falle sind überflüssige Steuern abzuschaffen und unproductiv verwendete productiv zu verwenden <sup>1)</sup>. Hat der Staat grosse Zinssummen für eine grossentheils unproductiv verwandte Staatsschuld zu zahlen, oder muss er wegen „unabwandbarer“ Verhältnisse sein Militärbudget sehr anspannen, so sind solche Unglücksfälle einfach wie uncompensirbare klimatischen Mängel zu betrachten, bei welchen auch Smith Schutzzölle verwirft.

Ausländische Handelsreisende sind allerdings in Bezug auf Besteuerung ihren inländischen Collegen gleichzustellen <sup>2)</sup>, aber nicht aus dem Smith'schen Motive, sondern aus Gründen des Völkerrechts und der Humanität, wobei Doppelbesteuerungen durch internationale Verträge zu verhüten sind. Der Einwand, dass der eine Staat mehr von ausländischen Handelsreisenden und Kaufleuten besucht werde, als der andere, ist nicht stichhaltig, weil eben dieser Umstand ein Beweis wäre, dass diese Ausländer ihre Arbeit besser, oder billiger leisten, als die Inländer.

In einen ganz ähnlichen Irrthum, wie Smith, verfällt Sampson S. Lloyd, der Präs. der Association der englischen Handelskammern <sup>3)</sup>, wenn er auf die russischen Klagen über die Höhe des englischen Spirituszolles entgegnet, dass der englische Spiritus ebenso hoch besteuert sei, denn nach dem oben (§ 1) angeführten Polk'schen Satze ist dieser Zoll ein verkappter Schutzzoll, dessen Ersetzung durch einen mässigen Finanzzoll im Interesse des Fiscus und der Consumenten liegt. Der Einwand, dass nach englisch-schottischen Erfahrungen die

1) Vgl. Bastiat, *Soph. éc.* I, 5. Hermann in den *Münchn. gel. Anz.*, 1847, S. 506 u. v. Hock, a. a. O. verfallen in ganz ähnliche Fehler, wie Smith.

2) Vgl. das Mosk. Gutachten, S. XLII und Roscher, I, § 199.

3) S. den Auszug aus der Mitchell'schen Denkschrift in der Sammlung des Fin.-Min., 1866, H. 3, S. 329.

Trunksucht bis zu einem gewissen Grade im umgekehrten Verhältniss zur Höhe der Spiritusbesteuerung steht, wäre wohl nicht stichhaltig, weil durch die Hebung der arbeitenden Klassen und durch Mässigkeitsvereine jener Gefahr vorgebeugt werden kann. Dabei sind auch der technische Gebrauch des Spiritus, der englische Spiritusschmuggel und das heimliche Branntweimbrennen in Irland nicht zu vergessen. Auch der preussische Talgzoll, über dessen von der Berl. Denkschrift (S. 31) mit Unrecht gelegnete Höhe das Mosk. Gutachten mit Recht klagt, ist ein verkappter (und noch dazu ein landwirthschaftlicher!) Schutzzoll, der nicht einmal mit jenem sittenpolizeilichen Vorwande beschönigt werden kann. Nach derselben Quelle <sup>1)</sup> sollen die Memelschen Kaufleute sogar ein Verbot des russischen Spiritus verlangt haben [?].

3) lässt Smith Retorsionen zu. Er ist mit Recht der Ansicht, dass dieselben ausnahmsweise einen günstigen Erfolg haben können. Diese Massregeln sind nur dann rätlich, wenn der gegnerische Staat die Aufhebung seiner Schutzzölle bereits begonnen hat, und wenn mehrere Staaten zu gemeinsamen Retorsionen gegen denselben greifen. Aus diesen Gründen waren die Retorsionen Preussens, der V. Staaten u. s. w. gegen die englische Navigationsacte erfolgreich. Der retorquierende Staat muss womöglich solche Waaren mit Verboten, oder Zollerhöhungen belegen, die ein wichtiger Ausfuhrartikel des Gegners sind, aber zugleich für das Inland nicht allzu wichtig sind, oder auch aus anderen, wenn auch etwas theureren und schlechteren Quellen bezogen werden können <sup>2)</sup>. List's Einwand <sup>3)</sup>, dass eine Retorsion nur als integrirendes Glied eines Schutzzollsystems einen Sinn habe, weil sie schutzbedürftige Fabriken hervorrufe, ist daher vollständig unrichtig. Eine Re-

1) S. XXXIII u. XXXV.

2) Vgl. Schön, o. c. S. 265.

3) S. 440.

torsion, die nach einigen Monaten noch nicht gewirkt hat, ist eben sofort aufzuheben. Vgl. auch unten § 25.

4) verlangt Smith mit Recht eine behutsame Abschaffung eines einmal bestehenden Schutzsystemes, die er eine Forderung der Humanität nennt <sup>1)</sup>. Er hätte hinzufügen müssen, dass dies ebenso sehr eine Forderung der Gerechtigkeit und des volkswirtschaftlichen Interesses ist, und dass der betreffende Industriezweig lebensfähig sein muss, vgl. unten § 26.

## § 10. Widerlegung der üblichsten, Smith'schen Gründe gegen Erziehungszölle.

So vernichtend die Kritik ist, welche Smith gegen das Mercantilsystem richtet, so wenig können seine Gründe gegen Erziehungszölle als eine genügende Widerlegung <sup>2)</sup> der gemässigten Schutzzolldoctrin angesehen werden.

Die lange Polemik Smith's, die als Uebertragungstheorie bezeichnet werden kann, lässt sich im Wesentlichen auf folgende neun Sätze zurückführen.

1) „Keine Massregeln im Gebiete des Handels können die Industrie einer Gesellschaft weiter treiben, als ihr Kapital es erlaubt.“ In diesen wenigen Worten stecken mehrere Irrthümer. Der erste besteht in der unklaren Vorstellung, dass jedes Volk zu jeder Zeit soviel Kapital besitze, als es zur Zeit, ohne sich zu überarbeiten und ohne eine productive Consumption zu unterlassen, überhaupt erwerben könnte. Es springt in die Augen, dass ein Volk, welches von der Fesseln grosser socialer Uebelstände <sup>3)</sup> befreit wird, seine Kapitalproduction soweit vergrössern

1) List übersieht S. 439 und in allen seinen Schriften die vierte Ausnahme von Smith gänzlich.

2) List's Versuche, S. 241 u. 320, A. Smith (IV, 2) zu widerlegen, sind freilich ebenfalls verfehlt.

3) Vgl. § 27. Grosse Erfindungen wirken ebenso.

kann, dass sowohl die alten, als die neuen Productionszweige hinreichend mit Kapital versehen werden können. Dass es aber einem noch so gut regierten Staate je an Reformobjecten fehlen könne, ist kaum denkbar, und noch weniger je in der Wirklichkeit vorgekommen. Smith übersieht ferner, dass ein grosser Theil des Kapitals reicher Länder die Tendenz hat, vorübergehend, oder für immer noch armen Ländern auszuwandern <sup>1)</sup>. Bei allen Völkern steigt endlich bis zu einem gewissen Grade die Kapitalproduction ungefähr in demselben Verhältnisse, wie die Gelegenheiten zu einer vortheilhaften Kapitalanlage zunehmen. Dietzel <sup>2)</sup> hat z. B. mit Recht hervorgehoben, dass das disponible Kapital einer Volkswirtschaft ohne Staatsanleihen (und andere vortheilhafte Kapitalanlagen) zum Theil garnicht erspart, oder unproductiv verzehrt worden wäre. Die Uebertragungstheorie ist eben nur ein physikalisches Bild, aber kein nationalökonomischer Beweis. Neue Stoffe zu schaffen vermag allerdings kein Mensch, aber er kann sehr wohl durch Uebertragung und Verarbeitung von Stoffen neue Werthe schaffen. Diese Smith'sche Theorie führt zu den absurdesten und reactionärsten Consequenzen: Smith müsste folgerichtig auch behaupten, dass jedes Creditgeschäft unproductiv sei, weil es ja blos eine gewisse Art der Kapitalübertragung ist, und dass jeder neue Productionszweig vom Uebel sei, weil er den alten Kapital entzieht, also auch der Ackerbau, der ja oft damit begann, der nomadischen Viehzucht Kapital zu entziehen, die häufig der

1) S. oben § 7 und Roscher I, § 187.

2) System der Staatsanleihen, 1855, S. 79 u. 191. Nach Hermann's Staatswirthsch. Unters., 1832, S. 539 steigerten die europäischen Eisenbahnbauten den Zinsfuss nur um 1%. Auch der Lohnfond der Arbeiter und literarischen Producenten ist keine bestimmte Grösse, wie Smith, die neuere englische Nationalökonomie und auch Roscher, I, § 178 annehmen. Siehe dagegen Roscher, I, 113 und 128, Carey passim, A. Held, o. c. S. 147 und Constantin Baron Wrangell, Die Principien des literarischen Eigenthums, 1866, S. 36. J. S. Mill, Pol. Ec. I, 5, § 1 u. 2 und I, 12, § 3 macht einige Concessionen.

Jagd und Fischerei denselben angeblichen Schaden zugefügt hatte. Smith's Ideal müsste also eine blos occupatorische Wildenwirthschaft sein.

Aus dem Gesagten folgt, dass ein ohne Schutzzölle kräftig aufblühender neuer Industriezweig den alten Productionszweigen durch Kapitalentziehung sehr wenig, oder garnicht schadet, und dass der etwaige Schaden gegenüber dem Nutzen des neuen Industriezweiges garnicht in Betracht kommen kann. Dasselbe gilt von der ungeschützten Industrie überhaupt gegenüber dem Ackerbau. Aber selbst eine Schutzzollindustrie schadet den alten Productionszweigen <sup>1)</sup> ungleich weniger dadurch, dass sie Kapital überträgt, als dadurch, dass sie durch lebensunfähige, oder schlecht angelegte und geleitete Fabriken ungeheuer viel Kapital vergeudet (s. unten § 19), denn die freihändlerische Behauptung, dass eine geschützte Industrie durch den künstlichen Reiz rascher und plötzlicher emporschiesset, als eine ungeschützte, ist ganz unbewiesen. Die verweichlichende Wirkung der Schutzzölle macht vielmehr a priori das Gegentheil wahrscheinlich <sup>2)</sup>. Wie rasch ist z. B. nicht die ungeschützte schweizerische Baumwollindustrie trotz vielfach ungünstiger Verhältnisse aufgeblüht.

Noch weniger begründet ist die Klage anderer Freihändler,

---

1) Auch Knies, S. 295 und Mühlhausen, o. c., 1866, S. 172 heben dies gegen List hervor.

2) Es ist z. B. eine Abgeschmacktheit, mit der Berl. Denkschrift (Seite 2 und 3) das russische Schutzzollsystem unter Ignorirung der Leibeigenschaft u. s. w. ausschliesslich, oder in erster Linie für das Darniederliegen des Ackerbaus verantwortlich zu machen. Auch Tengoborski's Vorwurf, II, S. 206, dass die russische Baumwollindustrie der Leinenindustrie Kapital entzogen habe, ist nur theilweise begründet. England beweist, dass beide Industriezweige nebeneinander blühen können. Dieser wohlwollende und sonst so scharfsinnige Autor hegt überhaupt ein grosses Vorurtheil gegen die Baumwollenindustrie wegen ihres ausländischen Rohmaterials, ohne an ihre Blüthe in England und in der Schweiz zu denken. Der ausländische Ursprung dieses Rohstoffes ist fast ganz gleichgültig, weil Handelssperren, oder ein zweiter amerikanischer Bürgerkrieg nicht mehr zu befürchten sind.

dass die Schutzzölle den alten Productionszweigen Arbeiter entziehen, denn das in- und ausländische Angebot steigt bei Arbeitskräften noch vielmehr im Verhältniss zur Nachfrage, als beim Kapital <sup>1)</sup>).

Smith behauptet 2), dass die Bedachtnahme auf seinen eigenen Vortheil jeden Menschen nothwendiger Weise dahin führe, dass er diejenige Kapitalanlage vorziehe, welche für die Gesellschaft die erspriesslichste sei. Diese Behauptung, die er übrigens bald darauf durch ein frequently einschränkt, erleidet zahlreiche Ausnahmen <sup>2)</sup> durch Indolenz, Misstrauen, verfehlt Speculationen, Betrüger u. s. w. und beachtet das scheinbar so triftige Roscher'sche Argument für Erziehungszölle garnicht. Ein Schutzzöllner könnte einfach entgegnen, dass ein neuer Industriezweig eine jener gemeinnützigen Anstalten sei, welche das Privatinteresse wegen mangelnder Kostendeckung nicht errichten werde, und dass Smith selbst <sup>3)</sup> solche Leistungen dem Staate zuweise.

Als Beispiel zu dem zweiten Satze führt Smith <sup>3)</sup> und <sup>4)</sup> an, dass jeder Mensch sein Kapital soviel als möglich in der Nähe und folglich möglichst auf die Unterstützung des einheimischen Gewerbfleisses verwende, und dass Jeder, der dies thue, diese Industrie natürlich so zu leiten suche, dass ihr Product einen möglichst grossen Werth erhalte. Der dritte Satz ist wahr <sup>4)</sup>, der vierte nur bedingt wahr (s. unten § 19), aber beide thun nichts zur Sache. <sup>5)</sup> sagt Smith, es sei thöricht, dass ein Staatsmann Privatleuten Vorschriften geben wolle, auf welche Weise sie ihre Kapitalien anwenden sollten. Dieser Einwand passt nur auf socialistische Patriarchien, aber nicht auf Schutz-

1) S. Smith, I, 8.

2) Vgl. Roscher, I, § 11 u. 65.

3) V, 1, 2. Vgl. List S. 253.

4) Das von Smith angeführte Beispiel ist übrigens unrichtig, siehe Oslander, Beleuchtung der Manuf.-Philos. des Dr. List, 1842, S. 133.

zollstaaten, denn ein Schutzzoll zwingt Niemand, sein Kapital in die Industrie zu stecken. Vgl. auch das oben § 7 über Staatsfabriken Gesagte.

6) und 7) vergleicht Smith ein schutzzöllnerisches Volk <sup>1)</sup> mit einem Schneider und einem Familienvater, die einem Schuster ins Handwerk pfuschen wollen. Ein Schutzzöllner könnte gegen diesen hinkenden Vergleich mit Recht protestiren und als richtiges Analogon den Fall heranziehen, dass eine Commune einen Bezirksarzt so lange besoldet, bis, zum Theil eben durch diese Verbesserung des Medicinalwesens, die Bevölkerung, der Wohlstand und die Gewöhnung an ärztliche Hülfe so gestiegen sind, dass der Arzt von seinem Honorar allein leben kann. Eine lebensfähige neue Industrie ist kein Rückschritt in der Arbeittheilung, sondern ein Fortschritt in derselben. Während wir früher die Kunden des entfernteren Arztes und Fabrikanten waren, haben wir jetzt den Vortheil, diese Producenten in unserer Nähe zu haben.

8) wendet Smith gegen die Schutzzölle ein, dass ihre unmittelbare Wirkung eine Verminderung des Nationaleinkommens ist <sup>2)</sup>, und übersieht dabei die triviale Wahrheit, dass man bei Schutzzöllen, wie bei den einfachsten Geschäften, oder der einfachsten Erziehung die Kosten und den Gewinn erst dann genau berechnen kann, wenn das Geschäft vollständig abgewickelt ist. Smith selbst sagt kurz vorher, dass eine geschützte Waare mitunter nach einer gewissen Zeit im Inlande noch wohlfeiler hergestellt werden könne, als im Auslande.

1) Smith selbst hebt übrigens passim mehrere Unterschiede zwischen der Volks- und Privatwirtschaft hervor.

2) Mit dieser von M. Wirth noch kürzlich gegen Carey gebrachten Logik könnte man auch beweisen, dass die von der Anti-Corn-Law-League gebrachten Geldopfer, zu denen allein Cobden 200,000 Thaler beitrug, oder die Erziehungskosten eines Thaer und Arkwright unproductiv gewesen seien. Vgl. selbst Prince-Smith, Ueber Handelsfeindseligkeiten, 1843, S. 73.

3) Vgl. Rau im Archiv Bd. V, S. 278.

9) sagt Smith, dass es thöricht sein würde, in Schottland Citronen in Treibhäusern zu ziehen. Vgl. gegen diesen schlechten Witz oben § 6.

Eine ebenso hohle Phrase ist freilich die List'sche Gegenüberstellung von Tauschwerthen und productiven Kräften. Die Arbeit hat allerdings neben ihrem wirtschaftlichen Zwecke noch einen höheren, unvergänglich persönlichen. Wenn man indess von dieser Wahrheit absieht, die mit der Schutz-zollfrage nichts zu thun hat, da die Freihändler nicht Müssiggang und Indolenz, sondern Selbsthülfe predigen, so ist es durchaus richtig, dass alle ungestört wirkenden productiven Kräfte nur die Wirkung haben können (Gebrauchs- und Tausch-) Werthe zu erzeugen, die ihrerseits wieder die productiven Kräfte vermehren. Eine productive Kraft, die keine Werthe producirt, ist eine *contradictio in adjecto*. List übersieht fortwährend, dass nicht jedes Opfer eines Erziehers, oder Säemannes *eo ipso* schon productiv ist, weil eine Erziehung und eine Ernte aus mancherlei Ursachen fehlschlagen können.

## Drittes Kapitel. Widerlegung der mercantilistischen Gründe für Schutzzölle.

### § 11. Die Schutzzölle und die Handelsbilanz.

„Plus un pays est riche et prospère, plus il contribue à la richesse et à la prospérité des autres“ Napoleon III., 1860.

Smith <sup>1)</sup> unterscheidet mit Recht zwei verschiedene Bilanzen der Volkswirtschaft, nämlich die Bilanz der Aus- und Einfuhr oder die Handelsbilanz und die Bilanz der nationalen Production und Consumption. List's Behauptung, dass Smith die Existenz der Handelsbilanz leugne, ist völlig unrichtig: Smith zeigt nur, dass die Handelsbilanz sich nicht einmal an-

1) IV, 3, 2 u. II, 3.

nähernd berechnen lässt<sup>1)</sup>, und dass das mercantilistische Bestreben, durch eine günstige Handelsbilanz den anderen Völkern möglichst viel Gold und Silber zu entziehen, absurd ist, weil bei metallischer Währung kein Volk mehr, oder weniger davon im Umlauf erhalten kann, als es braucht, weil eine so kostbare Waare, wie die Edelmetalle, stets rasch von dort wegströmt, wo durch ihre Menge entwerthet ist, und dort hinströmt, wo sie sie am höchsten bezahlt wird. Dagegen irren Smith und die meisten Nationalökonomten allerdings, wenn sie stillschweigend, oder ausdrücklich voraussetzen, dass der Freihandel niemals ungünstige Folgen für das Kapitalwesen eines Volkes haben könne. Dieser Satz erleidet vielmehr eine Ausnahme, die indess nichts für Schutzzölle beweist. Wenn nämlich in einer unentwickelten Volkswirtschaft grosse fast mühelos bezogene Einkommen existiren z. B. durch das Bestehen der Leibeigenschaft, wie früher in Russland, oder durch spanische Latifundien, oder durch türkische Beamtenerschleppungen u. s. w., und wenn ferner wegen mangelnder localer Selbstverwaltung ein beträchtlicher Theil der besitzenden Klassen materialistischer Genusssucht fröhnt, — so kann es vorkommen, dass nach dem Sprüchwort: „wie gewonnen, so zerronnen“ ein grosser Theil des Productivkapitals des Landes für ausländische Luxuswaaren in der Form von Münze, oder Barren zum Lande hinausgeht<sup>2)</sup>. Eine solche Verschwendung kann sich zwar auch auf inländische Waaren, oder auf eine zahlreiche Dienerschaft u. dergl. richten, aber grade bei unentwickelten Völkern sind die ausländischen Industrieproducte in der Regel besser, billiger und vor Allem fashion-

1) IV, 3, 1. Vgl. Rau, I, § 418—429 und Bastiat, *Soph. éc.* I, 6. Auch Graf Cancrin, *Die Oekonomie der menschlichen Gesellschaften*, 1845, S. 246 und 247 giebt dies zu.

2) Die Zahl der jährlich subhastirten adeligen Güter in Russland war schon zur Zeit der Leibeigenschaft, also vor der gegenwärtigen Krisis des Grundbesitzes, erschrecklich gross, vgl. v. Haxthausen, *Studien*, III, S. 49.

nabler, als die inländischen. Das Geldwesen des Landes kann indess davon nicht leiden <sup>1)</sup>, weil die Edelmetalle eine so unentbehrliche Waare sind, dass das Volk lieber Anderes entbehren, als an ihnen Mangel leiden wird. Sobald also die Edelmetalle durch eine starke Ausfuhr derselben im Lande theurer werden, so werden sie sofort wieder dahinzurückströmen, wenn sie nicht etwa durch die factische Doppelwährung eines entwertheten Papiergeldes daran gehindert werden. Selbst im letzten Falle ist aber nur das Papiergeld, und nicht die Handelsbilanz, Schuld an der Zerrüttung des Geldwesens. Das einzige rationelle Heilmittel gegen eine ungünstige Handelsbilanz dieser Art <sup>2)</sup> sind natürlich wirthschaftliche und politische Reformen, welche die Bilanz der nationalen Production und Consumption wieder herstellen. Schutzzölle und Einfuhrverbote würden nur durch den Reiz des Verbotenen den Luxus noch steigern und einen starken Schmuggel schaffen. Selbst in solchen abnormen Ausnahmefällen wird der Freihandel sowohl in volkwirthschaftlicher, als in politischer Beziehung mehr nützen, als schaden. Man denke z. B. nur an die kulturfördernde Wirkung, welche der auswärtige Handel seit den ältesten Zeiten gehabt hat, und welche von List fälschlich der Industrie zugeschrieben wird, die sogar von den altorientalischen Priesterstaaten gepflegt wurde, welche den materiellen und geistigen Verkehr mit dem Auslande möglichst hinderten.

Da durch die Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland und durch die gegenwärtige Ackerbaukrise alle russischen Grundbesitzer, also auch der verschwenderische Theil derselben,

---

4) Grade umgekehrt verhält es sich mit auswärtigen Staatsschulden, siehe Wagner a. a. O.

5) Die Grösse des Verlustes lässt sich nicht einmal annähernd berechnen, ich betone nur, dass ein solcher Verlust überhaupt möglich ist. Vgl. Smith, II, 3, K. H. Rössler's Volkswirtschaftslehre, 1864, S. 593 u. A. Held, S. 402. Rau, I, § 421 (b) und Archiv I, S. 32 und Smith, II, 2 verkennen dies.

zur Einschränkung ihrer Ausgaben gezwungen sind, so ist es unrichtig, die aus der Papiergeldentwerthung entspringende Niedrigkeit des Wechselkurses <sup>1)</sup> durch eine ungünstige Handelsbilanz zu erklären, wie die Laien häufig thunn. Diese Ursache kann nur in der Vergangenheit einen, wahrscheinlich geringen Einfluss auf den Wechselkurs geübt haben. Auch die vielen Reisen ins Ausland sind nicht Schuld an dem schlechten Wechselkurse, denn sonst müsste sich in England dieselbe Erscheinung zeigen. Auch in solchen Staaten, wo die Bilanz der nationalen Production und Consumption normal und günstig ist, können durch Missernten vorübergehend Erscheinungen eintreten, die den oben erwähnten Vorgängen ganz analog sind, wenn sie natürlich auch mit dem Getreidemangel von selbst verschwinden. List <sup>2)</sup> zieht daraus fälschlich den Schluss, dass die mercantilistische Handelsbilanz doch keine bloße Chimäre sein müsse, als welche er sie doch selbst an anderen Stellen seines Werkes anerkennt.

Die russische Handelskrise von 1820 und 21, welche von den russischen Schutzzöllnern als Popanz gegen den Freihandel gebraucht wird, hat mit der Schutzzollfrage nichts zu thun. Osian der <sup>3)</sup>, dessen Schrift über den Handelsverkehr von Rau <sup>4)</sup> mit Recht „eine im Ganzen sehr schätzbare und verdienstliche Buch“ genannt wird, sagte 1842: diese Krise „hatte — — einen ganz anderen Grund, als die Ueberschwemmung der russischen Märkte mit englischen Manufacturwaaren. Dieser setzte schon die damalige russische Zollgesetzgebung, welche die Einfuhr fremder Fabrikate nichts weniger als begünstigte <sup>5)</sup>, einen

---

1) Vgl. die Berliner Denkschrift, S. 29.

2) S. 407. Vgl. Bastiat, *Le libre échange*, 21.

3) O. c. S. 148. Vgl. Tooke-Asher, o. c., 1858, I. S. 71.

4) *Archiv*, Bd. V, S. 113.

5) Obgleich der russische Tarif von 1819 für seine Zeit und im Vergleich zu dem von 1822 noch liberal genannt werden muss.

starken Damm entgegen. Russland hatte in den Jahren 1817 und 18 eine beispiellose Getreideausfuhr, wodurch es grosse Massen Metall vom Auslande zog, und wodurch die Landbesitzer zu einem plötzlichen und ungewohnten Wohlstande gelangten. Ueberdies erhielt Russland für eine Anleihe, die es im Jahre 1818 zum Behuf der Einziehung von Papiergeld machte vom Auslande beträchtliche Massen von Metall. Nun traten aber Umstände ganz entgegengesetzter Art ein. Die fremden Länder hatten gute Ernten und bedurften daher nicht mehr der Hülfe Russlands, wodurch dessen Ausfuhr sehr empfindlich litt. Auf der anderen Seite war das Bedürfniss der Landeigenthümer durch die gemachten Gewinne gesteigert, und es wurden besonders mehr Luxusgegenstände eingeführt. So wanderten u. A. grosse Summen Geldes, welche Russland für Getreide von Frankreich erhalten hatte, auf die Leipziger Messe zur Bezahlung französischer Seidenwaaren. Es fand auf diese Weise ein Uebergang von einem ausserordentlichen Zustande zu einem natürlichen statt, der im Anfang immer manches Schmerzliche mit sich führt. Uebrigens würde nach der Lehre der Erfahrung die Natur sich von selbst geholfen haben, ohne dass es einer Schärfung des russischen Douanensystems bis zu seiner gegenwärtigen — — Strenge bedurft hätte.“

Die meisten russischen Schutzzöllner wenden gegen den Freihandel, oder eine Schutzzollverminderung ein, dass die ausländischen Fabrikanten uns dann mit ihren Waaren überschwemmen würden, ähnlich wie der Zollverein in Folge des preussisch-französischen Handelsvertrages mit französischen Waaren überschwemmt worden sei <sup>1)</sup>. Diese Behauptung ist eine Absurdität. Da im verjüngten Russland, wie oben erwähnt, jenes abnorme Uebergewicht der Einfuhr nicht mehr möglich ist, und da die Ausländer uns

---

1) Diese Unmöglichkeit ist natürlich auch im Zollverein nicht eingetreten, siehe den Schutzzöllner A. Held S. 2 und Unsere Zeit, 1865.

nichts schenken werden, so können dieselben uns nicht mehr verkaufen, als sie ihrerseits von uns kaufen.

Die meisten französischen und russischen Schutzzöllner huldigen mit Carey noch immer jenem stupiden Mercantilismus, den Bastiat a. a. O. sehr gut persifliert, indem er sagt, dass ein Volk sich nach dieser Lehre unermesslich bereichern müsste, wenn es all sein Kapital hinter einer Zollstätte in's Meer werfen würde, denn die Ausfuhr wäre dann ungeheuer und die Einfuhr = 0. Das Moskausehe Gutachten sagt z. B. 1), es sei ein nationalökonomischer ABC-Satz für jeden praktischen Geschäftsmann (soll heissen unwissenden Routinier), dass der Silberabfluss aus Russland eine Folge der ungünstigen Handelsbilanz sei, während derselbe doch eine unausbleibliche Folge der durch die Papiergeldentwerthung herbeigeführten factischen Doppelwährung ist. Wenn bei der rein metallischen Doppelwährung von der Regierung ein gewisses Preisverhältniss zwischen den Gold- und Silbermünzen vorgeschrieben wird, und der Handelspreis der rohen Metalle hiervon merklich abweicht, so wird das wohlfeilere von beiden häufiger zu Zahlungen gebraucht, das andere aber, welches im Welthandel höher steht, als in der gesetzlichen Würdigung, aus dem Umlaufe gezogen und in das Ausland gesendet. Aus demselben Grunde fliessen die Edelmetalle und selbst die Kupfermünzen in's Ausland, wenn in einem Lande neben der gesetzlichen Gold-, oder Silberwährung noch ein entwerthetes Papiergeld als zweite Währung existirt<sup>2)</sup>. Auch die grossen Zinszahlungen, welche Russland in Silber in's Ausland zu leisten hat, werden von dem Gutachten gänzlich übersehen.

Dies sind allerdings nationalökonomische ABC-Sätze, die Moskausehen Schutzzöllner, welche die Anmassung haben, öffentlich über die Handelspolitik eines grossen Staates zu reden,

1) S. XXX.

2) S. Wagner's Artikel: „Münze“ und „Papiergeld“ im Deutschen Staatswört. Bd. VII, Rau, II, § 233 und Schäffle, Nat.-Oek. S. 108.

haben aber bewiesen, dass ihnen, gleich ihren grossen Meister List, das ABC der Wissenschaft nicht ganz geläufig ist. *Ex ungue leonem*. Schon Roscher hat List daran erinnert, dass auch von der Grammatik einer Wissenschaft der alte Satz gilt: *malitiosa est bestia, graviter ulciscens contemptum sui*. Aehnlich machen List und Carey den Freihandel für die amerikanischen Handels- und Bankkrisen verantwortlich, während doch beide mit der Handelspolitik nichts zu thun haben und deshalb in Ländern mit den verschiedensten Zollsystemen gleich stark auftreten <sup>1)</sup>. Carey's Prämissen sind überdies unrichtig: 1858 existirten z. B., die Transportkosten ungerechnet, in den Verein. Staaten Schutzzölle von 5, 20, 30 und 40%, während er behauptet, dass damals der Freihandel geherrscht habe. Endlich berufen sich die Schutzzöllner darauf, dass die Engländer zu Schleuderpreisen greifen, wenn sie von einem Artikel zu viel producirt haben, oder eine aufkeimende ausländische Concurrenz ersticken wollen. Hierauf ist zu entgegnen, dass die Urheber eines so gewagten Experiments stets der leidendste Theil sind, so dass eine lebensfähige, in freier Concurrenz aufblühende Industrie des Auslandes dadurch nie gefährdet werden kann. Aber selbst in einem Schutzzolllande können durch solch einen luftreinigenden Gewittersturm nur einige lebensunfähige Fabriken umgerissen werden, deren Eingehen als *damnum cessans* für die Volkswirtschaft ein ebenso grosser Gewinn ist, wie der Zusammensturz schwindlerischer Firmen in einer Handelskrisis. Dazu kommt noch der grosse Gewinn, den die Consumenten durch die billigen ausländischen Waaren machen <sup>2)</sup>.

Vgl. zu diesem ganzen § unten § 20.

---

1) Vgl. Wagner's Beiträge zur Lehre von den Banken, Leipzig, 1857, am Schluss und dens. im Handwört. von Rentzsch, Art. „Krisen.“ Tooke, Fullarton, Wilson und Wagner sind Carey vollständig unbekannt. Er beklagt z. B. die 1819 (!) geschehene Wiederaufnahme der Baarzahlungen der englischen Bank und erklärt daraus die landwirthschaftliche Krisis von 1820—1830!

2) Die von Hock (Die öff. Abg.) gegen Schleuderpreise vorgeschlagene

## § 12. Der Schutzzoll und die nationale Arbeit.

Im täglichen Leben braucht man oft den Ausdruck „Arbeit“ für die Gebrauchs- und Tauschwerthe, welche man sich durch Arbeit verschafft. Jene Phrase ist natürlich ebenso bildlich zu nehmen, wie etwa der Satz: die Sonne geht auf. Schon der Umstand, dass man auch im täglichen Leben von unnützer Arbeit spricht, wenn Jemand aus Unkenntniss, oder Ungeschicklichkeit viel Zeit und Mühe vergeudet hat, oder um seinen Lohn betrogen worden ist, hätte jeden Nationalökonom vor einer Missdeutung jenes Bildes bewahren und auf die triviale Wahrheit führen sollen, dass ein Individuum, oder ein Volk sich um so besser steht, mit je weniger Arbeit und Kapital es sich ein quantitativ und qualitativ genau bestimmtes Mass von Gebrauchs-, oder Tauschwerthen verschaffen kann <sup>1)</sup>.

Die Zünftler und fast alle Mercantilisten, z. B. Carey, ja selbst Hermann, nehmen indess jene Redensart wörtlich und kommen dadurch natürlich zu den absurdesten Resultaten. Es ist eins der grössten Verdienste von A. Smith, auf dessen Schultern Bastiat steht, dieses *πρωτον ψεδος* jener beiden Secten aufgedeckt zu haben, welches Bastiat <sup>2)</sup> treffend Sisyphismus

---

„herausfordernde Fabrik“ würde ein unwirksames und überflüssiges Schutzmittel sein, da die Engländer sich durch eine so leicht zu durchschauende Kriegslist doch nicht dupiren lassen würden.

1) „Gesetz der Oekonomie der Kräfte“ bei Justi, Staatswirthschaft, 1755, I, § 431, *principe de la moindre action* bei M. Chevalier, *Cours d'éc. pol.*, T. II, Leç. 23. Vgl. A. Held, S. 153. Trotzdem vertheidigte Justi als Mercantilist ewige Zubussen bei Gold- und Silberbergwerken (I, S. 246). Sonnenfels, *Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft*, 1765, Bd. II, S. 17, 199, 329 entscheidet die Handelsbilanzfrage darnach, ob und auf welcher Seite durch den Handel eine grössere Anzahl von Menschen beschäftigt wird. Dies nennt er die Bilanz des Vortheils im Gegensatz zur trügerischen numerischen Bilanz, d. h. der Handlungsbilanz im gewöhnlichen Sinne des Wortes. St. Chamans lobt verheerende Kriege und den Brand von London, weil sie viel neue Arbeit schafften, vgl. Bastiat, *Harm. éc.*, VI.

2) *Soph. éc.*, I, 3. Auch das Mosk. Gutachten, S. XXXII und XXXIII,

nennt. Viele Schutzzöllner, selbst Hermann a. a. O., verlangen, dass man vorzugsweise die eigenen Landsleute und die einheimische Gewerbsfähigkeit beschäftigen müsse, statt die Industrie fremder Völker zu nähren und zu unterstützen. Hierauf ist zu entgegnen, dass die Alternative keineswegs darin besteht, unsere eigenen Landsleute, oder Fremde, sondern nur die eine, oder die andere Klasse unserer Landsleute zu beschäftigen. Die eingeführte Waare wird fast immer <sup>1)</sup> direct, oder indirect mit den Erzeugnissen unserer einheimischen Production bezahlt, während zugleich diese Production erfolgreicher gemacht wird, insofern wir mit demselben Aufwande von Arbeit und Kapital mehr von einem Artikel erhalten <sup>2)</sup>.

Bastiat <sup>3)</sup> ist unermüdlich, den vielgestaltigen Proteus des Sisyphismus in allen seinen Gestalten zu entlarven.

Carey, ein Erzsisyphist, macht die Freihändler auch für das Elend Irlands und des Proletariats, insbesondere des englischen, verantwortlich, während das Elend des zollgeschützten Proletariats in Frankreich, Deutschland u. s. w. ebenso gross ist. Grade in England haben der Staat und die Gesellschaft in den letzten freihändlerischen Decennien mehr für die arbeitenden Klassen gethan und relativ grössere Erfolge erzielt,

---

und sogar H. A. Helferich, Wann ist ein Schutzzoll zu Gunsten solcher Gewerbszweige gerechtfertigt, für welche ein Land natürlich minder gut ausgerüstet ist, als das Ausland? Tübingen, 1844, huldigen dem Sisyphismus.

1) Mit einziger Ausnahme des § 11 erwähnten Falles.

2) Vgl. J. S. Mill.

3) Er lässt z. B. die französischen Lichtfabrikanten, um ein Gesetz petitioniren, dass die Fensterladen den ganzen Tag geschlossen werden müssten, um dem Volke mehr Arbeit zu verschaffen (I, 7). Mit demselben Argumente lässt er einen Minister ein Gesetz vorschlagen, dass alle Menschen sich künftig nur der linken Hand bedienen dürften (II, 16). Er erzählt ferner von einem chinesischen Kaiser, der einen Kanal verschütten liess, um den Fuhrleuten u. s. w. mehr Arbeit zu verschaffen (II, 7). Das letzte Beispiel ist nicht gänzlich aus der Luft gegriffen, sondern ein Journal von Bordeaux hat aus diesem Grunde im Ernst verlangt, dass die Eisenbahnen bei Bordeaux eine Lücke haben sollten (I, 17). Vgl. I, 2 u. 11 und passim. Auch Graf Cancrin war deshalb gegen Eisenbahnen (Kautz S. 658).

als jemals früher <sup>1)</sup> und zwar eben in Folge jener liberal-humanen Strömung und aufgeklärten Nationalökonomie, welche im Bunde mit mächtigen Interessen das englische Schutzzollsystem gestürzt haben. Dass noch soviel Elend in England vorhanden ist, rührt hauptsächlich davon her, dass das Land seit den Tudors der Wohlthat eines monarchisch-geistesaristokratischen Staatsraths (King in Council), eines selbstregierenden, die schwächeren Klassen schützenden Königthums entbehrt, auf dessen Wiederherstellung übrigens die ganze neueste Entwicklung Englands mit wachsender Schnelligkeit hindrängt <sup>2)</sup>.

Auch das Interesse der Frauenarbeit, welches Carey heranzieht, ist kein Grund für Schutzzölle <sup>3)</sup>, vgl. oben § 6.

Hermann verlangt Schutzzölle gegen einen zu niedrigen Arbeitslohn in einem concurrirenden Staate, als wenn Schutzzölle, welche den Arbeitern als Consumenten stets schaden, irgend eine Garantie dafür böten, dass sie auch den Arbeitern zu Gute kommen und nicht bloss den Fabrikanten <sup>4)</sup>. Die Höhe des Arbeitslohns hängt vom Angebot, von der Nachfrage und von der richtig rechnenden Humanität der Unternehmer ab, aber nicht von den Schutzzöllen. Hermann vergisst auch, dass ein schlecht bezahlter Arbeiterstand durch die Schlechtigkeit seiner Arbeit jenen Vortheil für die Unternehmer wieder paralysirt. Eine französische Circularnote aus dem Jahre 1858 und mehrere Autoren <sup>5)</sup> haben dagegen mit Recht

1) Vgl. Gneist, Adel und Ritterschaft in England, 1853, S. 101.

2) Vgl. Gneist passim und C. v. Noorden, Die parlamentarische Regierung in England in H. v. Sybel's Hist. Zeitschr., 1865, H. 3. Auch Faucher a. a. O. meint, dass die Manchesterpartei sich mit dem Königthum verbünden werde, wenn er auch mit Unrecht diese Eventualität beklagt, während doch im heutigen England Stuartische Tendenzen weder zu befürchten sind, noch Erfolg haben könnten.

3) Vgl. Roscher, I, § 250, wo noch der wohlthätige Export englischer Näherinnen nach Australien zu erwähnen gewesen wäre.

4) Vgl. Bastiat, Soph. éc., I, 12, Le libre échange 15, 17 und 46.

5) Vgl. Bluntschli's Allg. Staatsr., R. v. Mohl's Gesch. d. Staatsw., I.

internationale Verträge zur Regelung der Arbeitszeit, der Kinarbeit, der Sicherheitsverkehrungen u. s. w. in den Fabriken vorgeschlagen.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass die von Carey für alle Länder und von Hermann, R. v. Mohl und L. Stein nur für gewisse Fälle vertheidigten ewigen Schutzzölle ebenfalls ein Ausfluss der Sisyphistischen Irrlehre sind, mit der sie von selbst fallen, und dass es einer der Hauptmängel Bastiat's ist, dass er fälschlich voraussetzt, dass alle Schutzzöllner ewige Schutzzölle vertheidigen, während doch Say, List, Roscher u. s. w. sich jener Absurdität nie schuldig gemacht haben.

## Viertes Kapitel. Die Anlegung der Schutzzölle.

### § 13. Die Berechnung des Schutzzollbedürfnisses.

Roscher <sup>1)</sup> behauptet: „ein „„gleichmässiger Zollschutz u. s. w.““ für alle Productionszweige ist ungereimt; die Bevorzugung des einen setzt nothwendig eine entsprechende Benachtheiligung anderer voraus.“ Diese Auslegung ist unhaltbar, die verständigeren Schutzzöllner meinen nicht τὸ ἴσον κατ' ἀριθμὸν, sondern τὸ ἴσον κατ' ἀξίαν <sup>2)</sup>, d. h. eine Beschützung jedes Industriezweiges nach dem Masse seiner Schutzbedürftigkeit <sup>3)</sup>. Trotzdem ist diese Aufgabe schon deshalb eine mala crux interpre-

---

S. 135, dess. Staatsrecht, 1860, S. 617, Kosegarten's N.-Oek. 1856, S. 285, Bluntschli's Staatswört. Bd. III, S. 491 und Wagener's Staatslex. Bd II. S. 487. Ein Entwurf zu einem solchen Gesetze findet sich in H. Gelzer's Protest. Monatsblättern, Bd. VII, S. 387 ff. und X, S. 291 von dem elsassischen Fabrikanten D. Legrand. Bei den Kindern müssen je zwei Arbeiterschaaren sich ablösen, vgl. Mohl's Polizeiwiss. 3. Aufl.

1) II, § 159.

2) Bekanntlich die Aristotelische Formulirung des aristokratischen und demokratischen Princips.

3) Vgl. z. B. List, S. 431 und 434.

tum für die Schutzzöllner, weil eine übermenschliche Einsicht dazu gehören würde, um alle Factoren des Kostenpreises der aus- und inländischen Industrie auf den zutreffenden Zollausdruck zu bringen. Eine Vorausberechnung der volkswirthschaftlichen Kosten und Gewinnste einer Schutzzollmassregel ist aber noch weniger möglich. Die Schutzzöllner haben daher auch nicht einmal versucht, anzugeben, wie ein Staatsmann jene beiden Berechnungen anstellen soll. List <sup>1)</sup> beschränkt sich z. B. auf die Bemerkung, dass die Regierung eines ganz rohen Volkes durch den Freihandel das Consumtionsbedürfniss ihrer Unterthanen erst wecken müsse. Darauf soll die Nation geringe Schutzzölle einführen, die allmähig und nach einer vorausbestimmten Stufenleiter steigen, um auf die bestehenden Zustände nicht störend zu wirken. Dieser Vorschlag erinnert an jenen Mann, der aus Schonung seinem Hunde alle Tage nur kleines Stück vom Schwanze abhackte. Wenn Erziehungszölle überhaupt zulässig wären, was sie nicht sind, so könnten sie ganz gut mit einem Male eingeführt werden, nur müsste die Geschäftswelt einige Monate vorher davon benachrichtigt werden. Die Zollsätze müssen nach List steigen, sobald die auswärtige Concurrenz den grösseren Theil, oder das Ganze des jährlichen Consumtionszuwachses gewinnt. Diese schon in statistischer Beziehung fast unausführbare Massregel würde offenbar eine Trägheitsassecuranz sein.

Eine zweite, noch viel grössere Schwierigkeit für die Schutzzöllner liegt in dem Umstande, dass in allen grösseren Ländern die Factoren des Kostenpreises oder, schutzzöllnerisch gesprochen, die Schutzbedürftigkeit der einzelnen Industriezweige in verschiedenen Gegenden ebenso verschieden, ja noch viel verschiedener sind, als im In- und Auslande. Man denke z. B. nur an die Unterschiede zwischen Posen<sup>6</sup> und der Rheinprovinz,

---

1) S. 25, 26, 137 u. 27.

Mecklenburg und Sachsen, Altbaiern und der Pfalz, der Lombardei und der Militärgränze u. s. w. Welche Vorzüge hat nicht Moskau durch seine centrale Lage an der Gränze der wichtigsten Productionszonen Russlands vor vielen anderen Gouvernements! Es war daher nicht inconsequent <sup>1)</sup>, dass die deutschen Schutzzöllner, z. B. die baierischen und württembergischen, von der allmäligen Zollvereinigung der deutschen Staaten grosse Nachtheile erwarteten, die indess nicht eintraten. Die Schutzzöllner Riehl und B. Cotta o. c. schildern ausführlich, wie sehr individualisirt die verschiedenen Gegenden Deutschlands sind, und alle grossdeutschen und sogar mehrere nationalgesinnte Autoren führen als ein Hauptargument gegen den deutschen Einheitsstaat den Satz an, dass derselbe die localen Eigenthümlichkeiten Deutschlands vernichten würde. Diese Behauptung beruht zwar auf einer wahrhaft Carey'schen Verwirrung der Begriffe <sup>2)</sup>, und auch Riehl übertreibt stark. Trotzdem ist es vollkommen richtig, dass Kapital, Bildung, technische Intelligenz und Geschicklichkeit, Steinkohlen, Eisen u. s. w. u. s. w. sowohl in Deutschland, als in allen anderen Ländern sehr ungleichförmig unter die einzelnen Gegenden vertheilt sind. Sowohl die Freihändler, als die Schutzzöllner haben diesen hochwichtigen Punkt <sup>3)</sup> oft ignorirt. Die Letzteren werden sich auch hüten, selbst auf diesen wunden Punkt ihrer Doctrin hinzuweisen. Wenn sich indess die Freihändler die Mühe nehmen würden, detaillirtes Material über diesen Gegenstand zu sammeln, so würde sich zeigen, dass die Schutz-

1) Dagegen war es sehr inconsequent, dass List die ungarische Schutzzollagitation gegen Oesterreich missbilligte, s. Kautz S. 737.

2) Vgl. meine Kritik der Parteien in Deutschland vom Standpunkte des Gneist'schen Engl. Verf u Verw. R. Berlin, 1865, S. 331—340.

3) Schon die berühmte, von Tooke und Baring (Lord Ashburnton) verfasste Merchantpetition von 1820 hebt denselben hervor (s. Tooke-Asher Bd. I.). Vgl. Bastiat, Le libre échange, 26 und 63. Sehr inconsequent sind R. v. Mohl, Poliz. 1865, II, S. 356 und 360 u. A. Held, S. 156, 171 u. 172.

zöllner consequenter Weise verlangen müssten, dass das kleinste Dörfchen und Städtchen in mittelalterlicher Weise durch einen chinesischen Zollcordon abgesperrt würde. Die Kosten könnten ja nach ihrer Lehre kein Hinderniss sein, weil ja das Staats- und Volkseinkommen durch eine so „wohlthätige“ Massregel, wie Schutzzölle noch viel rascher steigen müssten<sup>1)</sup>. List's „nationales“ System würde nur dann einen Sinn haben, wenn das Ideal der vulgären Nationalitätsdoctrin realisirt worden wäre<sup>2)</sup>, d. h. wenn jeder Staat ein in sich abgeschlossenes Flusssystem und eine Race, Sprache, Religion, Flora und Fauna besässe, die sonst nirgends in der Welt vorkämen, aber innerhalb der Staatsgränzen vollkommen homogen wären. Was Schulze-Delitzsch von Lassalle sagt, passt auch auf List. Beide hätten gleich bei der Schöpfung mit thätig sein müssen, um Menschen und Welt für ihre Ideen von Haus aus zuzustutzen. Das ist nicht geschehen, und so ist die ganze Geschichte verpfuscht!

Die grossdeutsch-demokratischen Schutzzöllner Württembergs, die Partei des „Beobachters“, wollen ganz Deutschland und Europa in Duodezrepubliken zerlegen. Dies ist Wahnsinn, aber es liegt Methode darin, die man bei den gemässigten Schutzzöllnern vergebens sucht<sup>3)</sup>. Die letzteren wollen nur die verhältnissmässig wenigen Fabriken schützen, welche zufälliger Weise von ausländischer Concurrrenz „leiden“, und dabei die ungeheure Majorität der Fabriken, welche von der inländischen Concurrrenz „leiden“ ganz ohne Schutz lassen, während doch nach allen Statistikern in allen grösseren Ländern, selbst

---

1) Roscher, Grundriss S. 129, verkennt dies.

2) Vgl. Fröbel's Politik, 1864, Bd. II, S. 116.

3) Ganz analog ist die Inconsequenz der Gegner der Bankfreiheit, denen Wagner, Beiträge S. 127, mit Recht entgegenet: „Entweder lasse man Freiheit, oder man controlire auch die übrigen Creditformen [Wechsel, Anweisungen u. s. w.], was unmöglich ist.“

in England, der Umsatz des Binnenhandels den des auswärtigen Handels ungeheuer überwiegt. Nach Pitt war z. B. das Verhältniss in England wie 10 zu 1 <sup>1)</sup>.

Selbst innerhalb der einzelnen Ortschaften müssten die Schutzzöllner zünftlerische Schutzmassregeln gegen diejenigen Vortheile verlangen, welche ein Producent durch sein grösseres Kapital, seine besondere Begabung, oder die günstige Lage seines Geschäftslocals u. s. w. genießt.

Auch die russischen Schutzzöllner müssten folgerichtig die Wiederherstellung der Binnenzölle verlangen, obgleich natürlich keine heutige Regierung und am wenigsten eine so aufgeklärte und reformfreundliche Regierung, wie die russische, ein solches Verlangen erfüllen würde, das von der öffentlichen Meinung mit Recht als separatistisch bezeichnet werden würde.

Trotzdem klagten nach Mühlhausen <sup>2)</sup> viele schutzzöllnerisch gesinnte Tuch-, Metallwaaren und Papierfabrikanten über die 1850 erfolgte Aufhebung der Zolllinie gegen Polen. Diese Schutzzöllner hatten also so wenig Patriotismus, dass sie ein höchwichtiges Staatsinteresse, nämlich die Verschmelzung Polens mit dem übrigen Reiche, ihrem Egoismus opfern wollten, dessen Kurzsichtigkeit sich bald zeigte, indem die polnischen Fabriken den russischen schon wegen der schlechten Wege keinen Abbruch thaten, während die russischen Tuchfabriken, durch die polnische Concurrenz angespornt, grosse Fortschritte machten.

So ist der Patriotismus desjenigen Theiles der Schutzzollpartei beschaffen, welcher alle Freihändler, also auch Männer wie H. v. Treitschke und Katkow, des falschen Kosmopolitismus zu beschuldigen pflegt, während dieser Vorwurf doch nur auf den extremsten Theil der Manchesterpartei passt, und

---

1) S. Murhard, Pol. des Handels, I, S. 196, Roscher I, § 8, R. v. Mohl, II, S. 383 und Hausner's Vergl. Statistik, 1865.

2) O. c. 1866, S. 173.

die Freihandelspartei aus Männern aller politischen Richtungen besteht (vgl. § 5). Kein verständiger Freihändler hat je verkannt, dass ein Universalstaat stets eine Chimäre bleiben wird, und dass das Wohl und Wehe jedes Staatsbürgers gliedlich mit dem Staatswohl zusammenhängt. Es ist überhaupt thöricht, den Patriotismus, oder Egoismus der Einzelnen und der Völker aus ihren handelspolitischen Ansichten abzuleiten, statt aus ihrer Sittlichkeit, ihrer Intelligenz und dem Regierungssysteme des Staats. Der Freihandel ist aber allerdings einer der mächtigsten Hebel der Kulturfortschritte der Menschheit, er trägt viel dazu bei, die Völker der Erde mehr und mehr zu einer grossen heiligen Allianz zu vereinigen <sup>1)</sup>. Jeder Freihändler predigt die Lehre, dass die wohlverstandenen wirthschaftlichen und politischen Interessen der Völker harmonisch sind, während die Mercantilisten mit ihrer Handelsbilanztheorie und die Schutzzöllner consequenter Weise zu der blasphemischen Behauptung Voltaire's gelangen müssten, dass kein Land gewinnen könne, ohne dass ein anderes verliere. An wieviel Nationalvorurtheilen, Streitigkeiten und verheerenden Kriegen tragen nicht die Schutzzöllner den grössten Theil der Schuld! Noch 1854 beklagten die russischen Schutzzöllner die durch die Blokade der Küsten gebotene Herabsetzung der Zölle an der europäischen Landgränze, und sagten offen, dass nach List die Kriegszeit die beste Zeit für den inneren Handel sei (!) <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>.

---

1) Der Kaiser Alexander II. sagt sehr schön in seinem vom 17. August 1866 datirten Briefe an den Präs. d. V. Staaten: „die gütige Vorsehung will, dass Frieden und Einigkeit zwischen den Völkern herrschen“

2) Mühlhausen, S. 174. Damit soll natürlich nicht gesagt werden, dass die russischen Schutzzöllner den Krymkrieg veranlasst haben, der aus ganz anderen Ursachen hervorging.

3) Roscher I, § 98 verkennt, dass nicht der Kosmopolitismus der Philosophen, sondern der Particularismus der Staaten Griechenland zu Grunde gerichtet hat, ähnlich wie der Particularismus der socialen Klassen und der verschiedenen Gegenden in Deutschland einst die Staatseinheit, die Staatsmacht und

Die Freihändler aller Völker sind daher principiell vollkommen einig, während die Schutzzollparteien aller Völker sich gegenseitig widersprechen. Thiers predigt z. B. den Russen den Freihandel <sup>1)</sup>, den das Mosk. Gutachten den Chinesen empfiehlt, während List <sup>2)</sup>, ganz im Widerspruch mit seinen russischen Adepten, wechselseitigen Zollconcessionen der vier continentalen Grossmächte das Wort redet.

Ebenso uneinig sind auch die schutzzöllnerischen Vertreter verschiedener Industriezweige desselben Volkes. Ich meine den berüchtigten Streit über die Halbfabrikate <sup>3)</sup>, den die Schutzzolldoctrin gar nicht schlichten kann, weil es unmöglich ist, die volkswirtschaftliche Wichtigkeit eines Industriezweiges auf einen entsprechenden Zollaussdruck zu bringen. Jeder Industriezweig will in der Regel freie Einfuhr des Rohmaterials und der Halbfabrikate, die er braucht, und einen Schutzzoll für seine eigenen Ganzfabrikate, den der inländische Fabrikant von Halbfabrikaten ebenfalls beansprucht. Dieser Kampf, der sich hauptsächlich um Garn, ungedruckte Zeuge, rohe aus Erzen bereitete Metalle, Leder, Rohzucker u. s. w. dreht, wird in der Wirklichkeit nach dem Gutdünken der Regierung, oder nach der politischen Stärke der einzelnen Interessen entschieden.

---

die wirtschaftliche Freiheit zerstört hat. Die Schutzzolldoctrin ist aber nichts Anderes, als die unbewusste oder bewusste handelspolitische Erscheinungsform des Particularismus, vgl. Gneist, Adel, S. 96 und Bastiat passim.

1) Thiers sagte 1847 in der Kammer: „Chez les Russes la liberté du commerce est nécessaire pour échanger leurs produits avec avantage.“ (Bastiat, Soph. éc. II, 15).

2) S. 448.

3) Vgl. Bastiat passim, J. G. Hoffmann's Lehre vom Gewerbebetriebe, 1842, Rau II, § 213 a und die lange, auf Frankreich bezügliche Liste bei Lafaurie, Geschichte des Handels, 1848, S. 172. Nach M. Chevalier in der Revue des deux mondes, 1856, Bd. XVI, S. 643, ist das Verhältniss der bei der Halb- und Ganzfabrikation beschäftigten Arbeiter: in der Tüllindustrie 1:12, in der Baumwollindustrie 1:8, 5... bis 10 und in der Eisenindustrie 1:50.

## § 14. Differenzialzölle.

Diese Begünstigungen und Benachtheiligungen einzelner auswärtiger Nationen werden heutzutage fast allgemein verworfen, weil sie das begünstigende Volk zwingen, die betreffenden Waaren schlechter, oder theurer zu kaufen, als beim freien Verkehr <sup>1)</sup>. Nur zu Retorsionszwecken sind die Differenzialzölle temporär zulässig (vgl. § 9). Viele Grossdeutsche verlangen quacksalberischer Weise Differenzialzölle des Zollvereins zu Gunsten Oesterreichs und übersehen dabei gänzlich, dass das wahre Hinderniss des Aufschwunges der Handelsbeziehungen zwischen beiden Theilen so zu sagen in der allgemeinen volkwirtschaftlich-politischen Diät Oesterreichs liegt, d. h. in seinem bisherigen Regierungssystem.

Auch die Differenzialzölle zu Gunsten des Imports über die trockene Gränze Russlands sind verwerflich. Die russischen Schutzzöllner heben mit Recht hervor, dass dieselben wie ein Schutzzoll des preussischen Seehandels zum Nachtheil des russischen Seeimports wirken <sup>2)</sup>. Auch die russische Rhederei und Ausfuhr leiden dadurch, weil jetzt der grössere Theil der Schiffe mit Ballast kommt. Der letztgenannte Uebelstand rührt übrigens zum Theil auch davon her, dass die Ausfuhrartikel Russlands sehr voluminös und seine Einfuhrartikel sehr wenig voluminös sind. Schon aus diesem Grunde ist also eine starke Herabsetzung, oder besser die Aufhebung der Eisenzölle rätlich.

Auch Durchfuhrzölle können den Charakter von Schutzzöllen annehmen, wenn die betreffenden Waaren mit den inländischen in einem Hinterlande concurriren. Praktisch ist dieser Gegenstand übrigens von geringer Bedeutung, weil die Durch-

---

1) Smith IV, 6; W. Beer, Die Gefahren der Differenzialzölle, 1848 und Dönniges, Die Differenzialzollfrage, 1848.

2) Vgl. das Mosk. Gut. S. XXXVIII, das Rigasche Gut., die Berliner Denkschr. S. 32 und die Köln. Ztg. 1865, N. 173.

fuh rzölle mit Recht fast überall abgeschafft, oder auf eine ganz geringe Controlgebü h r e d u c i r t sind <sup>1)</sup>.

Ebenso verwerflich sind die jetzt fast überall abgeschafften Ausfuhrzölle, mögen dieselben nun als Schutzzölle wirken <sup>2)</sup>, oder nicht. Auch Ausfuhrzölle auf Düngmaterialien und Lumpen machen davon keine Ausnahme, denn alle Ausfuhrzölle haben nur die Wirkung, zum Schaden der Volks- und Weltwirthschaft die Production des betreffenden Artikels einzuschränken. Liebig räth mit Recht den inländischen Landwirthen und Papierfabrikanten, die Ausfuhr jener Waaren nur dadurch zu verhindern, dass sie dieselben selbst aufkaufen. Jene Schutzzölle lehren übrigens, dass nur das wohlverstandene, nicht auch das kurzichtig-egoistisch aufgefasste Interesse der Consumenten mit dem Freihandel zusammenfällt. Auch das englische Maschinenausfuhrverbot war verwerflich, indem es der Weltwirthschaft, also indirect auch England, und ganz direct den englischen Consumenten ausländischer Urproducte und Rohstoffe schadete (s. § 18).

Ausfuhrprämien sind ebenfalls absurd, schon wegen der heimlichen Wiedereinfuhr, obgleich noch heute in England einige Ausfuhrprämien existiren <sup>3)</sup>.

## § 15. Rückzölle und Exportbonificationen.

Rückzölle, d. h. die volle, oder theilweise Erstattung des Zolles eines als Ganzfabrikat wieder ausgefuhrten ausländischen Halbfabrikats sind verwerflich <sup>4)</sup>, sowohl wegen des unvermeidlichen Unterschleifs und der Unzweckmässigkeit eines Zolles auf Halbfabrikate, als aus den oben (§ 9) gegen die zweite S m i t h ' s c h e

1) Vgl. Rau II, § 310, 311 und III § 457.

2) Vgl. Rau III, § 454—456.

3) S. Smith IV, 5, List S. 434 und Rau II, § 299.

4) Vgl. Rau II, § 299 und 307, List S. 435 und Smith IV, 4.

Ausnahme von der Handelsfreiheit angeführten Gründen. Dasselbe gilt von Rückaccisen, die man gewöhnlich Exportbonificationen nennt. Der von Smith zu Gunsten der Rückzölle angeführte Grund, dass ohne dieselben die betreffenden Waaren in England selten eingeführt worden wären, ist durch die Erfahrung Englands und anderer Länder widerlegt worden. Freihäfen und Freilager sind dagegen nützliche Einrichtungen <sup>1)</sup>.

## § 16. Die Höhe der Schutzzölle.

List <sup>2)</sup> sagt: „Ist die zu beschützende Manufacturkraft noch in der ersten Periode ihrer Entwicklung, so müssen die Schutzzölle sehr gemässigt sein, sie dürfen nur allmählig mit der Zunahme der geistigen und materiellen Kapitale, der technischen Geschicklichkeiten und des Unternehmungsgeistes der Nation steigen“ und zwar „in dem Verhältniss, in welchem die Kapitale, die Gewerbsgeschicklichkeit und der Unternehmungsgeist im Inneren wachsen, oder von aussen zufließen, in dem Verhältniss, in welchem die Nation ihre früher exportirten Ueberschüsse an Rohstoffen und Urproducten selbst zu verarbeiten im Stande ist.“ List verwickelt sich hier abermals in einen Selbstwiderspruch, denn ohne Prophetengabe kann der Gesetzgeber, der nach List die Scala der steigenden Einfuhrzölle voraus bestimmen soll, das erwähnte Wachsen der Kapitalien u. s. w. doch nicht voraus wissen. Da der Staat ferner nach List die ersten, d. h. die schwierigsten Anfänge einer Industrie mit niedrigen Schutzzöllen hervorrufen kann, so erweckt er selbst die Vermuthung, dass man auch ganz ohne Schutzzölle auskommen könne. Jedenfalls wäre es aber thöricht, die Schutzzölle zu erhöhen, wenn bei niedrigen Schutzzöllen die Kapitalien u. s. w. schon rasch wachsen und zufließen.

1) Vgl. Rau II, § 308 u. 309, das Mosk. Gut. S. XXXVII u Roscher, Grundriss S. 131.

2) S. 261, 432, 433 und 26.

Besonderen Schutz verlangt List<sup>1)</sup>, von seinem Standpunkte aus mit Recht, für die wichtigsten Industriezweige, wie die Wollen-, Baumwollen- und Leinenindustrie und den geringsten Schutz für Luxusartikel. Mit Ausnahme der grossdeutschen Gegner des preussisch-französischen Handelsvertrages, theilen fast alle Schutzzöllner diese Ansicht, darunter auch Carey. Schutzzölle auf Luxuswaaren sind die allerunvernünftigste Art der Schutzzölle. Die Luxusgewerbe, welche in der Regel nur gesteigerte Geschicklichkeit der Arbeiter erfordern, sind volkswirtschaftlich von geringer Bedeutung und zum Theil sogar schädlich. Ueberdies werden Schutzzölle grade bei diesen Artikeln durch Einschmuggeln am leichtesten umgangen, so dass der Grund von selbst wegfällt, dass man die Reichen durch solche Schutzzölle besteuern müsse, was vielmehr durch Finanzzölle auf diese Artikel geschehen müsste.

Ueber die numerische Höhe der Schutzzölle lehrt List<sup>2)</sup>: „Im Allgemeinen dürfte anzunehmen sein, dass da, wo eine Gewerbsindustrie bei einem anfänglichen Schutze von 40—60% nicht aufkommen und bei einem fortgesetzten Schutze von 20—30% sich nicht auf die Dauer behaupten kann, die Grundbedingungen der Manufacturkraft fehlen.“ (Vgl. § 25).

Rau<sup>3)</sup> entgegnet hierauf treffend: „Die Prämie, für welche der Schmuggler eine Waare hereinbringt, ist das wahre Maxi-

1) S. 259 und 434.

2) S. 433.

3) Archiv, Bd. V, S. 383. L. Stein, System I, 549 will 12—15% und ausserdem noch einen Finanzausgleichszoll. Der österreichisch-englische Handelsvertrag von 1865 setzte 25% als Maximum fest. Osiander, Der Handelsverkehr I, S. 61, theilt Rau's Ansicht über die Schmugglerprämie, verlangt aber II, S. 158 u. 224 15—20% als Maximum. Bastiat, Soph. éc. Introd., schlägt für Frankreich vor, dass die Gegenstände der ersten Nothwendigkeit einen Werthzoll von 5% zahlen sollen, die Gegenstände der Bequemlichkeit (convenance) 10% und Luxusgegenstände 15—20% (!). Alle drei Sätze sind zu hoch, besonders aber der dritte und der erste (vgl. oben § 25). An einer anderen Stelle (II, 11) schlägt Bastiat für alle aus- und eingeführten Waaren, auch für Rohstoffe, 5% vor und übersieht dabei sowohl die Schädlichkeit von Ausfuhrzöllen, als den Polk'schen Satz (§ 1).

zum des Schutzes, nicht der Tarifsatz, und sie belästigt die Käufer, ohne zu einer nützlichen Verwendung zu dienen, während ein gleich hoher Zoll wenigstens eine Staatseinnahme gewährte.“ Rau stellt daher im Allgemeinen 10—15% als Maximum eines Schutzzolles auf. (Vgl. oben § 5). Bei der Berechnung der Höhe eines als Gewichtszoll angelegten Schutzzolles <sup>1)</sup> darf man natürlich nicht einfach die Procente vom Werthe der Waare berechnen, sondern man muss den Werth des Rohstoffs und Halbfabrikats abziehen und die Zölle derselben vom Zolle, und dann kommt es noch auf die Natur des Artikels an, ob der Quotient einen grösseren, oder geringeren Schutz anzeigt, d. h. es müssen die ordinären, mittleren und feinen Sorten wohl unterschieden werden. Die russischen Schutzzöllner behaupten z. B., dass die Berliner Denkschrift den letztgenannten Umstand nicht berücksichtigt habe, indem sie nach den Hamburger Waarenpreisen die russischen Gewichtszölle auf Werthzölle reducirt <sup>2)</sup>.

1) Vgl. Faucher's Viertelj. 1863, Bd. III, S. 209. Selbst Czoernig übersieht, dass man bei den Staatsmonopolen ganz ähnlich den Preis der Waare abziehen muss, da er keine Steuer ist.

2) Das Rig. Gut. sagt z. B.: „die Denkschrift übersieht, dass Hamburg fast jeder einheimischen Industrie entbehrt, daher auch die schweren, ordinären, meist sehr billigen Manufacte einführt, während Russland von den meisten Manufacturwaaren vorzugsweise die leichten und feinen Qualitäten aus dem Auslande bezieht, die geringeren Qualitäten aber selbst producirt. Die betreffenden Angaben der russischen Handelsstatistik kommen mithin der Wahrheit jedenfalls viel näher, als die Angaben der Denkschrift.“ Die Nat.-Ztg. 1866, Nr. 38 entgegnet hierauf mit Recht, dass die amtlichen russischen Preise keineswegs die Preise an der Eingangsstation zur Basis haben, sondern auch schon die Gebühren hinzurechnen. Der Economist, 1866, Nr. 74 (und die Allg. Ztg. 1866, Nr. 131) berechnen nach den englischen Waarenpreisen für folgende Waaren die beigesetzten russischen Werthzölle: für Baumwollgewebe 60 (58), gedruckte Baumwollwaaren 73 (86), Wollenwaaren, Kleider 56 (92), Peterhams 43, unvermischte Stoffe 73, Leinwaaren 25 (12,5), roher Zucker 88 (zu Lande 103, zur See 185), raffinirter Zucker 115 (z. L. 102, z. S. 127), Thee 105 (schwarzer z. L. 80, z. S. 92, andere Sorten 113 und 122), Salz 500 (!), Kaffee 97 (z. L. 41, z. S. 43), Tabak 76% (in Blättern 82, Rauchtabak 210). Die eingeklammerten Zahlen sind die der Berl. Denkschr. Man sieht, dass beide Berechnungen stark abweichen.

## § 17. Gewichts- und Werthzölle.

Die neuere Theorie und Praxis, auch List, Carey und die russischen Schutzzöllner, verwerfen fast ausnahmslos mit Recht die Werthzölle, die nur von den grossdeutschen Vertheidigern der Luxusgewerbe, z. B. von Schäffle und von Hock (s. oben § 16), und von Osiander <sup>1)</sup> empfohlen werden. List behauptet dagegen, dass die Engländer deshalb für Werthzölle in ausländischen Staaten seien, weil Zolldefraudationen dann leichter seien. In England wurden 1853 viele Werthzölle in Gewichtszölle umgewandelt, die im englisch-französischen Handelsvertrage von 1860 verabredeten Umwandlung der übrigen englischen Werthzölle wurde indess später aufgegeben. Der Zollverein verliess das Werthzollsystem 1838. Frankreich und Belgien halten noch an demselben fest.

## § 18. Die Dauer der Schutzzölle.

Die gemässigten Schutzzöllner geben keinen bestimmten Termin für dieselbe an, während einige Sisyphisten (oben § 12) ewige Schutzzölle verlangen, vgl. § 19 und 25.

---

1) Graf Cancrin, Die Oek. S. 239, Schipow in der Samml. d. F.-M. 1865, H. 9, S. 67, das Mosk. Gut. S. XXXVI und das Rig. Gut.

2) Beleuchtung, S. 21 und 75. Osiander vertheidigt ebenfalls Luxuszölle. Auch Mühlhausen betrachtet die Werthzölle als die beste, aber sehr schwer ausführbare Form der Zölle.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Die Wirkungen der Schutzzölle.

---

#### § 19. Die Schutzzölle und die Consumenten.

Obgleich die Schutzzöllner mit einem post hoc, ergo propter hoc alle wirthschaftlichen Fortschritte eines Schutzzolllandes den Schutzzöllen zuschreiben und nicht genug davon reden können <sup>1)</sup>, so dementiren sie sich doch selbst, indem sie immer und immer noch nicht reif zur Handelsfreiheit zu sein behaupten. Ein solcher Erfolg des Schutzsystems ist auch gar kein Wunder, wenn man bedenkt, dass Schutzzölle eine Erziehungsmassregel sind, deren Plan sich nicht voraus feststellen lässt und der überdies von der Trägheit und Gewinnsucht vieler Zöglinge mitbestimmt wird, wie z. B. in Frankreich. In allen normalen Fällen hat ein Erzieher, oder Almosengeber ein gewisses Aufsichtsrecht <sup>2)</sup> über den Fleiss seiner Zöglinge. Bei den Schutzzöllen ist dasselbe dagegen praktisch kaum durchführbar, und es würde auch gar nicht den Beifall der Zöglinge

---

1) Die russischen Schutzzöllner berufen sich z. B. auch auf die grosse Zahl von Preismedaillen, welche russische Aussteller 1862 in London erhielten und übersehen dabei, dass dort auch viele Preismedaillen für Rohstoffe vertheilt wurden, s. Hausner, o. c.

2) Selbst die Socialisten erkennen dies an, so verrückt ihre Organisationspläne auch sind.

erhalten, die meist nur Schutzzollrechte beanspruchen, aber hinsichtlich ihrer Pflichten dem *laissez faire* huldigen. Schon in der Landwirthschaft ist das obrigkeitliche Taxationssystem der Hypotheken <sup>1)</sup> äusserst schwierig durchzuführen, die Bevormundung jedes Unternehmers, der eine geschützte Fabrik anlegen will, wäre indess nur in einer socialistischen Patriarchie <sup>2)</sup> möglich. Wenn dagegen ein Staat tüchtige Techniker besitzt und die sog. Administrativjustiz den ordentlichen Gerichten und einem tüchtigen Staatsrath überwiesen ist, so hat der Staat das Recht und die Pflicht, die Einführung bewährter neuer Maschinen und Productionsmethoden den technisch zurückgebliebenen geschützten Fabriken anzubefehlen. Fehlt dem Besitzer das nöthige Kapital dazu, so muss er die Fabrik verkaufen, oder eingehen lassen.

Die Erfahrung aller Schutzzollländer zeigt aber, dass in Folge der Schutzzölle viele Fabriken <sup>3)</sup> an ungünstigen Orten, mit hochverzinslichem geborgtem Kapital, mit schlechten Maschinen <sup>4)</sup> angelegt werden und mit schlechtem Rohmaterial <sup>5)</sup> arbeiten, und dass diese Treibhauspflanzen überdies wegen der technischen Unkenntniss des Unternehmers häufig nachlässigen Verwaltern überlassen werden müssen; wenn es auch natürlich

1) S. Roscher II, § 131.

2) Marlo, o. c. II, I, S. 435 sagt daher nicht ganz mit Unrecht: „Das Protectionssystem ist und bleibt eine socialistische Massregel, die ihre Bedeutung erst als Bestandtheil einer neuen, von der liberalen gänzlich verschiedenen socialen Ordnung gewinnt“ Vgl. die oben § 4 citirten Abh. von Bastiat.

3) Vgl. Tengoborski II, S. 229, III, S. 43, 97, II, S. 201.

4) Vgl. Tengoborski III, S. 180, 194, 219, II, 334, M. Chevalier in der Revue d. d. m. S. 622 und Examen du système protecteur, 1852, S. 398, Schipow a. a. O. über die russische Leinenindustrie und Rau, Archiv V, S. 367, 380 und 383.

5) Vgl. über die russische Wolle und Seide Tengoborski I, S. 472, II, S. 361, 406, III, 13 und das Mosk. Gut, S. 295. Die russischen Tuch- und Seidenfabrikanten sollten Coalitionen bilden und ihren Lieferanten erklären, dass sie so lange ausländisches Rohmaterial beziehen würden, bis jene Mängel abgestellt seien.

in allen Schutzzollländern mehr, oder minder zahlreiche, zum Theil glänzende Ausnahmen von dieser Regel gab und giebt. Die Häufigkeit dieser Ausnahmen hängt hauptsächlich von der allgemeinen und technischen Bildung des Volkes ab. In Russland giebt es z. B. verhältnissmässig vielmehr schlecht angelegte und geleitete Fabriken, als im Zollverein. Auch in England blieben nach Huskisson die Wollen- und Seidenfabriken <sup>1)</sup> gegen andere, vom Verbotsystem weit weniger begünstigte Fabriken, z. B. gegen die Kattunfabriken, zurück. Die deutschen groben Leinenwaaren, Baumwoll- und Wollenwaaren werden dagegen trotz der Schutzzölle ausgeführt. Dasselbe erreichten die französischen und Wiener Shawlfabrikanten trotz fast prohibitiver Schutzzölle <sup>2)</sup>. Die so sehr verschiedene Lage der einzelnen Unternehmer wird gewöhnlich, selbst von Bastiat, wenig, oder garnicht beachtet, obgleich aus jenen Erfahrungen folgt, dass das übliche Geschrei über zu hohe Gewinnste der geschützten Fabrikanten in jenen zahlreichen Fällen unbegründet ist. Der grosse Verlust, den die Consumenten durch theuere und schlechte Waaren leiden, ist nur zum kleinsten Theil ein Reingewinn solcher Unternehmer und zum grössten Theil eine ungeheure Kapitalvergeudung, die keinen Menschen zu Gute kommt <sup>3)</sup>, mag der Staat nun diese Fabriken bei der nächsten Schutzzollherabsetzung preisgeben, oder mit noch grösseren Opfern Decennien lang erhalten. Die Schutzzöllner kommen aus dem Dilemma nicht heraus, dass niedrige Erziehungszölle nichts helfen, und hohe Erziehungszölle zu solchen verfehlten Speculationen führen.

---

1) Vgl. den Report of the select committee of the House of Commons on import duties, 1840 und Rau II, § 209.

2) Hermann, a. a. O. S. 520.

3) Prince-Smith, Ueber Handelsfeindseligkeiten, 1843, S. 71 sagt: „Die Zucker-, Baumwollenwaaren-, Eisen- und Tuchfabrikanten [des Zollvereins] vernichten nach der mässigsten Berechnung 30 M. Th. jährlich, oder  $\frac{1}{3}$  des angewandten Kapitals.“

Die Schutzzöllner, z. B. List, nehmen von solchen That-  
sachen gewöhnlich gar keine Notiz, sondern sie setzen, trotz  
ihrer sonstigen Geringschätzung der deductiven Methode, a priori  
voraus, dass die innere Concurrenz und vorausbestimmte Herab-  
setzungen der Schutzzölle genügen würden, um die Industrie  
vor Stagnation und Uebervortheilung der Consumenten zu be-  
wahren. Die innere Concurrenz hat indess erfahrungsmässig  
alle jene Uebelstände nicht verhütet. In Frankreich verbanden  
sich vielmehr die geschützten Fabrikanten zu förmlichen Coa-  
litionen, um technische Verbesserungen nur nach ihrem Gut-  
dünken einzuführen und den Consumenten die Preise vorzu-  
schreiben. Reingewinne von 40% waren daher gar nicht selten,  
die von einem dieser Herren selbst als „unverschämt“ bezeich-  
net wurden <sup>1)</sup>. Auch das zweite Argument List's ist nicht  
haltbar, denn das Schutzsystem ging fast überall aus dem Pro-  
hibitivsystem hervor, welches Jahrhunderte lang fast unange-  
tastet geherrscht hatte. Auch bei der Abschaffung der Schutz-  
zölle sind vorausbestimmte Zollherabsetzungen selten vorgekom-  
men. Dieselben sind auch garnicht empfehlenswerth, sie haben  
vielmehr eine ganz analoge Wirkung, wie jene absurde Vorschrift  
der Dritteldeckung bei den Zettelbanken: das vorgeschriebene  
Minimum der Leistung wird nämlich in der Regel zum Maximum,  
und bei den Schutzzöllen wird selbst das Minimum nicht immer  
eingehalten, weil die Schutzzöllner sich gewöhnlich darauf ver-  
lassen, dass der Staat ihnen, schon aus Rücksicht auf ihre Ka-  
pitalien und Arbeiter, immer neue Termine bewilligen werde.  
Eine Garantie der Stetigkeit der Gesetzgebung liegt überdies  
in jenem Vorschlage nicht, denn der absolute, oder constitutionelle  
Gesetzgeber kann ja den Termin wieder verändern. Die einzig

---

1) Vgl. M. Chevalier in der Revue d. d. m. S. 623 und 626, J. S. Mill  
bei Carey, Die Grundlagen der Socialwiss. Bd. I, 1863, S. 566 und Roscher I,  
§ 113. Auch in Russland ist die innere Concurrenz schwach, weil man mit Leich-  
tigkeit 8–10% von seinem Kapital ziehen kann (Tengoborski III, S. 97).

wahre Garantie jener Stetigkeit liegt in einem wohlbesetzten Staatsrathe im Sinne Smith's, des Freiherrn v. Stein und Gneist's. Nur dann ist jener Vorschlag List's zweckmässig, wenn der Staat die angekündigte Schutzzollherabsetzung in kleinen Jahresquoten vornimmt.

Einer der wirksamsten Fehl- und Trugschlüsse der Protectionisten besteht in der Nichtbeachtung der Wahrheit, dass die Schutzzölle das wenige Gute, welches sie einzelnen Individuen bringen, auf einem Punkte concentriren, während sie das grosse Uebel, welches sie der Volkswirtschaft zufügen, auf die ganze Masse des Volkes vertheilen <sup>1)</sup>. Man denke z. B. an den Schaden, welchen der Zuckerschutzzoll der Rhederei Deutschlands zufügt. Auch die englischen Enquêtes zeigten, dass durch das Verbotssystem die Ausfuhr englischer Waaren nach den betreffenden Ländern einigermassen vermindert wurde, und dass dieselben Retorsionsmassregeln ergriffen und sich auf solche Industriezweige legten, die früher England eigen waren. Als Frankreich einige Elberfelder Waaren verboten hatte, verdrängten die schweizerischen und Elberfelder wohlfeilen Seidenwaaren die französischen von fremden Märkten. Seit Russland die deutschen Waaren prohibirt, entschlägt sich auch Deutschland vieler russischer Waaren. Namentlich zieht es nicht mehr so viel Juften aus Russland, sondern bereitet sie selber <sup>2)</sup>. Auch die Ausfuhr des Segeltuches und der Leinwand nahm in Folge des Verbotssystems bedeutend ab <sup>3)</sup>. Der Grund dieser Erscheinungen liegt darin <sup>4)</sup>, dass ein Volk unter übrigens gleichen Umständen lieber dort kauft, wo es mit einem Kapital zwei Geschäfte machen

---

1) Vgl. Bastiat passim, besonders seine Abh.: *Ce qu'on voit et ce qu'on ne voit pas*. Die Vertheidiger der Latifundien übersehen ganz ähnlicher Weise, dass man auf zu grossen Gütern die fehlende Bevölkerung nicht sieht, auf zu kleinen hingegen die dürftige sieht (Bülau).

2) Osiander II, S. 5, Schön, o. c. S. 256.

3) Mühlhausen, S. 172.

4) Tengoborski, IV, S. 3.

kann, weil die Bezahlung mit Waaren bequemer ist, als mit Wechseln. Ueberdies braucht es seine Schiffe nicht mehr mit Ballast hinzuschicken und gewinnt so an der Fracht.

Auch die inländischen Urproducenten, Kaufleute und nicht-geschützten Industriellen leiden durch die Schutzzölle, welche von Prince-Smith treffend Theuerungszölle genannt werden, indem die Consumenten nun weniger Geld zum Einkauf anderer inländischer Waaren übrig behalten. Die Schutzzölle erzeugen eben eine künstliche Theuerung fast aller Waaren, indem fast jede geschützte Waare direct, oder indirect ein Factor des Kostenpreises fast aller übrigen Waaren ist.

## § 20. Die Schutzzölle und der Ackerbau.

Auch die Ausfuhr der Urproducte, z. B. des Getreides, des Holzes, der Wolle, des Talges, des Leders, der Leinwand, des Hanfes und anderer russischer Waaren leidet durch die Schutzzölle<sup>1)</sup> aus den oben (§ 19) angegebenen Gründen.

Da die moderne Industrie sich nur an verhältnissmässig wenigen Punkten zu concentriren pflegt, so gewinnen trotz der Eisenbahnen nur verhältnissmässig wenige Landwirthe durch die Schutzzölle<sup>2)</sup>, während sie und die übrigen Landwirthe in ihrer Eigenschaft als Consumenten und Exporteure verlieren. In einem grösseren Lande können überdies die Gränz-, Meer- und Flussanwohner ihr Getreide oft vortheilhafter ins Ausland verkaufen, als nach entfernteren, oder gebirgigen inländischen Gegenden. Auch Carey's Gerede von der Transportsteuer ist nicht stichhaltig. Er versteht darunter das Plus, welches dem Landwirthe der Transport seiner Rohproducte und der von ihm gekauften Industrieproducte nach und von einem entfern-

1) Mühlhausen a. a. O., Tengoborski IV, S. 5 und 6.

2) Mothes, der Ackerbau und die Schutzzölle, 1848, und Bastiat, Le

teren Märkte kostet. Carey verkennt gänzlich die triviale Wahrheit, dass die Transportkosten eben einfach ein Bestandtheil der Produktionskosten und des Marktpreises sind, und dass es den Producenten und Consumenten auf den Gesamtbetrag jener Kosten und jenes Preises, nicht auf einen einzelnen Bestandtheil derselben ankommt. Gewiss ist es vortheilhaft für die Landwirthe, ihren Getreideüberschuss virtualiter mit kleineren Transportkosten in der Form von Manufacturwaaren, z. B. von Tuch, auszuführen <sup>1)</sup>, — die Schutzzölle und die Industrie sind aber verschiedene Dinge, was Carey hier zum tausendsten Mal übersieht. Trotz des Schutzsystems ist z. B. in Russland der Ackerbau der Gouvernements Moskau und Wladimir, der Hauptsitze der Industrie, wenig vorgeschritten, was freilich auch andere Gründe hat <sup>2)</sup>.

Die Einwände, dass der Boden durch die Handelsfreiheit erschöpft werde, und dass es den vorzugsweise ackerbauenden Staaten in Folge dessen an Absatz für ihre Producte fehlen könnte, sind bereits oben § 2, 11, 19 und 20 widerlegt worden. Nicht Schutzzölle, sondern ein dichtes Strassen- und Eisenbahnnetz sind nöthig, um den gleichzeitigen Kornüberfluss und Kornmangel der einzelnen russischen Gouvernements auszugleichen und die Getreideausfuhr, welche jetzt nur einen unbedeutenden Theil der inneren Consumption ausmacht, zu verzehnfachen <sup>3)</sup>. Bei guten Transportmitteln muss nach dem Malthusischen Gesetz jede Steigerung der russischen Getreideproduction sofort eine entsprechende in- und ausländische Vermehrung der Bevölkerung und der Nachfrage hervorrufen. Die Ausfuhr eines Landes hängt von den Produktionskosten, einschliesslich der

---

libre échange, 7 u. 8. Dabei ist noch zu beachten, dass die Industrie ohne Schutzzölle viel kräftiger aufgeblüht wäre.

1) Smith III, 3.

2) Tengoborski II, S. 190.

3) Vgl. Tengoborski IV, S. 257.

Transportkosten, von der Concurrenz anderer Länder und von der Nachfrage ab, aber nicht von Schutzzöllen, die vielmehr, wie gesagt, die Ausfuhr vermindern.

Das Carey'sche Märchen, dass England, als überwiegende Industriemacht, bei voller Handelsfreiheit die übrigen Völker sich gegenüber in die Lage des platten Landes gegenüber einer grossen Fabrik- und Handelsstadt versetzen würde, wird schon durch die Hume'sche Wanderungstendenz der Industrie (oben § 7) widerlegt. Der Gipfel der Absurdität ist aber die mercantilistische Befürchtung, dass ein Volk von einem anderen in allen Productionszweigen unterboten werden könnte, denn alle seine Bedürfnisse von Fremden erhalten, hiesse nur sie alle geschenkt erhalten <sup>1)</sup>).

## § 21. Die Schutzzölle und der Zollertrag.

Jeder Schutzzoll hat zunächst die Aufgabe, die Einfuhr zollpflichtiger Waaren zu beschränken, d. h. mit anderen Worten den Zollertrag zu schmälern. Diese sonnenklare Wahrheit wird trotzdem von einigen Schutzzöllnern geleugnet, ja sie behaupten sogar, dass beim Schutzsystem der Zollertrag grösser sei, als beim Finanzzollsystem, was nur ausnahmsweise durch perturbirende Einflüsse geschehen kann, die mit der Handelspolitik nichts zu thun haben, wenn ein solcher Fall überhaupt jemals vorkommt.

Der Schmuggel an der preussischen und österreichischen Gränze Russlands ist bekanntlich ungeheuer <sup>2)</sup>. Die Nat.-Ztg. (1866, Nr. 102 u. 116) und die Allg. Ztg. (1866, Nr. 74) gaben, wahrscheinlich nach den Büchern der preussischen Schmuggel-assicuranzcomptoire, an, dass an einem Drittel der preussisch-

1) Roscher I, § 200, Bastiat, *Le libre échange*, 37.

2) S. Mitchell's Denkschrift und die Sammlung d. F.-M. 1865, H. 11, S. 155—157.

russischen Gränze der Schmuggel der russischen Staatskasse 1860 11,510,000 und 1861 10,490,000 Rbl. entzogen hat. Die N.-Ztg. schätzt daher den Schmuggel an der ganzen europäischen Gränze auf 33 Mill. Rbl., während 1866 der Zollertrag nur 27 Mill. Rbl. betrug, wovon 8,5 Mill. für Erhebungskosten abgingen. Ein Petersburger Nationalökonom meint, dass der Verlust des Staats durch den Schmuggel mehr als die Hälfte der Zollbetrages ausmacht (N.-Ztg. 1867, Nr. 37), und Graf Bismark gab sogar im preussischen Abgeordnetenhaus am 13./25. Jan. 1867 36 Mill. Rbl. an, d. h. 56,2% des Deficits von 1866. Der Schmuggel demoralisirt <sup>1)</sup> überdies weit hinaus die Gränzgegenden beider Staaten, weil die redlichen Kaufleute die Konkurrenz der geschmuggelten Waaren nicht aushalten können. Bei einem rationellen Finanzzollsysteme, ja selbst bei einem gemässigten Schutzzollsysteme, würde dagegen der Schmuggel vollständig wegfallen, wenn kein Zoll höher wäre, als die Schmuggelprämie (vgl. oben § 5 und 16). Der grösste Theil des Zollbeamtenheeres und viele den Handel belästigende Zollförmlichkeiten würden dann wegfallen können, besonders da der Nachbarstaat als Aequivalent für ein solches System stets einen wirksamen Zollcartell und eine Zusammenlegung der beiderseitigen Gränzzollämter zugestehen wird. Es liegt daher im dringendsten Interesse der russischen Finanzen, dass Russland ein solches System adoptirt, von dem Rau trotz seines gemässigt schutzzöllnerischen Standpunktes anerkannt, dass es der Industrie durchaus nicht schaden würde.

Bei starkem und regelmässigem Schmuggel bildet sich ein Mittelpreis zwischen den Preisen der geschmuggelten und der verzollten Waaren <sup>2)</sup>. Hiernach ist die Ansicht Schipow's <sup>3)</sup> zu

---

1) Auch die Zollbeamten werden von den Schmugglern bestochen. Der Vorschlag des Mosk. Gut., den Zollämtern Bevollmächtigte der geschützten Fabrikanten beizugeben, würde zu Missbräuchen der entgegengesetzten Art führen.

2) Hermann, Staatsw. Unt. S. 83 ff.

3) Samml. d. F.-M. 1865, H. 9, S. 65.

berichtigen, dass sich der Preis der geschmuggelten Waaren nur nach dem Preisunterschiede auf beiden Seiten der Gränze und nicht nach dem Zolle richte. Auch die Mitchell'sche Denkschrift giebt an, dass z. B. die russischen Tuchfabrikanten durch den Schmuggel gezwungen werden, billiger zu verkaufen, als sie ohne denselben verkaufen würden.

## § 22. Die Schutzzölle und die Geschichte.

Auch die Schutzzöllner, z. B. Knies, gestehen heutzutage in der Regel zu, dass List's bekanntes Stufenschema eine Chimäre ist <sup>1)</sup> (vgl. oben § 6). Die übrigen historischen „Beweise“ der Schutzzöllner sind ebenso wenig stichhaltig. Sie pflegen Pelagianischer Weise grosses Gewicht darauf zu legen, dass das Schutzsystem, welches sie überdies bei dieser Gelegenheit mit dem von ihnen selbst verworfenen Prohibitivsystem verwechseln, eine so lange Dauer und so weite Verbreitung bei den modernen Völkern gehabt habe, während doch das vox populi, vox Dei <sup>2)</sup> ein durchaus unzulässiger Massstab für die Beurtheilung der Vernünftigkeit einer Institution ist. Es ist allerdings richtig, dass gerade die grössten englischen Fürsten Eduard I., III., Heinrich VIII. und die Königin Elisabeth <sup>3)</sup> Schutzzölle eingeführt haben, andererseits ist es indess eine bekannte Thatsache, dass selbst die grössten Denker sich von den Irrthümern ihrer Zeit nicht ganz emancipiren können. Man denke z. B. nur an Luther's Ansichten über den Wucher. Es ist ferner zu-

1) R. v. Mohl, Poliz. II, S. 375 nennt es dagegen unwiderleglich.

2) Vgl die lange Liste altersgrauer Absurditäten und Unsittlichkeiten, welche der Deutschamerikaner Lieber (On civil liberty and selfgovernment, 1838) gegen dies Sophisma ins Feld führt. Schon Phokion fragte bestürzt seine Freunde, ob er denn eine Dummheit gesagt habe, als das Volk von Athen diesem Staatsmanne einst Beifall klatschte.

3) Nicht jene Schutzzölle, sondern die gleichzeitige Berufung und Einwanderung flandrischer Industrieller hatten eine günstige Wirkung auf die englische Industrie.

zugeben, dass ausgezeichnete, in anderen Beziehungen sehr verdienstvolle Finanzminister <sup>1)</sup> das Schutzsystem eingeführt, oder beibehalten haben. Dies hebt aber das eben Bemerkte nicht auf. Patriotische Absichten und richtige Ansichten sind sehr verschiedene Dinge. Gerade die besten römischen Kaiser waren z. B. aus falschem Pflichtgefühl die eifrigsten Christenverfolger. Die Protectionisten verkennen ferner, dass das Schutzsystem in einigen Fällen aus ganz anderen Motiven eingeführt worden ist. Die spanischen mercantilistischen Staatsmänner, deren ganzes System auf Niederhaltung der freien und allseitigen Entwicklung der Volkskräfte gerichtet war, betrachteten z. B. die Schutzzölle als ein Wunderelixir, um alle von der Inquisition <sup>2)</sup> u. s. w. der Volkswirthschaft geschlagenen Wunden wieder zu heilen. Aehnlich war es in Oesterreich viel bequemer, das Schutzsystem beizubehalten, als durch religiöse Toleranz u. s. w. fremde Arbeiter und Kapitalien herbeizuziehen. Den französischen ultracentralistischen Staatsmännern empfahl sich ferner das Schutzsystem schon dadurch, dass es die Macht der Regierung ungeheuer erhöhte, und in der Parteidregierung Englands war es den Parlamentsmitgliedern sehr bequem, sich auf fremde Kosten den Ruf eines gewiegten Staatsmannes, oder noch greifbarere Zeichen der Erkenntlichkeit zu verschaffen <sup>3)</sup>. Auch in Frankreich hat noch Bastiat die schutzzöllnerische Kammermajorität den grössten Theil der Presse bestochen.

Wenn man das Gewicht aller jener Ursachen des Schutzsystems bedenkt, so wird man es ganz natürlich finden, dass nur in wenigen Fällen für eine freihändlerische Entwicklung der Industrie Raum übrig blieb. Dass eine solche indess mög-

---

1) Wie Colbert, Graf Cancrin, der Freiherr v. Bruck, Baron von der Heydt u. A.

2) Es ist unglaublich, aber wahr, dass das Rig. Gut. behauptet, Spanien und Portugal seien durch Handelsverträge mit England arm geworden!

3) Vgl. Smith IV, 2.

lich ist, beweisen das Aufblühen der schweizerischen Industrie <sup>1)</sup> insbesondere der Baumwollenindustrie, der russischen Maschinenindustrie <sup>2)</sup> u. s. w. Die Gründe, welche List <sup>3)</sup> anführt, um das Beispiel der Schweiz zu entkräften, nämlich dass dieselbe keine grosse Nation bilde, kein Küstengebiet habe, dass die Abgaben dort gering seien, dass die Lage des Landes günstig sei, und dass diese Industrie (auch die Baumwollenindustrie?) eine Luxusindustrie sei, — passen sämmtlich nicht auf die ungeschützte russische Maschinenindustrie und auf die sich um Schutzzölle garnicht kümmernde russische Hausindustrie.

Alle s. g. historischen Beweise der Schutzzöllner sind nach dem Schema der Fehlschlüsse *post hoc*, oder *cum hoc*, *ergo propter hoc* gearbeitet <sup>4)</sup>. Die meisten Schutzzöllner, z. B. Carey, schliessen stereotyp: das und das Volk hat Schutzzölle gehabt und seine Industrie ist aufgeblüht, folglich ist diese Blüthe die Folge der Schutzzölle, und das und das Volk hat keine, oder zu niedrige Schutzzölle gehabt, und bei ihm sind die und die Uebel vorgekommen, folglich ist der Freihandel daran Schuld. Mit dieser Logik kann man die grössten Absurditäten beweisen, z. B. dass alle Sünden und Fehlgriffe der Menschen und alle Verheerungen durch Naturkräfte zum heutigen Wohlstande dieser, oder jener Nation beigetragen haben (vgl. oben § 12). Carey leitet z. B. die französische Finanznoth, welche eine Hauptursache der französischen Revolution war, einfach aus dem Edenvertrage von 1786 ab. Aehnlich nennt Carey <sup>5)</sup> den Frieden von 1815 ein grösseres Unglück, als den Krieg, weil jener der Continentsperre ein Ende machte. Ein deut-

1) S. Rau's Archiv, V, S. 407, Cherbuliez's Rede auf dem Brüsseler Freihandelscongresse von 1856, Baer, Die Industrie der Schweiz, 1859, Emminghaus, Die schweiz. Volksw. I. II, 1859 u. Schäffle (Tüb. Z. 1864, S. 478).

2) S. Butowski's Nat.-Oek. II, S. 370 (russisch).

3) S. 442.

4) Vgl. Bastiat, *Soph. éc.* II, 8.

5) Lehrb. d. Volksw., deutsch von Adler, S. 263 und 294.

scher Freihändler hat den Schutzzöllnern mit gleicher Münze gezahlt, indem er sie allen Ernstes mit einem post hoc, ergo propter hoc für die durch den amerikanischen Krieg hervorgerufene Baumwollennoth verantwortlich machte. Carey kennt phantastischer Weise nur zwei Ursachen socialer Vorgänge, nämlich den Freihandel und die Schutzzölle, während doch jede sociale Erscheinung tausend Ursachen <sup>1)</sup> hat. Schon in der Medicin gilt ein Arzt mit Recht für einen Barnum, der nur ein Universalrecept für alle Krankheiten hat. Die einfachste sociale Erscheinung ist aber hundert Mal verwickelter, als die verwickeltste Naturerscheinung.

Die Schutzzöllner, z. B. List, behaupten oft, dass die Engländer, welche selbst hauptsächlich durch die Schutzzölle zu ihrer industriellen Blüthe gelangt seien <sup>2)</sup>, jetzt diese Staffel ihrer Grösse absichtlich verläumdern, um andere Nationen von der Benutzung desselben Weges abzuhalten. Die Engländer haben allerdings hundert Mal ärgere Dinge begangen, aber diese Anschuldigung List's duftet zu sehr nach der Lampe, um auf die Manchestermänner zu passen, deren Art es wahrlich nicht ist, über eingebilddete relative Berechtigungen einer ihnen unbequemen Institution zu grübeln. Kein unbefangener Leser Buckle's, dessen entschiedenster Gegner ich übrigens bin, wird z. B. leugnen, dass Buckle fest an die absolute Verwerflichkeit der Schutzzölle glaubt.

---

1) Vgl. Wagner's Art. „Statistik“ im D. Staatsw. Bd. X. über die vier Arten der statistischen Induction.

2) S. dagegen oben § 19 und Rau, Archiv S. 391.

---

## Dritter Abschnitt.

### Die Aufhebung der Schutzzölle.

#### § 23. Die relative Berechtigung der Erhaltungszölle.

„Wir alle ohne Ausnahme sind Freihändler, aber wir Alle sind nicht Freihändler ohne Ausnahme.“

Gladstone (Hamburger Corresp. 1860, Nr. 157).

Schon A. Smith erkennt die relative Berechtigung der Erhaltungszölle an, und von der anderen Seite giebt kein Geringerer, als Hermann <sup>1)</sup> zu, dass die Gründe für Erhaltungszölle „nicht auch ebenso überzeugend sind“, wenn es sich um Erziehungszölle handelt. Es ist eine falsche Consequenzmacherei, wenn die Manchesterländer <sup>2)</sup> behaupten, dass jeder Gegner aller Er-

---

1) In den Münch. gel. Anz. S. 550. Vgl. auch Cancrin's Tagebuch, Bd. I, S. 61.

2) Trotzdem hat Cobden für seine, 1862 gegründete algierische Baumwollen-, Land- und Ueberrieselungsgesellschaft von der französischen Regierung Ausführprämien, zehnjährige Steuerfreiheit und Zollfreiheit für die eingeführten Maschinen angenommen. Die Prämien werden nach Cobden's Berechnung binnen Kurzem das ganze Anlagekapital ersetzen (!). Die Gesellschaft zahlt ihren Actionären sofort Zinsen. (L. Bucher, Die Lond. Industrieausst. von 1862, 1863 S. 155). Dieser Schutzzoll war natürlich durchaus verwerflich, schon wegen des voraussichtlich nahen Endes des amerikanischen Krieges und der bekannten Mängel der ultracentralistischen französischen Kolonialpolitik. Aehnlich sagte P. J. Stahlberg, einer der Verf. der Berliner Denkschrift, in einer Vertheidigung öffentlicher, aus Staatsmitteln begründeter Freilager (entrepôts réels): „Wollen Sie einer volkswirtschaftlichen Theorie zu Liebe, welche lehrt, dass jede Anlage sich selbst

ziehungszölle die plötzliche Aufhebung aller Erhaltungszölle fordern müsse. Der Vergleich mit der allerdings zweckmässigen plötzlichen Einführung neuer Maschinen<sup>1)</sup> passt nicht. Ein unvollkommenes Werkzeug und eine complicirte Maschine sind qualitativ verschiedene Dinge, während es sich hier nur darum handelt, einen schon bestehenden Einfluss auf die Industrie, nämlich die ausländische Concurrenz, stärker als bisher wirken zu lassen, ähnlich wie der Arzt einen chirurgischen Verband allmählig abnimmt und einem Halbverhungerten, oder Halberfrorenen Nahrung, oder Wärme nur vorsichtig zuführt, obgleich Hunger und Kälte absolute Uebel sind. Auch manche politische und religiöse Reformen müssen ja mit der grössten Vorsicht eingeführt werden: Wilhelm III. von England war es z. B. unmöglich, mit einem Schlage volle Religionsfreiheit zu gewähren. Auch in der Mathematik ist es ja rätlicher, ein unvollkommeneres, aber fast beendigttes Verfahren fortzusetzen, als ein vollkommeneres ganz von Neuem zu beginnen. Man denke z. B. an eine verwickelte Multiplication ohne und mit Logarithmen.

Die relative Berechtigung der Erhaltungszölle liegt eben in der so sehr verschiedenen Lage der einzelnen Unternehmer: eine Klasse von Fabriken desselben Industriezweiges wird stets reif sein für die volle Handelsfreiheit, während andere noch einer kürzeren, oder längeren Dauer des Zollschutzes bedürfen, und wieder andere nie concurrenzfähig werden können. Natürlich braucht der Staat bei Schutzzollherabsetzungen nur auf die zweite Klasse von Fabriken Rücksicht zu nehmen.

---

erhalten muss — Ihre reellen Interessen aufgeben — — ?“ (Verh. des dritten Deutschen Handelstages, 1865 S. 108). Richtiger wäre es gewesen, das *laissez faire*, die Manchesterliche Carricatur wahrer wirtschaftlicher Freiheit, garnicht anzuerkennen und zu sagen, dass Entrepôts eine jener gemeinnützigen Anstalten sind, die das Privatinteresse oft wegen mangelnder Kostendeckung nicht errichtet, und dass Smith mit Recht für solche Fälle die Staatshülfe vertheidigt.

1) Dict. de l'éc. pol. Art. „Liberté du commerce.“

Navigationsacten können mit einem Mal aufgehoben werden, weil concurrenzunfähige Schiffe Mobilien sind, die leicht an Ausländer verkauft werden können.

## § 24. Enquêtes. Ueberflüssige Erhaltungszölle.

Handelspolitische Enquêtes haben die Aufgabe, die erwähnten Verhältnisse, die Höhe der Schmugglerprämien und dergl. zu constatiren. Trotz des Missbrauches, der von den französischen Schutzzöllnern mit Enquêtes getrieben worden ist, sind alle Verständigen darüber einig, dass eine gute Gesetzgebung auf keinem Gebiete des Staatslebens ohne gründliche Enquêtes möglich ist, wie solche z. B. in England der Aufhebung der Schutzzölle und der Navigationsacte vorangingen. Die Hinzuziehung aller Sachverständiger, auch der Zollbeamten, Kaufleute, Consumenten und nationalökonomischen Fachmänner ist dabei selbstverständlich. Dagegen war es ein grosser Fehler, dass bei der Abschliessung des preussisch-französischen Handelsvertrages solche Untersuchungen unterlassen worden sind. Dadurch ist es gekommen, dass einige, nach dem eigenen Geständniss der geschützten Fabrikanten überflüssige Schutzzölle unberührt geblieben sind <sup>1)</sup>. Auch in anderen Ländern kommen noch überflüssige und übertrieben hohe Erhaltungszölle vor, z. B. die deutschen und belgischen Tuchsutzzölle <sup>2)</sup>. Fast die ganze französische Industrie brauchte schon 1856 keine Schutzzölle mehr, weil sie schon damals grosse Waarenmengen exportirte und seit dem Vertrage von 1860 noch mehr exportirt <sup>3)</sup>. Auch die russischen Seidenzeuge werden stark exportirt und nach Mitchell in Südeuropa oft als Lyoner Waaren verkauft.

1) Schäffle in der D. Viertelj. a. a. O.

2) Rau, II, § 208 (a).

3) M. Chevalier in der Revue d. d. m. S. 621, 625, 629, Samml. d. F.-M. 1866, H. 10, S. 97.

Falsche, oder bona fide irrende Zeugen widersprechen sich in der Regel. Diese alte, noch neuerdings durch den Bürgerkrieg der Carey'schen und List'schen Schule illustrierte Erfahrung müssen die Freihändler bei den Enquêtes gehörig ausnutzen. *Divide et impera*, oder wie Napoleon III. in seinen *Idées Napoléoniennes* sagt: *l'un après l'autre!* Huskisson erklärte z. B. im Parlament, dass die Fabrikanten, welche er über ihr Gewerbe vernommen, im Allgemeinen erklärt haben, Handelsfreiheit sei im höchsten Grade für das Staatswohl wünschenswerth, aber ihr besonderer Industriezweig erheische eine Ausnahme <sup>1)</sup>. Auch Herr von Kerstorff, der bekannte Agitator wider den preussisch-französischen Handelsvertrag, machte eine ähnliche Erfahrung, als er 1862 eine Anzahl auserlesener Schutzzöllner nach Frankfurt a. M. berief. Wie weiland Bileam, segnete die Versammlung Dasjenige, was sie verfluchen sollte.

## § 25. Die Aufhebung der Erhaltungszölle.

Der extreme, egoistische Theil der Schutzzollpartei, der die Besteuerung des Volkes zum Besten einer Klasse mit nationalen Phrasen verkleidet, und den M. Chevalier, Schaffle, Knies u. A. mit den mittelalterlichen Feudalherren vergleichen, die sich Partikel der Souveränität, darunter auch der Finanzhoheit des Staats, angemasst hatten, — pflegt bei jeder Schutzzollherabsetzung mit jenen preussischen Feudalen zu klagen: „*Tout le pays sera ruiné!*“ Hierauf hat ein umsichtiger Staatsmann nur eine Antwort, nämlich diejenige, welche Friedrich Wilhelm I. jenen, über ihre Heranziehung zur Grundsteuer klagenden Frondeurs gab: *Nihil credo, aber das credo, dass ich das nie poswolam der Junker ruiniren und die souveraineté*

---

1) In der Regel pflegen indess die Schutzzöllner den Schutz aller Industriezweige zu verlangen.

wie einen rocher de bronze stabiliren werde <sup>1)</sup>). Durch das regelmässige Fehlschlagen ihrer schrecklichen Prophezeiungen haben sich die extremen Schutzzöllner fast um allen Credit bei den Regierungen und bei der öffentlichen Meinung gebracht. Bei der Gründung des Zollvereins, bei dem französisch-englischen und französisch-preussischen Handelsvertrage und bei unzähligen anderen Zollreformen erhielten die schutzzöllnerischen Behauptungen solche Dementis von der Erfahrung <sup>2)</sup>). Auch in Russland klagten die Schutzzöllner, als 1854 die Zölle an der Landgränze ermässigt wurden. Ebenso klagten die Tuchexporteure und die Eisen- und Baumwollenindustriellen, als 1861 das Verbot der Theeeinfuhr zur See aufgehoben und 1857 die Eisen- und Baumwollschutzzölle herabgesetzt wurden, — alle diese Klagen erwiesen sich aber als grundlos <sup>3)</sup>). Die Protectionisten übersehen schon den wichtigen Umstand, dass jede Verminderung eines Schutzzolles in den Kassen der Consumenten einen entsprechenden Betrag disponibel macht, den sie gewöhnlich zum Ankauf derselben und anderer inländischer Industrieproducte verwenden <sup>4)</sup>).

Der Massstab der Herabsetzung der Schutzzölle <sup>5)</sup> lässt

1) Bei dem oben Gesagten verkenne ich natürlich nicht im Mindesten, dass eine tüchtige Geistes- und Ehrenamtsaristokratie ein unentbehrliches Element jeder gesunden absoluten, constitutionellen und republikanischen Verfassung ist, und dass die Fabrikaristokraten, Männer wie Peel, Gladstone u. A., ein integrierender Theil der Aristokratie sind. Vgl. Gneist und meine oben § 13 citirte Schrift passim.

2) Rau, II, § 209 (i), oben § 11 u. § 24 <sup>2)</sup> u. Bastiat, Soph. éc. II, 17.

3) Oben § 13 und Mühlhausen S. 174 ff. Auch die Herabsetzung der österreichischen Eisenzölle (1852) wirkte nach Hock wohlthätig.

4) Bastiat, Soph. éc I, 2 u. II, 17. Er sagt mit Recht, der Freihandel sei ein solcher Kampf, in welchem für einen schwächlichen gefallenen Krieger sofort zwei lebensfrische Krieger auferstehen.

5) Die Berl. Denkschr. schlägt S. 26 25% als Maximum für die russischen Schutzzölle vor, während die englischen Handelskammern (bei Mitchell) und A. Gling, der Director der Petersburger Tüllfabrik, 20—25% vorschlagen (Samml. d. F.-M. 1865, H. 12, S. 227).

sich nicht aus dem Wesen der Sache ableiten, weil die Schutzbedürftigkeit sich nicht einmal annähernd auf einen entsprechenden Zollaussdruck bringen lässt. Wenn indess das oben § 21 erwähnte System bereits adoptirt ist, so hat die allmälige, in kleinen Jahresquoten erfolgende Aufhebung der Schutzzölle keine Schwierigkeiten mehr. Selbst das Eingehen der schlecht angelegten Fabriken ist nicht von so grossen Nachtheilen begleitet, wie die Schutzzöllner gewöhnlich annehmen, denn ein ein grosser Theil des stehenden und umlaufenden Kapitals kann zu anderen Zwecken verwandt werden. Dasselbe gilt von den Arbeitern. Bereits A. Smith <sup>1)</sup> hebt hervor, dass die 1763 erfolgte Entlassung von hunderttausend englischen Matrosen und Soldaten ohne merkliche Störung der Volkswirtschaft vorübergegangen ist. Ein Volk, welches an die erfrischende Atmosphäre der wirtschaftlichen Freiheit gewöhnt ist, findet sich leicht in neue Verhältnisse. Die Schweizer gehen z. B. mit Leichtigkeit von der Leinen- zur Seiden- und von dieser zur Baumwollenindustrie über, während in Deutschland der Todeskampf der Handleinspinnerei noch immer fort dauert <sup>2)</sup>.

Als Beispiele für die angeblichen Gefahren einer Schutzzollherabsetzung führen die Protectionisten gewöhnlich den Méthuenfall (oben § 6) und die Aufhebung der Continentsperre an. Sie vergessen dabei gänzlich, dass schon die damalige Jesuitenherrschaft über Portugal hinreicht, um die Beweiskraft jenes Falles zu entkräften, und dass nach 1815 nur schlecht angelegte Fabriken des Continents untergingen, zur gerechten Strafe für die Indolenz und die unpatriotische Kurzsichtigkeit ihrer Unternehmer, welche an eine ewige Dauer der Napoleonischen Fremdherrschaft geglaubt hatten. Die übrigen Fälle, welche die Schutzzöllner anführen, sind nichtssagende Beweise à la Carey.

1) IV, 2.

2) Baer, o. c. S. 223.

Es ist selbstverständlich, dass der Staat aus Humanitätsrücksichten den von der ausländischen Concurrenz momentan leidenden, oder zur Ergreifung eines anderen Gewerbes gezwungenen Fabrikanten und Arbeitern mit Unterstützungen beistehen kann und soll <sup>1)</sup>. Eine Rechtspflicht dieser Art liegt dem Staate jedoch durchaus nicht ob. Eine solche kann nur behauptet werden, wenn man wie Prince-Smith <sup>2)</sup> zwei ganz verschiedene Fälle verwechselt, nämlich die Aufhebung gewerblicher Realrechte und die Aufhebung der Schutzzölle. Bei jener ist der Staat allerdings zu einer Entschädigung verpflichtet, weil die Käufer von Realrechten nur dem Willen des Staats gehorcht haben. Sie hatten eben durchaus keine andere Möglichkeit, das betreffende Gewerbe im Inlande zu betreiben, und hätte X das Realrecht nicht gekauft, so hätte Y es kaufen müssen. Der Staat zwingt dagegen Niemand, eine geschützte Fabrik anzulegen, noch weniger zwingt er aber Jemand, sie schlecht anzulegen und schlecht zu leiten. Ein Mensch, der eine landwirthschaftliche Unterstützung, oder eine Börse, oder eine Lehranstalt des Staats schlecht benutzt hat und etwa bankrott wird, müsste nach jener Theorie auch einen Anspruch auf eine Staatsentschädigung haben. Der Staat soll also nach Prince-Smith die mühevoll erworbenen Ersparnisse der Steuerzahler als Prämien an die Indolenz und Ungeschicklichkeit vertheilen. Dies erinnert geradezu an die Aufhebung des geschäftlichen Risico durch Herrn Lassalle <sup>3)</sup>. Prince-Smith und sein ungenannter Nachbeter in der Rigaschen Zeitung a. a. O. sind auch die beiden einzigen Autoren, die je auf diese absurde Idee gekommen sind.

1) Bastiat, Soph. éc. II, 6.

2) O. c. S. 71 und 82. Prince-Smith behauptet auch (S. 55 u. 82), dass die inländische Concurrenz den Gewinn der geschützten Fabrikanten auf den Gewinn anderer Gewerbe herabdrücke, und dass „selbst eine geringe Verminderung des Eingangszolles sie ruiniren wird“ (!!), siehe dagegen oben § 19.

3) Vgl. die gleichnamige Broschüre von Schulze-Delitzsch u. Mohl's Poliz. II, S. 285.

Die allmälige Aufhebung der englischen Schutzzölle verdient das ungemischte Lob nicht, welches ihr die deutschen Manchestermänner in der Regel spenden, während sie List über Gebühr tadeln und als einen Vertreter der handelspolitischen Reaction, oder wenigstens Stagnation schildern. Niemand kann z. B. durch jene Phrasen auf die Vermuthung kommen, dass Huskisson 1825 das Verbot fremder Seidenwaaren durch einen Zoll von 30 % ersetzte, d. h. durch das Maximum des Schutzes, den List für einen seit längerer Zeit bestehenden Industriezweig verlangt! Für die deutsche Baumwollspinnerei verlangte List sogar nur einen bis 15 % steigenden Schutzzoll, der allmälig auf 10 und 5 % sinken sollte. Dabei ist noch zu erwägen, dass die englische Industrie damals im Ganzen der deutschen überlegen war, dass England seit Jahrhunderten von feindlichen Heeren verschont geblieben war u. s. w. Noch heute bestehen in England Schutzzölle auf Getreide, Hopfen, raffinirten Zucker, auf Bretter und auf verarbeiteten Tabak. Der Tabakzoll ist noch sehr bedeutend und der Getreidezoll betrug bis 1864 2 % <sup>1)</sup>. Auch die Privilegien des Mutterlandes gegenüber den Kolonien bestehen noch fort, obgleich sie von der Manchesterpartei mit Recht bekämpft werden <sup>2)</sup>. Erst 1865 wurde z. B. der Zollverein im Verkehr mit den britischen Kolonien nicht nur der meistbegünstigten Nation, sondern selbst dem Mutterlande gleichgestellt, ein Zugeständniss, welches in dieser Ausdehnung bisher keinem Lande gemacht wurde. Aus diesen Thatsachen darf natürlich nicht der anglomane Schluss gezogen werden, dass Schutzzölle doch etwas Gutes seien, sondern nur der bereits anderweitig feststehende Schluss, dass in England selbst die nothwendigsten Reformen die schwersten Kämpfe zu bestehen haben, wenn ihnen mächtige Klassen-

1) Vocke, o. a. S. 326 und 352.

2) Vgl. Cobden's Bradforder Rede bei Bastiat, Cobden et la ligue.

interessen und Vorurtheile entgegenstehen. Gneist <sup>1)</sup> rechnet das „überwuchernde System von Schutzzöllen und indirecten Steuern“ mit Recht zu den schlimmen Folgen der Parteidregierung.

### § 26. Handelsverträge.

Der Umstand, dass die fortschreitende Aufhebung der Schutzzölle noch immer in der Regel auf dem Wege internationaler Verträge erfolgt, zeigt, dass schutzzöllnerische Vorurtheile noch immer sehr mächtig sind. Jede Herabsetzung eines Schutzzolles wird noch immer von Vielen als ein Opfer angesehen, welches der Staat den Ausländern bringt und das durch eine Gegenconcession aufgewogen werden muss, während doch alle gemässigten Schutzzöllner, wie z. B. List und Roscher, zugeben, dass jeder Schutzzoll Opfer kostet. Folglich ist jede Aufhebung eines Schutzzolles, wenn sie ohne beträchtlichen Schaden für die Industrie erfolgt, ein reiner Gewinn für das Volk, wenn es natürlich auch noch vortheilhafter ist, zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen, d. h. für die eigene Zollreduction auch eine ausländische Zollreduction zu erhalten. Diese einfachen Sätze wurden noch 1862 von vielen Gegnern des preussisch-französischen Handelsvertrages übersehen <sup>2)</sup>.

### § 27. Volkswirtschaftliche und finanzielle Reformen, die in Russland mit der Aufhebung der Schutzzölle Hand in Hand gehen müssen.

„Es giebt wohl kaum eine mögliche Verbesserung menschlicher Angelegenheiten, die nicht unter anderen wohlthätigen Folgen direct, oder indirect eine günstige Wirksamkeit auf die Productivität der Industrie hätte.“

J. S. Mill, Pol. Ec. V, 10, 1.

Ein näheres Eingehen auf diesen Gegenstand, über den ich im Laufe der nächsten Jahre zu schreiben gedenke, gehört

1) Das engl. Verf. R. II, S. 397.

2) Vgl. dagegen Rau, II, § 210 (a), Mohl, II, S. 398 u. 401 u. Rentzsch's Handw. S. 451 und 452.

natürlich nicht hierher, sondern nur eine beispielsweise Hinweisung auf die wichtigsten dieser Reformen.

Der grösste handelspolitische Fortschritt <sup>1)</sup>, den Russland je gemacht hat, ist — die Aufhebung der Leibeigenschaft, das unsterbliche Verdienst Alexander's des Befreiers, dem die dankbare Nachwelt gewiss den Beinamen des Grossen verleihen wird, denn er hat Grösseres geleistet, als jener makedonische König, der mit dem Schwerte ein ephemeres Reich im Osten gründete, — er hat mit dem Schwerte des Geistes ein Achtzig-millionenreich dauernd der Kultur und Humanität gewonnen.

Der Schwerpunkt der russischen Finanz- und Handelsfrage liegt eben in der Frage, auf welche Weise man die Steuer- und Consumtionsfähigkeit und den Bedürfnissmassstab der russischen Bauern, d. h. der ungeheueren Majorität der Bevölkerung, heben kann. Wenn dies gelingt, so würde sich, selbst bei der Fortdauer des gegenwärtigen Tarifs, die Consumption der in- und ausländischen Industrieproducte verzehnfachen. Die bisherige Trägheit und Bedürfnisslosigkeit des russischen Bauern ist eine Folge der Leibeigenschaft, der Feldgemeinschaft, des Mangels an Communicationsmitteln und Bildung, der Trunksucht, des mangelhaften Steuersystems u. s. w. In allen diesen Beziehungen muss Wandel geschafft werden, wenn Handel und Wandel in Russland gedeihen sollen.

Eine der wichtigsten Ursachen des schlechten Standes der russischen Staats- und Volkswirtschaft ist die Feldgemeinschaft der Bauern. Ich will hier nicht die bekannten, vom Baron Nikolaus von Bistram <sup>2)</sup> sehr gut resumirten Gründe gegen dies Institut wiederholen, sondern nur auf den häufig übersehenen ungeheueren Schaden hinweisen, welchen der auf

1) Vgl. die Berl. Denkschr. S. 22.

2) In seiner trefflichen Dorpater Preisschrift über „die rechtliche Natur der Stadt- und Landgemeinde.“ St. Petersburg, 1866. S. 60—68. Vgl. Carey, Lehrb. S. 312.

diese Weise künstlich hervorgerufene Mangel an Arbeitern den Gutsbesitzern, den Fabrikanten und der ganzen Volkswirtschaft zufügt. Auch die wichtige politische Seite der Frage verdient Beachtung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies halb-socialistische Institut eine der wichtigsten Ursachen war, welche zwar nicht die Bauern, aber einige unreife Halbgebildete zur Giftpflanze des Nihilismus geführt haben. Eine rasche, obligatorische <sup>1)</sup> Aufhebung der Feldgemeinschaft ist daher dringend vom Staatsinteresse geboten.

Ebenso nothwendig ist die consequente Durchführung der wirtschaftlichen Freiheit, zu der natürlich auch die vollständige Emancipation der Juden <sup>2)</sup> gehört, und eine durchgreifende Reform des Steuerwesens <sup>3)</sup>. Es kommt dabei zunächst darauf an, die Kopfsteuer und alle Steuerfreiheiten abzuschaffen und ein tüchtiges Communalsteuersystem einzuführen <sup>4)</sup>. Communalsteuern müssen nach Gneist überwiegend Grundsteuern sein, und umgekehrt, deshalb ist der Grundbesitz höchstens bis zur Hälfte seiner ohnehin viel geringeren Steuerkraft zur Staatsgrundsteuer heranzuziehen. Grade für Länder wie Russland ist ein tüchtiges Selfgovernment im Sinne A. Smith's, des Freiherrn v. Stein und Gneist's besonders wohlthätig <sup>5)</sup>. Der Letztere

1) Vgl. Hanssen's Bemerkung bei Roscher II, § 78<sup>4)</sup>.

2) Die Rigasche Zeitung ist eine eifrige Vorkämpferin dieser Reform, welche wegen des Einflusses der europäischen Börsen- und Zeitungsjuden auch dem Credit Russlands sehr nützlich sein würde. Mit Ausnahme der Schutzzoll- und Papiergeldfrage vertritt diese Zeitung überhaupt gesunde wirtschaftliche Grundsätze.

3) Vgl. die Berichte der Allerhöchst bestätigten Steuerreformcommission (14 B. 1860-66) Bd. IV, Th. I, H. 2, S. 35 und Bd. X, Th. I, S. 10

4) Vgl. die treffliche Abh. von Woronzow-Weljaminow im Russki Westnik, April 1863 und Baron Bistram. Beide Autoren sind Gneistianer.

5) Vgl. Smith V. 1, 3, 1 am Schluss, Korsak's Bemerkung in seiner Uebers. von Kolb's Statistik, die Aufsätze von Wüsinski und Kapnist über Gneist's Werk im R. Westnik, 1858, Bd. XIV und 1863, Bd. XLVIII, die Uebersetzung der Gneist'schen Abh. über das Reprä.-Syst. in England (daselbst 1865 Juni und August) und viele Artikel der Moskauschen Zeitung. Auch Bluntschli

definirt dasselbe als „die Verwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höheren und Mittelstände mittels Communal-Grundsteuern.“ Die meisten Nationalökonomien und die Pseudoliberalen verkennen in mercantilistischer Weise, dass die Bedürfnisse des Staats in letzter Instanz nie durch Geld, sondern nur durch Arbeit befriedigt werden können. Selbst die aufgespeicherte Arbeit, die Ricardo mit Recht Kapital nennt, behauptet ihr Dasein nur durch Reproduction, d. h. durch neue Arbeit (J. S. Mill). Steuern sind aber begrifflich, wie historisch nichts Anderes, als Aequivalente für persönliche Dienste, folglich ist es genau ebenso ungerecht, leistungsfähige Staatsbürger von Ehrenämtern zu befreien<sup>1)</sup>, als es ungerecht ist, sie von Steuern zu befreien. In einem wohlregierten Staate erhalten übrigens die Bürger nicht bloß für ihre Steuern, sondern auch für ihre Ehrenarbeit noch werthvollere Gegenleistungen. Durch Ehrenämter wird Müßiggang verhütet und ein Theil der Arbeitszeit productiv arbeitender Menschen noch productiver verwendet, denn ohne Ehrenämter ist eine gute, von Willkür und Corruption unbefleckte, den Volkswohlstand fördernde Verwaltung nicht möglich.

Ferner müsste eine allgemeine Lohn- und Einkommensteuer (income-tax) als Inbegriff der einzelnen Schätzungen eingeführt werden<sup>2)</sup>. Endlich sind noch zwei Steuerreformen zu erwähnen, die mit geringen Kosten den Steuerpflichtigen eine ungeheure Erleichterung verschaffen und dadurch auch die Steuerfähigkeit

---

Gesch. der Politik, 1864, S. 588 und C. v. Noorden in H. v. Sybel's Hist. Zeitschrift, 1865, H. I S., 14 heben den „im guten Sinne des Wortes conservativen Charakter“ der Gneist'schen Staatslehre hervor. Vgl. noch M. Sarudnū, Das englische Communalwesen mit einer Charakteristik der entsprechenden Institutionen Frankreichs und der gegenwärtigen Reformen in Russland, 1865 (russisch). Auch die a. Berichte, Bd. X, a. a. O. nennen Gneist „einen der besten Staatsrechtslehrer.“

1) Vgl. Gneist, II, S. 1293 und 1302.

2) Vgl. die treffenden Bemerkungen Schipow's in der Samml. d. F.-M. 1865, H. 9, S. 60 über die Nachteile der gegenwärtigen Gildensteuern.

derselben bedeutend heben würden. Die bestehende, aus dem Jahre 1775 datirende Eintheilung Russlands beruht nämlich lediglich auf der Einwohnerzahl von 1775. Ein Raum, auf dem 3—400,000 Menschen wohnten, wurde ein Gouvernement, ein solcher, auf dem 20—30,000 Menschen wohnten, ein Kreis genannt. Die Kreisstädte sind mitunter fast blos von einigen Beamten und deren Anhängseln bewohnt, während es in der Nähe natürliche, althistorische Mittelpunkte des localen Verkehrs giebt. Ein Bauer, der in Steuer-, oder Justizangelegenheiten in seine entfernte Kreisstadt fahren muss, wohnt daher oft einer anderen Kreisstadt viel näher. Deshalb wäre es sehr zweckmässig, die Gouvernements- und Kreiseintheilung zu reformiren <sup>1)</sup>.

Die Domänen müssten verkauft <sup>2)</sup>, und die Schulden des Staats, unter Vermeidung von Lotterianleihen, mit einer sogleich zu erwähnenden Ausnahme nur im Auslande contrahirt werden (vgl. oben § 11). Im Zusammenhange mit allen diesen Reformen begonnen, wird auch die Wiederherstellung der Silberwährung durch Steuern und Anleihen keine unüberwindlichen Schwierigkeiten mehr bieten <sup>3)</sup>. Dann müsste der Staat ewige Renten emittiren, die in Geld bezahlt, aber nach einer Combination der Korn-, Kleider- und Edelmetallpreise berechnet würden <sup>4)</sup>. Solche Renten würden die Begründung eines besitzli-

1) Und reisende Steuereinnehmer anzustellen.

2) Vgl. das bekannte Werk von Mikszewicz und die *Balt. Mon.* Bd. II, H. 1.

3) Vgl. Wagner in der Baltischen Monatsschrift, 1867, Bd. 15. Das Mosk. Gutachten verwechselt Geld und Kapital, indem es S. XVI behauptet, der russische Discout stehe hoch, weil nicht genug Papiergeld vorhanden sei, vgl. Roscher I, § 121 und 179. Wie soll ferner die Entwerthung eines Dinges möglich sein, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt! Vgl. Wagner a. a. O. S. 174 und 168. Das Gutachten spricht sich auch gegen die Einziehung der Papierrubel aus (S. XXIII), weil dadurch Geldmangel entstehen könnte. Da es jenen Schutzzöllnern nicht unbekannt sein kann, dass Silberrubel und einlösliche Banknoten dann die Stelle des Papiergeldes vertreten würden, so haben wir hier wieder eine schöne Probe des kurzichtigen Egoismus der extremen Schutzzöllner, vgl. oben § 7.

4) Vgl. Roscher I, § 129.

chen Bauernstandes sehr befördern, weil viele Gutsbesitzer nur durch die Furcht vor einer Geldentwerthung von dem Verkaufe eines Theiles ihrer Ländereien abgehalten werden. An jene Reformen müsste sich auch die Einführung der Bankfreiheit anschliessen, weil in allen Staaten, besonders aber in einem riesigen Reiche, ein System kleiner Banken die localen Creditbedürfnisse viel besser befriedigt, als die Filialen grosser privilegirter Banken es thun könnten <sup>1)</sup>.

Auch die Eisenbahn-, Chaussee- und Strassenbauten sind soviel als möglich mit ausländischen Kapitalien auszuführen.

Mehrere russische Journale <sup>2)</sup> haben zur Heilung der russischen Finanznoth eine starke Reduction des Militär- und Marineetats vorgeschlagen, die z. B. 1866 42,9% der Reineinnahmen des Staats absorbirten. Es ist hier nicht der Ort, auf diese verwickelte Streitfrage einzugehen, soviel leuchtet indess ein, dass jene Massregel den Industriellen ausserordentlich nützen würde, wenn sie ohne eine Verletzung der Staatsinteressen durchführbar ist. Die Nützlichkeit der Einführung der allgemeinen Schulpflicht und der Begünstigung der Mässigkeitssellschaften ist dagegen evident.

Die Berl. Denkschrift ist unbekannt <sup>3)</sup> mit verschiedenen

4) Wagner, Beitr. S. 142. Die Berl. Denkschr. S. 30 empfiehlt Russland eine Nachahmung der Peelsacte (!).

5) Der Russki Westnik, die russ. Petersburger Ztg., die Börsenztg. und die Westj. Eine kurze Uebersicht der über Militärreformen in Europa existirenden Ansichten möge hier Platz finden. Einige Autoren wollen aus Gründen der inneren, oder äusseren Sicherheit des Staats die stehenden Heere erhalten, oder noch vermehren. Andere Publicisten und Staatsmänner wollen die Heere u. Kriegsschiffe durch internationale Verträge vermindern, z. B. Lord Palmerston, Sir R. Peel, Legoyt, M. Block, Engel und Faucher. Dasselbe Ziel wollen Andere durch autonome Reformen erreichen. Unter den Anhängern der schweizerischen Milizorganisation finden sich ebenfalls Vertreter beider Arten der Reform, nämlich der internationalen und der autonomen, z. B. die russ. Petersb. Ztg. von 1864.

6) Der ungenannte Verf. des Artikels in der Lithogr. Corresp. des Handeltages behauptet, dass die Hanseaten Freihändler gewesen seien, während sie doch arge Monopolisten waren. Dieser Herr, dem nicht blos Sartorius' Geschichte

theils angebahnten, theils verwirklichten Reformen, wie das Rigasche Gutachten treffend hervorhebt. Ueber einige Punkte sind die preussischen Freihändler und die russischen Schutzzöllner mit Recht einig, nämlich über die Nützlichkeit der Einführung des metrischen Mass- und Gewichtssystems <sup>1)</sup>, über die Verwerflichkeit des Monopols der russischen Assecuranzgesellschaften <sup>2)</sup> und über die Mängel der Zoll Expedition. Mühlhausen <sup>3)</sup> schlägt mit Recht vor, viele Artikel, die nur ganz geringe, bei Schlangenköpfen, Fischhaut, Pergamentblättern u. s. w. nur einige Kopeken betragende Einkünfte bringen, ganz zu streichen und dadurch sehr viel an den Erhebungskosten zu sparen. Ferner schlägt er mit Recht vor, nahezu übereinstimmende Tarifsätze auf einen Satz zu bringen, was der Tarif von 1857 bereits begonnen hat. 1857 betrug die Zahl der Tarifsätze 367, 1865 nur noch 301.

Die in diesem Kapitel aufgeführten Reformen sind für die Fortschritte der Industrie unentbehrlich. Sie sind gleichsam die Nahrung, welche man dem Renner der Industrie geben muss, wenn der Sporn der fremden Concurrenz etwas helfen soll.

## § 28. Der projectirte Handelsvertrag zwischen Russland und dem Zollverein.

Sowohl die Berliner, als die Mitchell'sche Denkschrift wollen vernünftiger Weise eine allmälige und nicht eine plötzliche Abschaffung der meisten russischen Schutzzölle, wie die russischen Protectionisten irriger und sophistischer Weise be-

---

der Hansa, sondern selbst das bekannte Engelmann'sche Elementarbüchlein der Handelsgeschichte unbekannt sein müssen, hat dabei noch die Naivität, den Rigen-  
 sern ihre Unkenntniß jenes angeblichen Factums zum Vorwurfe zu machen!

- 1) Es würde sich auch empfehlen, den Rubel gleich 4 Francs zu setzen.
- 2) 1867 ist dasselbe stark ermässigt worden.
- 3) S. 180 und 181.

haupten <sup>1)</sup>. Die letzteren verlangen dagegen mit Recht von den Preussen und den Engländern, dass sie auch vor ihrer eigenen Thür fegen und mit ihren eigenen Schutzzöllen aufräumen sollen (vgl. oben § 9 und 25.)

Da Preussen, England und andere westeuropäische Staaten Russland in Bezug auf Getreide, Spiritus, Talg, Holz, Oel-saaten, Borsten, Flachs, Hanf, Felle, Leder, Matten u. s. w. noch mehr, oder minder wichtige Concessionen zu bieten haben, so ist es rätlich, die ohnehin vom russischen Staatsinteresse dringend gebotene Aufhebung der Schutzzölle auf dem Wege der Handelsverträge vorzunehmen, wobei natürlich alle Differenzialzölle zu vermeiden sind. Es handelt sich daher zunächst um die Frage, welche Concessionen Russland zu bieten hat.

Da die Erfahrung gezeigt hat, dass für die Aufhebung der Leibeigenschaft, die eine unvergleichlich wichtigere und tiefgreifendere Reform war, als es die Zollreform sein würde, eine Uebergangsperiode von 13 Jahren (1857—1870) hinreichend war und ist, so können auch die geschützten Fabrikanten eine längere Uebergangsperiode von der süßen Gewohnheit der Schutzzölle zum Freihandel nicht verlangen. Das bald zweihundertjährige Prohibitiv- und Schutzsystem ist doch wohl eine genügend lange industrielle „Erziehung“ gewesen. Es kann daher keinem gerechten Bedenken unterliegen, alle russischen Schutzzölle in höchstens 13, oder um der runden Summe willen, in 15 Jahren aufzuheben und zwar die meisten in kleinen Jahresquoten. Dies gilt z. B. von den drei, auch nach List und den französischen Schutzzöllnern wichtigsten Industriezweigen, nämlich von der Baumwollen-, Wollen- und Leinindustrie. Andere Schutzzölle können und müssen viel rascher aufgehoben werden. Selbst das Rigasche Gutachten giebt zu, dass eine Ermässigung der Zölle auf Kolonialwaaren, Rohstoffe und Halbfabrikate

---

1) Vgl. die Mosk. Ztg. vom 12. Jan. 1867.

wünschenswerth sei. Dies genügt nicht: die erstgenannten Zölle müssen nach Polk'schen Grundsätzen herabgesetzt werden, und die beiden letztgenannten Arten von Zöllen im Interesse der Industrie und der Steuerfähigkeit Russlands vollständig aufgehoben werden. Das Letztere gilt auch vom Seiden- und vom Zuckerschutzzoll, vgl. oben § 24 und 6. Bei den rasch fortschreitenden Eisenbahnbauten Russlands werden die Zuckerfabrikanten im gewinnreichen Betriebe der Landwirthschaft einen mehr als hinreichenden Ersatz für das Eingehen ihrer Fabriken finden, wobei der Staat einen Theil des sodann stark steigenden Zuckerzollertrages zu Vorschüssen an ehemalige Zuckerfabrikanten benutzen kann. Der Eisenzoll ist im Interesse der Landwirthschaft und des Exports (s. oben § 19) gänzlich aufzuheben. Bis 1857 wurde zum grössten Schaden der Volkswirthschaft und der Steuerfähigkeit und ohne den mindesten Nutzen für die Eisenindustrie, in vielen mittleren und südlichen Gouvernements in Folge des Schutzzolls fast gar kein Eisen gebraucht <sup>1)</sup>. Welcher Schaden erwächst nicht der Volkswirthschaft schon dadurch, dass die Räder der Bauernwagen in Russland noch so häufig unbeschlagen sind! Das Verbot, Eisen in den Häfen des schwarzen Meeres einzuführen, ist natürlich auch aufzuheben. Dasselbe gilt von dem Differenzialzoll zu Gunsten des über die asiatische Gränze importirten Thees. Diese Bestimmung beruht auf irrigen, oben widerlegten Anschauungen über die nationale Arbeit. Die Differenzialzölle zu Gunsten der einheimischen Schifffahrt, einzelner russischer Häfen und des europäischen

---

1) Mühlhausen, S. 176. Auch Tengoborski sagt, dass bei der Herabsetzung der Eisenzölle nur einige schlecht organisirte Hochöfen momentan leiden würden. Auch die Eisenindustrie ist nach ihm durch die Schutzzölle indolent geworden (III, S. 226 und 223). Herr v. Törner hebt im Oekon. Anzeiger, 1859 Nr. 150 treffend hervor, einen wie grossen Schaden die russische Maschinenproduction und indirect die ganze russische Industrie und Agricultur dadurch leiden, dass Russland hauptsächlich theures Eisen erster Klasse producirt, während zu den meisten Maschinen die billigen englischen Eisensorten gut genug sind.

Landtransports sind ebenfalls aufzuheben (vgl. § 14), Mit den beiden letzten Punkten ist auch das Rig. Gutachten einverstanden, welches auch mit Recht den Wegfall der Bestimmung wünscht, nach welcher einige Reichszollämter vom Import gewisser Artikel gänzlich ausgeschlossen sind.

Sobald der asiatische Theedifferenzialzoll aufgehoben und die südrussischen Eisenbahnen und der Kanal von Suez eröffnet sein werden, so dürfte Odessa für den Theeimport und den Tuchexport nach China, zum grössten Vortheil der Moskauschen Industrie, sehr wichtig werden. Auch für den Eisenimport wird Odessa sehr wichtig werden.

Die Wein-, Tabak- und Salzschutzzölle, so wie alle übrigen Schutz- und Finanziaölle sind, wie bereits oben § 21 erwähnt, mindestens auf das Mass der Schmugglerprämie herabzusetzen. Bei den Finanziaöllen ist dabei auf experimentellem Wege derjenige niedrige Satz zu ermitteln, der den grössten Zollertrag liefert, denn es ist eine tausendfältig gemachte Erfahrung, dass bei steigendem Wohlstande eines Volkes bis zu einem gewissen — Polk'schen — Minimum jede Zollherabsetzung eine Steigerung der Consumption und des Zollertrages hervorruft. Von einem rationellen Finanziaoll auf Salz wird die russische Staatskasse z. B. ausserordentliche Gewinnste ziehen können.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass die preussische Regierung sich nicht einen Augenblick besinnen wird, für solche, vom eigenen Interesse Russlands dringend gebotene Zollreformen in Bezug auf die obengenannten Zölle alle Wünsche Russlands zu befriedigen und ausserdem auf einen Zollcartell und die Zusammenlegung der Gränzzollämter einzugehen. In Bezug auf die Unterdrückung des Schmuggels werden diese Concessionen zwar keinen Werth mehr haben, weil der Schmuggel natürlich mit einem Schlage aufhören wird, sobald alle Zölle mindestens auf die Höhe der Schmugglerprämie herabgesetzt sind.

Trotzdem werden jene beiden Concessionen auch dann noch sehr wünschenswerth sein, sowohl im Interesse der finanziellen Controle der Zollämter, als im Interesse einer rascheren Zollabfertigung der russischen und preussischen Waaren <sup>1)</sup>).

Die übrigen Punkte des Handelsvertrages, dessen Zustandekommen übrigens noch sehr problematisch ist, lassen sich nur auf Grundlage russischer und preussischer Enquêtes <sup>2)</sup> durch die beiderseitigen Unterhändler feststellen.

---

1) Vgl. die Berl. Denkschr, S. 32.

2) Die Gutachten der englischen und deutschen Handelskammern in der Berliner und Mitchell'schen Denkschrift, so wie das Mosk. Gutachten liefern dazu schätzbares, wenn auch mit Kritik zu benutzendes Material.



## **T h e s e n .**

---

1. Die Hauptursache der ephemeren Berühmtheit Carey's ist sein confuser Pseudoliberalismus.
2. Es ist eine objective und eine subjective Grundrente zu unterscheiden.
3. A. Smith ist ein Gegner der Manchesterdoctrin.
4. Die Wiederherstellung des grossbritannischen, irischen, mecklenburgischen und italienischen Bauernstandes ist möglich und wünschenswerth.
5. Wenn die Privatindustrie in der Erbauung guter Arbeiterwohnungen säumig ist, so haben der Staat, oder die Gemeinde das Recht und die Pflicht, durch einige Unternehmungen dieser Art die grosse und sichere Rentabilität derselben zu beweisen und dadurch die Privatindustrie zur Nachfolge anzuspornen.
6. Die englische Zeitungsstempelsteuer ist eine unzumuthliche Präventivmassregel gegen Ausschreitungen der Presse, eine Besteuerung schlechter Unterhaltungslectüre wäre dagegen volkspädagogisch und finanziell gerechtfertigt.

7. Photographische Porträts wären ein zweckmässiges Object für eine, vermittelt Banderollen, oder Stempel zu erhebende Luxussteuer.
8. Die Existenz typischer Naturgesetze im Sinne Rümelin's ist problematisch.
9. Es ist weder wünschenswerth, noch möglich, ein parlamentarisches Wahlgesetz auf das Princip der Interessenvertretung zu basiren.
10. Das einzige Heilmittel der europäischen und russischen Finanznoth ist die von E. Pfeiffer<sup>1)</sup> empfohlene allgemeine Einführung des schweizerischen Milizsystems (und eine allgemeine Reduction der Kriegsschiffe-Zahl und des Kriegsmaterials) vermittelt internationaler Verträge.

---

1) Die Staatseinnahmen, 1866, II, S. 110 u. 114; ders. Zusammenst. der europ. Staatsausg., 1865, S. 49. Vgl. Montesquieu, XIII, 17; Bluntschli, Gesch. der Politik, 1864, S. 273; Cancrin's Tageb. I, S. 233; Welcker's Staatslex. 3. Aufl. Bd. VII, 1862, Art. „Heerwesen“ und die Tüb. Zeitsch. f. d. Staatswiss. 1866, H. 4.

---